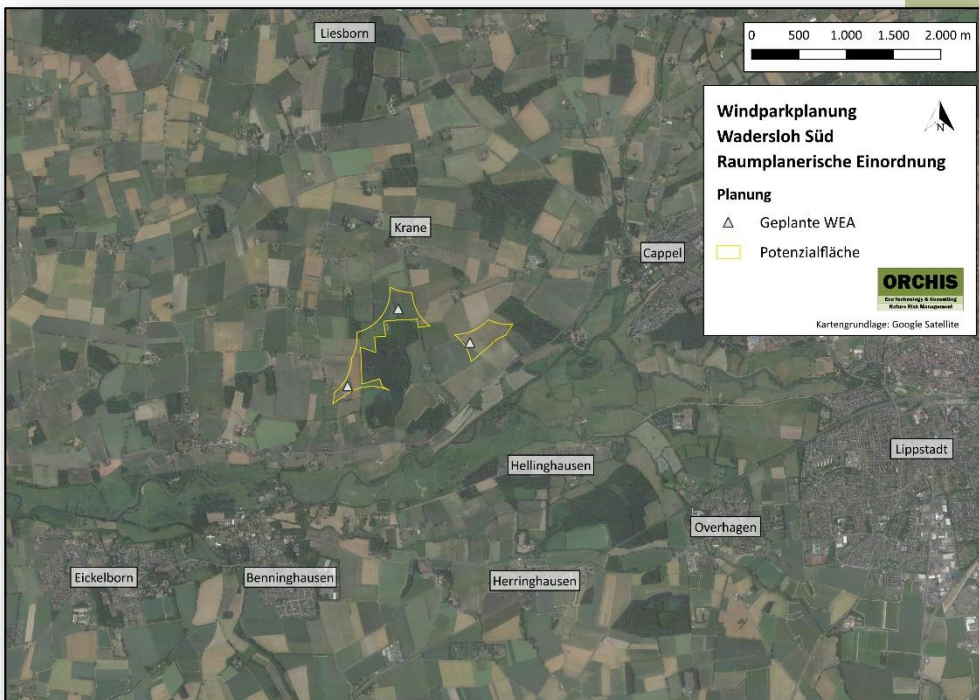


Windparkplanung Wadersloh Süd

Artenschutzprüfung I (ASP I)

gemäß MULNV & FÖA (2021) und MUNV & LANUV (2024)

für die Errichtung von drei Windenergieanlagen (WEA)
in der Gemeinde Wadersloh des Kreises Warendorf, Nordrhein-Westfalen



Stand: 26. August 2024

Auftraggeber

Windkraft Wadersloh Süd GbR
Faulunger Weg 10
D-59329 Wadersloh

Auftragnehmer

ORCHIS Umweltplanung GmbH
Bertha-Benz-Straße 5
D-10557 Berlin

ORCHIS

Eco Technology & Consulting
Nature Risk Management

Auftragnehmer

ORCHIS Umweltplanung GmbH
Bertha-Benz-Straße 5
D-10557 Berlin

Die Lange Straße 19
D-39164 Wanzleben-Börde

Putzbrunner Straße 71-73
D-81739 München

Pyhrnstraße 16
A-4553 Schlierbach

www.orchis-eco.de

Team

Gutachten

Rosalie BÖHMER, MSc
Helen FREUND, MSc
Dr. Irene HOCHRATHNER

Bildquellen

Abbildungen: ORCHIS Umweltplanung GmbH



Dr. Irene Hochrathner, ORCHIS Umweltplanung GmbH

INHALT

1	Einleitung und Projektbeschreibung	5
1.1	Anlass und Aufgabenstellung	5
1.2	Projektbeschreibung.....	5
1.2.1	Lage des Projektgebietes.....	5
1.3	Gesetzliche Grundlagen und Leitfäden	6
1.3.1	Grundlagen	6
1.3.2	Anwendung im Genehmigungsverfahren.....	7
2	Methodik	8
2.1	Datengrundlage	8
2.2	Artenschutzprüfung.....	8
2.2.1	Abgrenzung des Untersuchungsgebietes (UG).....	8
2.2.2	Artenschutzprüfung I.....	8
2.2.3	Dokumentation.....	9
2.2.4	Planungsrelevante Arten	9
3	ASP I: Vorprüfung des Artenspektrums und der Wirkfaktoren.....	11
3.1	Planungsrelevante Pflanzenarten.....	11
3.2	Planungsrelevante Tierarten	13
3.2.1	Säugetiere (exkl. Fledermäuse)	13
3.2.2	Fledermäuse	16
3.2.3	Reptilien.....	21
3.2.4	Amphibien	22
3.2.5	Fische und Rundmäuler	25
3.2.6	Weichtiere	27
3.2.7	Libellen.....	27
3.2.8	Käfer.....	29
3.2.9	Tag- und Nachtfalter.....	31
3.2.10	Avifauna (V)	33
4	Zusammenfassung.....	70
5	Literaturverzeichnis	71
6	Anhang.....	75

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Übersicht über das Untersuchungsgebiet Wadersloh Süd.	5
Abbildung 2: Fremddatenrecherche: Übersicht der EU-Vogelschutzgebiete innerhalb des 10 km-Radius. ..	36
Abbildung 3: Fremddatenrecherche: Übersicht der relevanten Schutzgebiete	37
Abbildung 4: Relevante Daten des Fundortkatasters Kreis Warendorf.	38
Abbildung 5: Prüfradien um relevante Reproduktionsnachweise bzw. Rastplätze	39
Abbildung 6: Horstkartierung 2023.	43
Abbildung 7: Reviere der gefährdeten/geschützten Brutvogelarten.	44
Abbildung 8: Übersicht der erfassten Rastpunkte kollisionsgefährdeter Arten während der RVK.	45
Abbildung 9: Übersicht aller erfassten Rastpunkte störungsempfindlicher Arten (A-G) während der RVK. ..	46
Abbildung 10: Übersicht aller erfassten Rastpunkte störungsempfindlicher Arten (H-R) während der RVK. ..	47
Abbildung 11: Übersicht aller erfassten Rastpunkte störungsempfindlicher Arten (S-Z) während der RVK. ..	48
Abbildung 12: Prüfradien um Kiebitz-Reviere.	52
Abbildung 13: Prüfradien um Schwarzmilan-Horst (möglicher Brutabbruch).	57
Abbildung 14: Prüfradien um die Weißstorch-Horste (Erweiterter Prüfbereich separat abgebildet).	62
Abbildung 15: Erweiterter Prüfradius um die Weißstorch-Horste.	63

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Artenschutzrechtliche Vorprüfung der planungsrelevanten Pflanzenarten	11
Tabelle 2: Artenschutzrechtliche Vorprüfung der planungsrelevanten Säugetiere.	13
Tabelle 3: Artenschutzrechtliche Vorprüfung der planungsrelevanten Fledermäuse	17
Tabelle 4: Artenschutzrechtliche Vorprüfung der planungsrelevanten Reptilien.	21
Tabelle 5: Artenschutzrechtliche Vorprüfung der planungsrelevanten Amphibien	22
Tabelle 6: Artenschutzrechtliche Vorprüfung der planungsrelevanten Fische und Rundmäuler	26
Tabelle 7: Artenschutzrechtliche Vorprüfung der planungsrelevanten Weichtiere	27
Tabelle 8: Artenschutzrechtliche Vorprüfung der planungsrelevanten Libellen	27
Tabelle 9: Artenschutzrechtliche Vorprüfung der planungsrelevanten Käfer	29
Tabelle 10: Artenschutzrechtliche Vorprüfung der planungsrelevanten Tag- und Nachtfalter.	31
Tabelle 11: Während den Kartierungen 2023/2024 nachgewiesene Vogelarten	40
Tabelle 12: Horstkartierung 2023.	43
Tabelle 13: Liste der gefährdeten und ungefährdeten Bodenbrüter	64
Tabelle 14: Liste der gefährdeten und ungefährdeten Freibrüter	65
Tabelle 15: Liste der gefährdeten Gebäudebrüter	67
Tabelle 16: Liste der gefährdeten und nicht gefährdeten Höhlenbrüter.	67
Tabelle 17: Liste der gefährdeten und ungefährdeten Nischen- bzw. Halbhöhlenbrüter	68
Tabelle 18: Liste der gefährdeten und ungefährdeten Röhrichtbrüter	69
Tabelle 19: Liste der ungefährdeten Arten mit Schwimmnestern	69

1 EINLEITUNG UND PROJEKTBECHREIBUNG

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Windkraft Wadersloh Süd GbR, Faulunger Weg 10, 59329 Wadersloh, plant die Errichtung von drei Windenergieanlagen in der Gemeinde Wadersloh. Geplant sind drei Windenergieanlagen des Typs Enercon E-175 EP5 mit einer Leistung von 6 MW und einer Nabenhöhe von 162 m. Die Potenzialfläche, in der die WEA errichtet werden sollen, besteht aus zwei Teilflächen, welche nachfolgend als Westteil und Ostteil bezeichnet werden (Abbildung 1). Die Firma ORCHIS Umweltplanung GmbH wurde beauftragt, für das vorliegende Projekt eine Artenschutzprüfung (ASP I) durchzuführen.

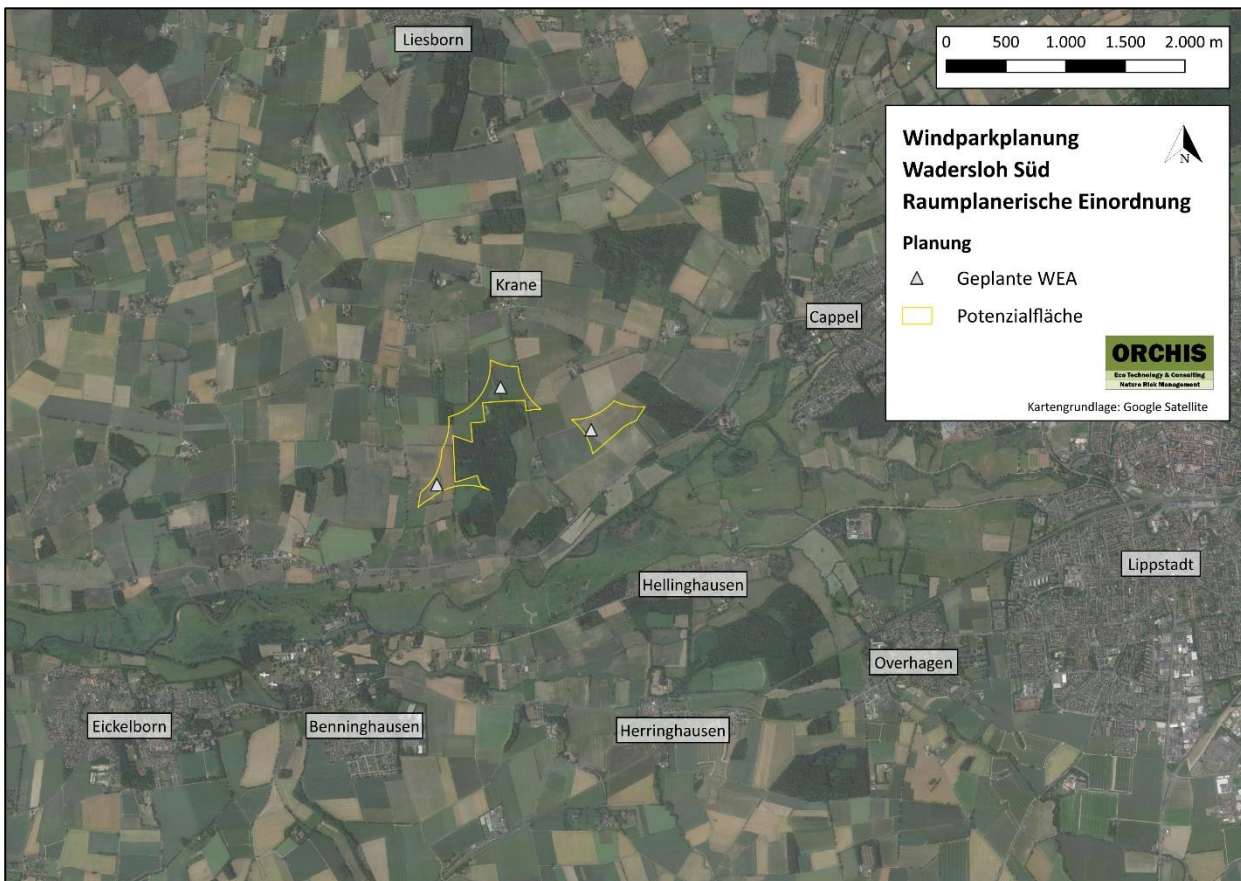


Abbildung 1: Übersicht über das Untersuchungsgebiet Wadersloh Süd.

1.2 Projektbeschreibung

1.2.1 Lage des Projektgebietes

Die Potenzialfläche liegt außerhalb eines als Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie ausgewiesenen Bereichs. Das Planungsgebiet befindet sich in der Gemeinde Wadersloh des Kreises Warendorf, welches zum Regierungsbezirk Münster zählt. Die Ortschaft Krane befindet sich nördlich der geplanten WEA in etwa 586 m Entfernung zur WEA 1, das Dorf Liesborn liegt ca. 2.954 m nördlich der geplanten WEA entfernt. Der Stadtteil Cappel der Stadt Lippstadt liegt ca. 1.713 m östlich der geplanten WEA. Südlich finden sich die Lippstädter Orts- bzw. Stadtteile Overhagen (2.685 m), Hellinghausen (1.372 m), Herringhausen (2.268 m), Benninghausen (1.663 m) und Eickelborn (2.519 m).

Südlich der geplanten WEA fließt der Fluss „Lippe“, welcher an der westlichen Stadtgrenze Lippstadts von seinem Nebenfluss Glenne gespeist wird, in Ost-West-Richtung. Dabei zieht sich die Lippe am Projektgebiet vorbei. Zusätzlich durchkreuzen zwei Bäche den Norden und Süden des Westteils der Potenzialfläche. Auch sind weitere Bäche und Kleingewässer angrenzend an die geplanten WEA bzw. in deren näherer Umgebung vorhanden. Das Projektgebiet besteht aus Acker- und Grünflächen sowie Gehölzen. Der Westteil der Potenzialfläche umschließt eine Waldfläche an deren Ostseite umfassend. Der Ostteil grenzt in einem kleinen Abschnitt im Osten ebenfalls an eine Waldfläche an. Umgeben wird das Projektgebiet von der in Nord-Süd-Richtung verlaufenden Landstraße L 848 im Osten (Mindestabstand von 228 m) und der in Südwest-Nordost Richtung laufenden Landstraße L 822 (Mindestabstand von 439 m) sowie mehreren kleinen Verbindungsstraßen und Feld- und Waldwegen. Befestigte sowie unbefestigte Feldwege finden sich auch innerhalb der Potenzialfläche, die Göttinger Straße durchkreuzt die westliche Teilfläche.

1.3 Gesetzliche Grundlagen und Leitfäden

1.3.1 Grundlagen

Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 – FFH-Richtlinie – (ABl. L 206 vom 22.07.1992, S. 7) sowie in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten vom 30.11.2009 – Vogelschutzrichtlinie – (ABl. L 20 vom 26.01.2010, S. 7) verankert.

Gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sind alle in Europa natürlich vorkommenden Vogelarten (Aves) nach Artikel 1 der Europäischen Vogelschutzrichtlinie besonders bzw. streng geschützt. Alle in Deutschland vorkommenden Fledermausarten (Mammalia: Chiroptera) sind nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG unter strengen Schutz gestellt. Darüber hinaus sind Fledermäuse unter den Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (FFH-RL) gelistet, weswegen sie ebenfalls einen besonderen Schutz nach der FFH-RL genießen.

Für die in der ASP vorgestellten Artengruppen werden nach § 44 Abs. 1 BNatSchG folgende artenschutzrechtliche Verbotstatbestände definiert:

(1) Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Die Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes, die am 14. Dezember 2022 in Kraft getreten ist, enthält eine bundeseinheitliche Standardisierung der Prüfung des Tötungs- und Verletzungsverbot für

kollisionsgefährdete Brutvogelarten im Zusammenhang mit Windenergie an Land. Darüber hinaus werden Schutzmaßnahmen zur Verminderung- und Vermeidung von Verbotstatbeständen gelistet sowie eine Zumutbarkeitsschwelle der Schutzmaßnahmen festgelegt. Weiter sollen artenschutzrechtliche Ausnahmen erleichtert, Regelung zur artenschutzrechtlichen Prüfung bei Repowering angepasst und ein nationales Artenhilfsprogramm eingeführt werden.

1.3.2 Anwendung im Genehmigungsverfahren

Im Rahmen der Artenschutzprüfung ist somit zu prüfen, ob durch den Bau und Betrieb der WEA die Wahrscheinlichkeit einer Tötung, Störung oder Beeinträchtigung von Individuen einer bestimmten Art signifikant erhöht wird. Dies beinhaltet auch die Berücksichtigung des Verhaltens der jeweiligen Art (z. B. Flughöhe).

Vor diesem Hintergrund wird in der vorliegenden Artenschutzprüfung für alle Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und der Europäischen Vogelschutzrichtlinie ein Untersuchungsgebiet (UG) entsprechend der Wirkung des Vorhabens definiert und eine Vorprüfung des vorhandenen Artenspektrums (ASP I.1) durchgeführt. Im Fall von bekannten oder erwarteten Vorkommen im UG muss eine Vorprüfung der Wirkfaktoren (ASP I.2) stattfinden, die die Wirkungen des Vorhabens auf die planungsrelevanten Arten untersucht. Kommt ein Zugriffsverbot nach § 44 (1) BNatSchG durch Wirkungen des Vorhabens auf die Arten in Betracht, muss eine Klärung erfolgen, ob sich dieses durch Vermeidungs-/ oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen abwenden lässt. Trifft dies zu, ist eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände in einem separaten Bericht (ASP II) nötig. Ist ein Abwenden nicht möglich, ist das Vorhaben artenschutzrechtlich unzulässig.

Die ASP wurde auf Grundlage des *Methodenhandbuchs zur Artenschutzprüfung in NRW – Bestandserfassungen, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring* (MULNV & FÖÄ 2021) erstellt. Auch wurde die *Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren* („VV-Artenschutz“; Runderlass des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 06.06.2016) berücksichtigt. Der Leitfaden *Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen* (MULNV & LANUV 2024) stellt zudem eine Arbeitshilfe für die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Vorgaben der § 44 und 45 BNatSchG (Stand: 29. Juli 2009, letzte Änderung vom 08. Dezember 2022) im Rahmen von Planungsverfahren für die Ausweisung von Windkonzentrationszonen und bei der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung von Windenergieanlagen (WEA) im Land Nordrhein-Westfalen dar.

Im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) § 45b Absatz 1-5 Anlage 1 Abschnitt 1 sind ebenfalls Bereiche zur Prüfung bei kollisionsgefährdeten Brutvogelarten sowie Hinweise zu geeigneten Maßnahmen angegeben.

2 METHODIK

2.1 Datengrundlage

Für die Erstellung der ASP I wurden die verfügbaren Informationen der projektrelevanten Arten beim Fachinformationssystem (FIS) „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ und @LINFOS Landschaftsinformationssammlung NRW gemäß Anlage 2 des Methodenhandbuchs zur Artenschutzprüfung in NRW (MULNV & FÖÄ 2021) abgefragt.

Für die Betrachtung der Avifauna wurden im Jahr 2023 im Planungsgebiet mehrere Begehungen durch die Firma ORCHIS Umweltplanung GmbH vorgenommen. Diese beinhalteten die Erfassung und Kontrolle von Groß- und Greifvogelhorsten sowie eine Brutvogelerfassung und Zug- und Rastvogelkartierung.

Neben den vorliegenden Datenquellen wurden frei zugängliche relevante Dokumente des Landes Nordrhein-Westfalen für die Bewertung und Erstellung der zugrunde liegenden ASP verwendet. Diese offiziellen Dokumente mit Bezug zum Bundesland Nordrhein-Westfalen (z.B. Rote Listen und Verordnungen zu Schutzgütern) sind über das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) abgerufen worden. Weitere verwendete Quellen sind im Fließtext referenziert und im Literaturverzeichnis in detaillierter Form einzusehen.

2.2 Artenschutzprüfung

2.2.1 Abgrenzung des Untersuchungsgebietes (UG)

Im ersten Schritt erfolgt eine Abgrenzung des Untersuchungsgebietes (UG). Gemäß des Methodenhandbuchs zur Artenschutzprüfung in NRW (MULNV & FÖÄ 2021) handelt es sich um ein Vorhaben, welches größer (> 200 m²) und/oder flächenintensiv ist oder welches über die beanspruchte Fläche hinausgehende Emissionen hat. Vor diesem Hintergrund wird das UG vom Vorhabenstandort ausgehend auf mindestens 500 m festgelegt. Bei bestimmten Tiergruppen wird darüber hinaus im Fall eines vergrößerten Aktionsradius der potenziell beeinträchtigten Art ein fachlich begründeter erweiterter Betrachtungsraum berücksichtigt (MULNV & FÖÄ 2021).

2.2.2 Artenschutzprüfung I

2.2.2.1 Vorprüfung des Artenspektrums (ASP I.1)

Die Vorprüfung des Artenspektrums (ASP I.1) erfolgt anhand der Datenabfrage und Fremddaten sowie einer Habitatpotenzialanalyse. Sind keine relevanten Arten im UG bekannt oder gemäß der Habitatpotenzialanalyse zu erwarten, ist keine weitere Bestandserfassung vor Ort erforderlich und das Vorhaben ist artenschutzrechtlich zulässig.

2.2.2.2 Vorprüfung der Wirkfaktoren (ASP I.2)

Falls im UG planungsrelevante Arten bekannt oder zu erwarten sind, muss eine Vorprüfung der Wirkfaktoren erfolgen, bei der die voraussichtlichen Wirkungen des Vorhabens ausgewertet werden. Falls Wirkungen auf planungsrelevante Arten, die ein Zugriffsverbot nach § 44 BNatSchG zur Folge haben, möglich sind, muss untersucht werden, ob sich diese durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen und/oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen abwenden lassen.

Können Beeinträchtigungen im Zusammenhang der Verbotstatbestände relevanter Arten aufgrund der Vorprüfung nicht hinreichend ausgeschlossen werden, muss eine vertiefende Prüfung der

Verbotstatbestände betroffener Arten, eine Artenschutzprüfung II (ASP II) durchgeführt werden. Für diese wird ein separater Bericht (ORCHIS 2024b) erstellt.

2.2.3 Dokumentation

Die Dokumentation der ASP I.1 und ASP I.2 erfolgt in tabellarischer Form. Folgende Abkürzungen und Begriffe werden in den Tabellen verwendet:

Rote Liste Nordrhein-Westfalen/Deutschland:

0	Ausgestorben oder verschollen
1	Vom Aussterben bedroht
2	Stark gefährdet
3	Gefährdet
G	Gefährdung unbekanntes Ausmaßes
R	Extrem selten
V	Vorwarnliste
*	Ungefährdet
D	Daten unzureichend
S	Durch Naturschutzmaßnahmen gestützt
nb	nicht bewertet (in alter Roter Liste ♦)
-	keine Rote Liste Kategorie

Potenzielles Vorkommen im Untersuchungsgebiet (UG)

Ja	Ein Vorkommen der Art im UG ist bekannt oder zu erwarten
Nein	Ein Vorkommen im UG ist <u>nicht</u> bekannt oder zu erwarten

Habitatpotenzialanalyse

Ja	Ein Vorkommen der Art im Untersuchungsgebiet ist nachgewiesen
M	Ein Vorkommen ist aufgrund der Habitat-Potenzial-Analyse möglich
Nein	Ein Vorkommen ist aufgrund der Habitat-Potenzial-Analyse <u>nicht</u> möglich

Wirkfaktoren

Ja	Eine Empfindlichkeit der Art gegenüber Projektwirkungen bzw. Beeinträchtigungen durch das Vorhaben sind im konkreten Fall möglich
Nein	Eine Empfindlichkeit der Art gegenüber Projektwirkungen bzw. Beeinträchtigungen durch das Vorhaben sind im konkreten Fall <u>nicht</u> möglich

Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (ASP II) notwendig

Ja	Eine ASP II ist notwendig
Nein – AA	Eine ASP II ist <u>nicht</u> notwendig, weil ein Vorkommen der Art im Untersuchungsgebiet gemäß ASP I.1 ausgeschlossen wird
Nein – NB	Eine ASP II ist <u>nicht</u> notwendig, weil ein Vorkommen der Art im Untersuchungsgebiet gemäß ASP I.2 ausgeschlossen wird

2.2.4 Planungsrelevante Arten

Auf der Ebene des Genehmigungsverfahrens sind prinzipiell alle im Land Nordrhein-Westfalen (NRW) vorkommenden Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und der europäischen Vogelarten gemäß Art. 1

der EU-Vogelschutzrichtlinie sowie Arten der Bundesartenschutzverordnung (Anlage 1, streng geschützte Vogelarten) betrachtungsrelevant.

Dieses Artenspektrum wird im Rahmen der ASP I.1 zunächst auf die Arten reduziert, die im UG bekannt sind und die, die unter Beachtung der Lebensraumansprüche im Untersuchungsraum vorkommen können.

Anschließend wird geprüft, ob das geplante Vorhaben Auswirkungen auf diese Arten hat (ASP I.2). Bestehen Auswirkungen, wird eine vertiefende Artenschutzprüfung II nötig, in der im Rahmen eines separaten Berichts (ORCHIS 2024b) geprüft wird, ob sich diese Auswirkungen durch geeignete Maßnahmen abwenden lassen (ASP II).

3 ASP I: VORPRÜFUNG DES ARTENSPEKTRUMS UND DER WIRKFAKTOREN

Im Folgenden wird für alle planungsrelevanten Arten eine artenschutzrechtliche Vorprüfung durchgeführt. Steht neben der geprüften Artengruppe ein **(V)**, so sind für Arten dieser Tiergruppe eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände im Rahmen der ASP II (ORCHIS 2024b) erforderlich. Die planungsrelevanten Artengruppen und Informationen über diese wurden der Internetseite des LANUV und der Veröffentlichung *Vorkommen und Bestandsgrößen von planungsrelevanten Arten in den Kreisen in NRW* (LANUV 2023) entnommen.

Auswirkungen der WEA auf die Flora und Biotope sind hauptsächlich auf den direkt beanspruchten Flächen zu erwarten. Darüber hinaus kann es zu Randeffekten in nicht direkt benötigten Flächen kommen. Die Auswirkungen auf die Fauna sind auch in größerem Umkreis möglich.

3.1 Planungsrelevante Pflanzenarten

In Nordrhein-Westfalen kommen sechs Pflanzenarten, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt werden, vor (Tabelle 1).

*Tabelle 1: Artenschutzrechtliche Vorprüfung der planungsrelevanten Pflanzenarten mit der Roten Liste Einstufung für Deutschland (Metzing et al. 2018) und Nordrhein-Westfalen (Verbücheln et al. 2020). RL-Kategorien: 0 = ausgestorben oder verschollen, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, G = Gefährdung unbekanntes Ausmaßes, R = extrem selten, V = Vorwarnliste, D = Daten unzureichend, * = ungefährdet, n.b. = nicht bewertet, - = kein Vorkommen in der Region bekannt. AA = Ausschluss der Art, NB = Art nicht betroffen, Mögl. = Vorkommen möglich. Weitere Erklärungen s. Methodik.*

FFH-Code	Art		Rote Liste		Artenschutzprüfung			
	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	D (2018)	NRW (2020)	ASP I.1		ASP I.2	ASP II
					potenzielles Vorkommen	HPA	Wirkfaktoren	Prüfung nötig
1419	Einfache Mondraute	<i>Botrychium simplex</i>	1	1	Nein	Nein	Nein	Nein – AA
1902	Frauenschuh	<i>Cypripedium calceolus</i>	3	2	Nein	Nein	Nein	Nein – AA
1614	Kriechender Sellerie	<i>Helosciadium repens</i>	2	1S	Nein	Nein	Nein	Nein – AA
1421	Prächtiger Dünnpfarn	<i>Trichomanes speciosum</i>	*	R	Nein	Nein	Nein	Nein – AA
1831	Schwimmendes Froschkraut	<i>Luronium natans</i>	2	2S	Nein	Nein	Nein	Nein – AA
1903	Sumpf-Glanzkraut	<i>Liparis loeselii</i>	2	1S	Nein	Nein	Nein	Nein – AA

Einfache Mondraute (*Botrychium simplex*)

ASP I.1

Deutschlandweit gibt es nur noch ein Vorkommen auf dem Truppenübungsplatz Senne in Nordrhein-Westfalen (LANUV 2019a). In einem 500 m-Radius um die geplanten Anlagen sind keine Nachweise der Art in der FIS-Datenbank oder der @LINFOS NRW geführt. Ein Vorkommen im UG kann deshalb ausgeschlossen werden.

ASP I.2

Aufgrund der Verbreitung kann ein Vorkommen im Gebiet ausgeschlossen werden, weshalb eine weitere Artenschutzprüfung nicht notwendig ist.

Frauenschuh (*Cypripedium calceolus*)

ASP I.1

Vom stark gefährdeten Frauenschuh waren im Jahr 2015 in Nordrhein-Westfalen nur sieben Vorkommen bekannt, welche sich auf den Nordosten des Bundeslandes konzentrieren (LANUV 2019a). In einem 500 m-Radius um den geplanten Windpark sind keine Nachweise der Art in der FIS-Datenbank oder der @LINFOS NRW geführt. Ein Vorkommen im UG kann deshalb ausgeschlossen werden.

ASP I.2

Aufgrund der Verbreitung kann ein Vorkommen im Gebiet ausgeschlossen werden, weshalb eine weitere Artenschutzprüfung nicht notwendig ist.

Kriechender Sellerie (*Helosciadium repens*)

ASP I.1

Der Kriechende Sellerie, der in Nordrhein-Westfalen als „vom Aussterben bedroht“ gilt, ist mit Stand 2015 mit vier Vorkommen im Bundesland vertreten (LANUV 2019a). In einem 500 m-Radius um den geplanten Windpark sind keine Nachweise der Art in der FIS-Datenbank oder der @LINFOS NRW geführt. Ein Vorkommen im UG kann deshalb ausgeschlossen werden.

ASP I.2

Aufgrund der Verbreitung kann ein Vorkommen im Gebiet ausgeschlossen werden, weshalb eine weitere Artenschutzprüfung nicht notwendig ist.

Prächtiger Dünnfarn (*Trichomanes speciosum*)

ASP I.1

Der Prächtige Dünnfarn gilt aufgrund seiner Verbreitung in Nordrhein-Westfalen, die sich auf das Südbergland und die Eifel beschränkt, als „extrem selten“. Zudem sind innerhalb des Verbreitungsgebietes nur zehn Vorkommen bekannt (LANUV 2019a). In einem 500 m-Radius um den geplanten Windpark sind keine Nachweise der Art in der FIS-Datenbank oder der @LINFOS NRW geführt. Ein Vorkommen im UG kann deshalb ausgeschlossen werden.

ASP I.2

Aufgrund der Verbreitung kann ein Vorkommen im Gebiet ausgeschlossen werden, weshalb eine weitere Artenschutzprüfung nicht notwendig ist.

Schwimmendes Froschkraut (*Luronium natans*)

ASP I.1

In Nordrhein-Westfalen gibt es über 20 Vorkommen des stark gefährdeten Schwimmenden Froschkrautes. Allerdings sind keine Vorkommen für den Vorhabenstandort und die weitere Umgebung bekannt (LANUV 2019a). In einem 500 m-Radius um den geplanten Windpark sind keine Nachweise der Art in der FIS-Datenbank oder der @LINFOS NRW geführt. Ein Vorkommen im UG kann deshalb ausgeschlossen werden.

ASP I.2

Aufgrund der Verbreitung kann ein Vorkommen im Gebiet ausgeschlossen werden, weshalb eine weitere Artenschutzprüfung nicht notwendig ist.

Sumpf-Glanzkraut (*Liparis loeselii*)

ASP I.1

In Nordrhein-Westfalen sind aus dem Jahr 2015 zwei Vorkommen des „vom Aussterben bedrohten“ Sumpf-Glanzkrauts bekannt. Diese liegen nördlich von Hamm sowie westlich von Lippstadt (LANUV 2019a). In einem 500 m-Radius um den geplanten Windpark sind keine Nachweise der Art in der FIS-Datenbank oder der @LINFOS NRW geführt. Ein Vorkommen im UG kann deshalb ausgeschlossen werden.

ASP I.2

Aufgrund der Verbreitung kann ein Vorkommen im Gebiet ausgeschlossen werden, weshalb eine weitere Artenschutzprüfung nicht notwendig ist.

**Anhand der Vorprüfung des Artenspektrums ist ein Vorkommen aller planungsrelevanten Pflanzenarten im UG ausgeschlossen.
Eine vertiefende Artenschutzprüfung (ASP II) ist nicht notwendig.**

3.2 Planungsrelevante Tierarten

3.2.1 Säugetiere (exkl. Fledermäuse)

Mit Ausnahme von einigen Nagetieren (Haus- und Wanderratte, Haus- und Rötelmaus, Nutria, Bisam, Scher, Feld- und Erdmaus) sind nach BArtSchV vom 18. März 2005 alle heimischen Säugerarten zumindest „besonders geschützt“. Im Folgenden werden die planungsrelevanten Säugetiere des Anhang IV der FFH-Richtlinie näher betrachtet, wobei die Betrachtung der Fledermäuse in einem eigenen Kapitel erfolgt. Aufgrund der hohen Mobilität einiger Säugetierarten wurde trotz des geringen Flächenverbrauchs des Vorhabens auch Nachweise aus einem weiteren Umfeld (> 500 m) berücksichtigt.

In Nordrhein-Westfalen kommen sechs Säugetierarten, die in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt werden, vor. Der Wolf, der in der Roten Liste NRW 2010 als „ausgestorben“ eingestuft wurde, wird als geschützte Art nach Anhang IV der FFH-Richtlinie zusätzlich betrachtet (Tabelle 2).

*Tabelle 2: Artenschutzrechtliche Vorprüfung der planungsrelevanten Säugetiere (exklusive Fledermäuse) mit der Roten Liste Einstufung für Deutschland (Meinig et al. 2020) und Nordrhein-Westfalen (Meinig et al. 2010). RL-Kategorien: 0 = ausgestorben oder verschollen, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, G = Gefährdung unbekanntes Ausmaßes, R = extrem selten, V = Vorwarnliste, D = Daten unzureichend, * = ungefährdet, n.b. = nicht bewertet, - = kein Vorkommen in der Region bekannt. AA = Ausschluss der Art, NB = Art nicht betroffen, Mögl. = Vorkommen möglich. Weitere Erklärungen s. Methodik.*

FFH-Code	Art		Rote Liste		Artenschutzprüfung			
	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	D (2020)	NRW (2010)	ASP I.1		ASP I.2	ASP II
					potenzielles Vorkommen	HPA	Wirkfaktoren	Prüfung nötig
1337	Europäischer Biber	<i>Castor fiber</i>	V	3	Mögl.	Nein	Nein	Nein – NB
1339	Feldhamster	<i>Cricetus cricetus</i>	1	1	Nein	Nein	Nein	Nein – AA
1335	Fischotter	<i>Lutra lutra</i>	3	1	Nein	Nein	Nein	Nein – AA
1341	Haselmaus	<i>Muscardinus avellanarius</i>	V	G	Nein	Nein	Nein	Nein – AA
1361	Luchs	<i>Lynx lynx</i>	1	R	Nein	Nein	Nein	Nein – AA
1363	Wildkatze	<i>Felis silvestris</i>	3	3	Nein	Nein	Nein	Nein – AA
1352	Wolf	<i>Canis lupus</i>	3	0	Nein	Nein	Nein	Nein – AA

Europäischer Biber (*Castor fiber*)

ASP I.1

Der Biber war in Nordrhein-Westfalen im 19. Jahrhundert aufgrund menschlicher Verfolgung ausgestorben. Durch Aussetzungsprogramme in der Eifel (ab 1981) und am Niederrhein (ab 2002), konnte sich der Biber wieder ansiedeln (LANUV 2019a). Im Quadrant 2 im Messtischblatt 4315 Benninghausen, in welchem der geplante Windpark inkl. eines 500 m-Radius liegt, wird der Biber als vorkommende planungsrelevante Art aufgeführt. In der Datenbank @LINFOS NRW sind jedoch keine Vorkommen der Art aus dem Projektumfeld bekannt. Biber leben semiaquatisch, deren charakteristischer Lebensraum große, naturnahe Auenlandschaften mit ausgedehnten Weichholzaunen sind (LANUV 2019a). Sie siedeln sich zudem auch an Altwassern, Altarmen, Gewässern in Niedermoorgebieten oder in Gewässern im Agrar- und Siedlungsraum an (BfN 2024, LANUV 2019a). Da keine entsprechenden Lebensräume vom Vorhaben betroffen sind, kann ein Vorkommen im UG ausgeschlossen werden.

ASP I.2

Aufgrund der Verbreitung und Lebensraumansprüche kann ein Vorkommen im Gebiet ausgeschlossen werden, weshalb eine weitere Artenschutzprüfung nicht notwendig ist.

Feldhamster (*Cricetus cricetus*)

ASP I.1

In Nordrhein-Westfalen ist nur noch eine nennenswerte Population des „vom Aussterben bedrohten“ Feldhamsters mit unter 100 Tieren (Stand: 2015) im Kreis Euskirchen bekannt (LANUV, 2019a). In einem 2.000 m-Radius um den geplanten Windpark sind keine Nachweise der Art in der FIS-Datenbank oder der @LINFOS NRW geführt. Ein Vorkommen im UG kann deshalb ausgeschlossen werden.

ASP I.2

Aufgrund der Verbreitung kann ein Vorkommen im Gebiet ausgeschlossen werden, weshalb eine weitere Artenschutzprüfung nicht notwendig ist.

Fischotter (*Lutra lutra*)

ASP I.1

Der Fischotter war bis Mitte des 20. Jahrhunderts in Nordrhein-Westfalen ausgerottet. Aufgrund der Einwanderung aus angrenzenden Bundesländern und den Niederlanden konnte sich die Art wieder ansiedeln. Aus dem nördlichen Rheinland und Ostwestfalen gibt es nur Einzelnachweise, wohingegen sich im Münsterland eine kleine Population etablieren konnte (Stand: 2015, LANUV 2019a). Im Quadrant 2 im Messtischblatt 4315 Benninghausen sind keine Vorkommen der Art bekannt. In einem 2.000 m-Radius um den geplanten Windpark sind keine Nachweise der Art in der @LINFOS NRW geführt. Lebensräume der Fischotter sind große Gewässersysteme mit einer reichen Ufervegetation und wechselnden flachen und steilen Böschungsabschnitten (BfN 2024, LANUV 2019a). Ein Vorkommen im UG kann deshalb ausgeschlossen werden.

ASP I.2

Aufgrund der Verbreitung und Lebensraumansprüche kann ein Vorkommen im Gebiet ausgeschlossen werden, weshalb eine weitere Artenschutzprüfung nicht notwendig ist.

Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*)

ASP I.1

In Nordrhein-Westfalen sind bis zu 50 Vorkommen der Haselmaus bekannt (Stand: 2015), die sich vorrangig im Weserbergland, dem Bergischen Land, dem Sauer- und Siegerland und der Eifel befinden (LANUV 2019a). Im Quadrant 2 im Messtischblatt 4315 Benninghausen sind keine Vorkommen der Art bekannt. In einem 2.000 m-Radius um den geplanten Windpark sind keine Nachweise der Art in der @LINFOS NRW geführt. Ein Vorkommen im UG kann deshalb ausgeschlossen werden.

ASP I.2

Aufgrund der Verbreitung kann ein Vorkommen im Gebiet ausgeschlossen werden, weshalb eine weitere Artenschutzprüfung nicht notwendig ist.

Luchs (*Lynx lynx*)

ASP I.1

Der Luchs gilt in Nordrhein-Westfalen als „extrem selten“ (Meinig et al. 2010). Nachdem die Art im Bundesland im 19. Jahrhundert ausgerottet wurde, gab es seit 1997 einzelne Hinweise auf Funde in der Eifel, dem Sauerland und dem Teutoburger Wald. Im Jahr 2015 gab es weniger als zehn Individuen im gesamten Bundesland (LANUV 2019a). Im Quadrant 2 im Messtischblatt 4315 Benninghausen sind keine Vorkommen der Art bekannt. In einem 2.000 m-Radius um den geplanten Windpark sind keine Nachweise der Art in der @LINFOS NRW geführt. Ein Vorkommen im UG kann deshalb ausgeschlossen werden.

ASP I.2

Aufgrund der Verbreitung kann ein Vorkommen im Gebiet ausgeschlossen werden, weshalb eine weitere Artenschutzprüfung nicht notwendig ist.

Wildkatze (*Felis silvestris*)

ASP I.1

In Nordrhein-Westfalen gibt es ca. 300 – 400 Wildkatzen, deren Hauptvorkommen in der Eifelregion, dem Sauerland, der Egge und dem Oberwälder Bergland im Kreis Höxter liegen (Stand: 2015, LANUV 2019a). Vorkommen im Untersuchungsgebiet sind nicht bekannt, weder für den Quadrant 2 im Messtischblatt 4315 Benninghausen noch in einem 2.000 m-Radius um den geplanten Windpark sind Nachweise der Art in der @LINFOS NRW geführt. Ein Vorkommen im UG kann deshalb ausgeschlossen werden.

ASP I.2

Aufgrund der Verbreitung kann ein Vorkommen im Gebiet ausgeschlossen werden, weshalb eine weitere Artenschutzprüfung nicht notwendig ist.

Wolf (*Canis lupus*)

ASP I.1

Der Wolf gilt nach der Roten Liste Nordrhein-Westfalens als „ausgestorben“ (Meinig et al. 2010). In Deutschland galten Wölfe ca. 150 Jahre als ausgestorben, konnten sich aber aufgrund von intensiven Schutzmaßnahmen und gesetzlichem Schutz wieder ansiedeln (BfN 2024). Vorkommen im Untersuchungsgebiet sind nicht bekannt, weder für Quadrant 2 im Messtischblatt 4315 Benninghausen

noch in einem 2.000 m-Radius um den geplanten Windpark sind Nachweise der Art in der @LINFOS NRW geführt. Ein Vorkommen im UG wird vor diesem Hintergrund ausgeschlossen.

ASP I.2

Aufgrund der Verbreitung kann ein Vorkommen im Gebiet ausgeschlossen werden, weshalb eine weitere Artenschutzprüfung nicht notwendig ist.

**Anhand der Vorprüfung des Artenspektrums ist ein Vorkommen der betrachteten planungsrelevanten Säugetierarten im UG ausgeschlossen.
Eine vertiefende Artenschutzprüfung (ASP II) ist nicht notwendig.**

3.2.2 Fledermäuse

3.2.2.1 Gesetzliche Grundlagen, Leitfäden

Im Zusammenhang mit dem Tötungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist eingehend zu prüfen, ob ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für Fledermäuse durch die Realisierung eines Vorhabens zu erwarten ist. Dabei kann ein direkter Individuenverlust durch letale Kollisionen oder schallinduzierte körperliche Traumata (Barotrauma) auftreten. Zudem sind Habitatverluste oder Zerstörungen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten in der Bauphase sowie maßgebliche Störungen von Funktionsbeziehungen und Nahrungshabitaten durch die Baumaßnahmen und den Betrieb der Anlage möglich.

Alle in Deutschland vorkommenden Fledermausarten sind nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG unter strengen Schutz gestellt. Darüber hinaus genießen Fledermäuse als Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie einen besonderen Schutz. Im Leitfaden *Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW* (MUNV & LANUV 2024) bzw. dessen Anhang sind alle im Land vorkommenden WEA-empfindlichen Fledermausarten, die durch ein besonderes Kollisionsrisiko an Windenergieanlagen gefährdet sind, aufgeführt.

3.2.2.2 Methodik

Für die WEA-empfindlichen Fledermausarten wurde gemäß dem Leitfaden (MUNV & LANUV 2024) ein Radius von 1.000 m um die geplanten Anlagen gewählt. Für die Vorprüfung wurde das Vorkommen planungsrelevanter Fledermausarten durch das FIS und die @LINFOS abgefragt. Gesonderte Erfassungen wurden nicht durchgeführt. Gemäß dem Leitfaden *Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen* (MULNV & LANUV 2024) ist eine Erfassung der Fledermäuse hinsichtlich der betriebsbedingten Auswirkungen von WEA nicht erforderlich, sofern sichergestellt ist, dass die Bewältigung entstehender artenschutzrechtlicher Sachverhalte bezüglich der Fledermäuse im Genehmigungsverfahren durch ein zunächst umfassendes Abschaltzenario (01.04. – 31.10.) erfolgt. Ein anschließendes freiwilliges Gondelmonitoring kann die Abschaltzeiten optimieren.

3.2.2.3 Vorprüfung

Alle in Deutschland vorkommenden Fledermausarten sind nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG unter strengen Schutz gestellt. Darüber hinaus sind Fledermäuse unter den Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (FFH-RL) gelistet, weswegen sie ebenfalls einen besonderen Schutz nach der FFH-RL genießen. In Nordrhein-Westfalen werden 19 Fledermausarten als planungsrelevant eingestuft (LANUV 2019a), welche im Zuge der Vorprüfung berücksichtigt wurden (Tabelle 3).

Tabelle 3: Artenschutzrechtliche Vorprüfung der planungsrelevanten Fledermäuse mit der Roten Liste Einstufung für Deutschland (Meinig et al. 2020) und Nordrhein-Westfalen (Meinig et al. 2010). Gemäß Leitfaden (MUNV & LANUV 2024) als WEA-empfindlich eingestufte Arten sind blau hervorgehoben. Siehe Abschnitt 2.2 Artenschutzprüfung für weitere Erläuterungen.

FFH-Code	Art		Rote Liste		Artenschutzprüfung			
	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	D (2020)	NRW (2010)	ASP I.1		ASP I.2	ASP II
					potenzielles Vorkommen	HPA	Wirkfaktoren	Prüfung nötig
1312	Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	V	R	Ja	M	Ja	Ja
1312	Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteinii</i>	V	R	Nein	Nein	Nein	Nein - AA
1326	Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	3	G	Ja	M	Ja	Ja
1327	Breitflügel-Fledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	3	2	(Ja)	M	Ja	Ja
1332	Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	*	*	(Ja)	M	Ja	Ja
1329	Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	1	1	Nein	Nein	Nein	Nein – AA
1320	Große Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	*	2	Ja	M	Ja	Ja
1324	Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	*	2	(Ja)	M	Ja	Ja
1331	Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	D	V	(Ja)	M	Ja	Ja
1330	Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	*	3	Ja	M	Ja	Ja
1308	Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>	2	1	Nein	Nein	Nein	Nein - AA
5009	Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	*	D	Nein	Nein	Nein	Nein - AA
1313	Nordfledermaus	<i>Eptesicus nilssonii</i>	3	1	Nein	Nein	Nein	Nein - AA
1317	Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	*	R	Ja	M	Ja	Ja
1318	Teichfledermaus	<i>Myotis dasycneme</i>	G	G	Ja	M	Ja	Ja
1314	Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	*	2	(Ja)	M	Ja	Ja
1321	Wimperfledermaus	<i>Myotis emarginatus</i>	2	2	Nein	Nein	Nein	Nein - AA
1332	Zweifarb-Fledermaus	<i>Vespertilio murinus</i>	D	R	(Ja)	M	Ja	Ja
1309	Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	*	*	Ja	Ja	Ja	Ja

Nicht WEA-empfindliche Arten

ASP I.1

Das Braune Langohr, eine typische Waldart, wurde im Messtischblatt (MTB) des Untersuchungsgebietes (4315 Benninghausen, Quadrant 1, 2 und 4) nachgewiesen. In der @LINFOS NRW sind entsprechende Funde für das weitere Umfeld im Siedlungsbereich von Liesborn enthalten. Eine mögliche Nutzung des UG durch die Art ist daher nicht auszuschließen.

Die Fransenfledermaus, die bevorzugt Laubwälder besiedelt, wurde im Messtischblatt 4315 Benninghausen in den Quadranten 3 und 4 im Umkreis des Untersuchungsgebietes erfasst. In der @LINFOS NRW ist ein Vorkommen im näheren Umfeld des geplanten Vorhabens nicht vermerkt. Eine Nutzung des UG durch die Art ist als möglich anzunehmen.

Die gebäudebewohnende Große Bartfledermaus wurde im Quadranten 2 4315 Benninghausen, in welchem sich auch das geplante Vorhaben befindet, erfasst. Auch in Quadrant 1 des östlich angrenzenden

MTB 4316 Lippstadt sind Vorkommen bekannt. In der @LINFOS NRW sind Vorkommen der Art nicht vermerkt. Aufgrund der bekannten MTB-Vorkommen ist eine mögliche Nutzung des UG durch die Große Bartfledermaus nicht auszuschließen.

Das Große Mausohr, welches strukturreiche Landschaften mit hohem Wald- und Gewässeranteil besiedelt, wurde im Messtischblatt des Untersuchungsgebietes (4315 Benninghausen, Quadrant 3 und 4), nachgewiesen. Nachweise sind auch für den westlich angrenzende Quadranten 2 des MTB 4316 Lippetal bekannt. In der @LINFOS NRW sind entsprechende Funde für das Untersuchungsgebiet und dessen Umfeld nicht enthalten. Eine mögliche Nutzung des UG durch die Art ist nicht vollständig auszuschließen.

Die Kleine Bartfledermaus ist in strukturreichen Landschaften mit kleineren Fließgewässern in der Nähe von Siedlungsbereichen zu finden, wobei auch seltener in Laub-/Mischwäldern mit Kleingewässern. Sie wurde im Messtischblatt 4315 Benninghausen in allen Quadranten, bis auf den des UG erfasst. Auch in den benachbarten Messtischblättern 4316 Lippetal Quadrant 1 und 2 und 4415 Anröchte Quadrant 3 Quadrant 1 und 2 ist die Art nachgewiesen. In der @LINFOS NRW liegt ein Fund aus dem Siedlungsbereich von Liesborn nördlich des geplanten Vorhabensgebietes vor. Eine mögliche Nutzung des UG durch die Art ist daher nicht auszuschließen.

Die Teichfledermaus braucht einen Lebensraum in gewässerreichen, halboffenen Tieflandlandschaften. Für das Messtischblatt 4315 Benninghausen liegen Nachweise der Teichfledermaus aus Quadrant 3 vor. Auch für das benachbarte Messtischblatt 4314 Lippetal ist ein Vorkommen der Art aus Quadrant 3 bekannt. In der @LINFOS NRW liegt ein Nachweis nordöstlich des Siedlungsgebietes von Liesborn vor. Daher ist eine Nutzung des UG durch diese Fledermausart nicht ausschließbar.

Die Wasserfledermaus, welche strukturreiche Landschaften mit hohem Wald- und Gewässeranteil als Lebensraum nutzt, ist im Messtischblatt des Untersuchungsgebietes (4315 Benninghausen, Quadrant 1, 3 und 4) als Art gemeldet. Weitere Nachweise gibt es in den benachbarten Rastern ebenfalls aus einzelnen Quadranten (4215 Wadersloh, 4316 Lippstadt, 4415 Anröchte, 4314 Lippetal). In der @LINFOS NRW liegen Nachweise der Wasserfledermaus nordöstlich des Siedlungsgebietes von Liesborn vor. Eine Nutzung des UG für die Art ist deshalb nicht vollständig auszuschließen.

Die Bechsteinfledermaus und die Mopsfledermaus als Waldarten sowie das gebäudebewohnende Graue Langohr wurden weder im Messtischblatt des Untersuchungsgebietes 4315 Benninghausen noch in den direkt angrenzenden Rastern (4215 Wadersloh, 4316 Lippstadt, 4415 Anröchte, 4314 Lippetal) ermittelt. Auch die @LINFOS NRW enthält keine Funde der Arten im Untersuchungsgebiet und im weiteren Umfeld des Vorhabens. Für die Wimperfledermaus, welche halboffenen Parklandschaften mit Waldgebieten vor allem in Siedlungsnähe als Lebensraum bevorzugt, liegen ebenfalls keine Nachweise aus den Messtischblättern oder der @LINFOS NRW vor. Ein Vorkommen im UG wird vor diesem Hintergrund für die genannten Arten nicht angenommen.

ASP I.2

Von den elf Fledermausarten, die gemäß Leitfaden (MUNV & LANUV 2024) nicht als WEA-empfindlich gelten, kann ein potenzielles Vorkommen im Untersuchungsgebiet für sieben Arten nicht ausgeschlossen werden.

Gemäß dem Leitfaden (MUNV & LANUV 2024) ist bei den nicht WEA-empfindlichen Arten im Sinne einer Regelfallvermutung nicht davon auszugehen, dass sich durch den Betrieb der Windenergieanlagen ein signifikant erhöhtes Tötungsrisikos ergibt. WEA-empfindliche Arten im Zusammenhang mit der Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhstätten sind bei Fledermäusen nicht bekannt, sodass grundsätzlich nach der Regelvermutung davon auszugehen ist, dass kein betriebsbedingtes Beschädigungs-/ Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhstätten vorliegt. Ein Schädigungsverbot durch den Betrieb der Anlage ist ebenfalls nicht abzuleiten, da dieses gemäß Leitfaden durch die Prüfung des Tötungs- und Beschädigungs-/Zerstörungsverbot bereits mitberücksichtigt wird (MUNV & LANUV 2024).

WEA-empfindliche Arten

ASP I.1

Die Breitflügelfledermaus siedelt bevorzugt in siedlungsnahen Bereichen, und jagt in offenen bis halboffenen Landschaften über Grünlandflächen mit randlichen Gehölzstrukturen, Waldrändern oder Gewässern. Im Messtischblatt 4315 Benninghausen sind bis auf den Quadranten 2, in dem sich auch das geplante Vorhaben befindet, Vorkommen der Breitflügelfledermaus bekannt. Aus den direkt angrenzenden Rastern (4215 Wadersloh, 4316 Lippstadt, 4415 Anröchte, 4314 Lippetal) sind ebenfalls vereinzelt Vorkommen bekannt. In @ LINFOS NRW sind keine Funde im näheren Umfeld vermerkt. Eine Nutzung des UG durch die Breitflügelfledermaus ist als möglich einzustufen.

Der Große Abendsegler ist eine typische Waldfledermaus, dessen Quartiere vor allem Baumhöhlen in Wäldern und Parklandschaften sind. Er jagt in Höhen von bis zu 50 m über großen Wasserflächen, Waldgebieten, Einzelbäumen und Agrarflächen. Ein Vorkommen ist im Messtischblatt 4315 Benninghausen in allen Quadranten sowie in den angrenzenden MTB bekannt. In der @LINFOS NRW liegen Funde aus der weiteren Entfernung südöstlich des geplanten Vorhabenstandortes vor. Eine Nutzung des UG durch die Art kann somit nicht ausgeschlossen werden.

Der Kleine Abendsegler ist eine Waldart, sodass walddreiche und strukturreiche Parklandschaften als Lebensraum genutzt werden. Als Jagdgebiete können sowohl Wälder als auch Offenlandlebensräume dienen. Bei der Art handelt es sich um einen Fernstreckenzieher mit saisonalen Wanderungen im Frühjahr und Spätsommer bzw. Herbst. Innerhalb des Messtischblattes 4315 Benninghausen sind im Quadrant 4 Vorkommen bekannt. Auch in den benachbarten Messtischblättern 4316 Lippetal Quadrant 3 und 4415 Anröchte Quadrant 1, 2 und 3 ist die Art nachgewiesen, weshalb ein Vorkommen der Art im UG nicht ausgeschlossen werden kann.

Die Mückenfledermaus bevorzugt gewässerreiche Waldgebiete sowie baum- und strauchreiche Parklandschaften mit alten Baumbeständen und Wasserflächen. In NRW sind Stand 2015 nur fünf Wochenstuben bekannt. Im Messtischblatt des UG (4315 Benninghausen) ist kein Vorkommen bekannt, auch aus den direkt angrenzenden MTB sind keine Vorkommen bekannt. In der @LINFOS NRW werden ebenfalls keine Nachweise geführt. Daher wird ein Vorkommen der Mückenfledermaus im UG nicht angenommen.

Die Rauhaufledermaus gilt als typische Waldart, die in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Anteil an Wald und Wasser vorkommt. Sie ist nachgewiesen in den Quadranten 3 und 4 des Messtischblattes 4315 Benninghausen. Auch in den benachbarten Messtischblättern 4316 Lippetal Quadrant 1 und 3 und 4415 Anröchte Quadrant 1 ist die Art nachgewiesen. In der @LINFOS NRW liegen

Nachweise der Rauhaufledermaus nordöstlich des Siedlungsgebietes von Liesborn vor. Eine Nutzung des UG durch die Art kann somit nicht ausgeschlossen werden.

Die Zweifarbfledermaus besiedelt als Felsfledermaus ursprünglich felsreiche Waldgebiete, bewohnt jedoch auch Gebäude. Geeignete Jagdgebiete sind strukturreiche Landschaften mit Grünlandflächen und einem hohen Wald- und Gewässeranteil im siedlungsnahen Bereich. Im Messtischblatt 4315 Benninghausen sind Vorkommen aus den Quadranten 1, 3 und 4 bekannt. Auch aus den direkt benachbarten MTB 4316 Lippetal Quadrant 3 und 4415 Anröchte Quadrant 2 liegen Nachweise der Zweifarbfledermaus vor. Aus der @LINFOS NRW liegen keine Artnachweise vor. Ein Vorkommen der Zweifarbfledermaus im UG ist nicht vollständig auszuschließen.

Die Zwergfledermaus ist als Kulturfolger in strukturreichen Landschaften, vor allem auch in Siedlungsbereichen, anzutreffen. Der gebäudebewohnenden Art dienen Gewässer, Kleingehölze sowie aufgelockerte Laub- und Mischwälder als Hauptjagdgebiete. Die Zwergfledermaus ist in allen Quadranten des Messtischblatts 4315 Benninghausen des Untersuchungsgebietes und den angrenzenden Messtischblättern 4215 Wadersloh, 4316 Lippstadt, 4415 Anröchte, 4314 Lippetal gemeldet. In der @LINFOS NRW liegen Nachweise der Zwergfledermaus nordöstlich des Siedlungsgebietes von Liesborn vor. Eine Nutzung des UG durch die Art ist als wahrscheinlich einzustufen.

Die Nordfledermaus ist eine Gebäudefledermaus, die als Lebensraum waldreiche Gebiete im Gebirgsvorland und im Mittelgebirge bevorzugt. Sie wurde weder im Messtischblatt des Untersuchungsgebietes noch in den angrenzenden Rastern ermittelt (4315 Benninghausen, 4215 Wadersloh, 4316 Lippstadt, 4415 Anröchte, 4314 Lippetal). Ein Vorkommen im UG wird vor diesem Hintergrund für diese Art nicht angenommen.

ASP I.2

Von den acht Fledermausarten, die gemäß Leitfaden (MUNV & LANUV 2024) als WEA-empfindlich gelten, kann ein potenzielles Vorkommen im Untersuchungsgebiet für sechs Arten nicht ausgeschlossen werden.

Betriebsbedingte Auswirkungen auf die WEA-empfindlichen Arten ergeben sich vor allem durch ein erhöhtes Tötungsrisiko durch Kollisionen mit der Anlage oder indirekt durch Barotraumata. Zudem sind Habitatverluste oder Zerstörungen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten in der Bauphase sowie maßgebliche Störungen von Funktionsbeziehungen und Nahrungshabitaten durch die Baumaßnahmen und den Betrieb der Anlage möglich.

Da betriebsbedingte Beeinträchtigungen der WEA-empfindlichen Arten nicht ausgeschlossen werden können, erfolgt eine vertiefende Prüfung in der separaten ASP II (ORCHIS 2024b).

Die Erfassung von Fledermäusen ist nicht erforderlich, wenn ein umfassendes Abschaltscenario und anschließendes Gondelmonitoring eingehalten wird. Verbotstatbestände können unter Einhaltung dieser Maßnahmen ausgeschlossen werden.

Es erfolgt eine vertiefende Artenschutzprüfung (ASP II).

3.2.3 Reptilien

In Nordrhein-Westfalen kommen drei Reptilienarten, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt werden, vor (Tabelle 4).

*Tabelle 4: Artenschutzrechtliche Vorprüfung der planungsrelevanten Reptilien mit der Roten Liste Einstufung für Deutschland (Rote-Liste-Gremium Amphibien und Reptilien 2020) und Nordrhein-Westfalen (Schlupmann et al. 2011a RL-Kategorien: 0 = ausgestorben oder verschollen, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, G = Gefährdung unbekanntes Ausmaßes, R = extrem selten, V = Vorwarnliste, D = Daten unzureichend, * = ungefährdet, n.b. = nicht bewertet, - = kein Vorkommen in der Region bekannt. AA = Ausschluss der Art, NB = Art nicht betroffen, Mögl. = Vorkommen möglich. Weitere Erklärungen s. Methodik.*

FFH-Code	Art		Rote Liste		Artenschutzprüfung			
	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	D (2020)	NRW (2011)	ASP I.1		ASP I.2	ASP II
					potenzielles Vorkommen	HPA	Wirkfaktoren	Prüfung nötig
1256	Mauereidechse	<i>Podarcis muralis</i>	3	2	Nein	Nein	Nein	Nein – AA
1339	Schlingnatter	<i>Coronella austriaca</i>	1	1	Nein	Nein	Nein	Nein – AA
1335	Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	3	1	Nein	Nein	Nein	Nein – AA

Mauereidechse (*Podarcis muralis*)

ASP I.1

Natürliche Vorkommen der Mauereidechse gibt es nur in der Eifel und dem Siebengebirge. Zudem gibt es wahrscheinlich über 60 Vorkommen, die auf Aussetzungen oder Ansiedlungen durch den Menschen zurückzuführen sind (LANUV, 2019a). Im Quadrant 2 im Messtischblatt 4315 Benninghausen sind keine Vorkommen der Art bekannt. In einem 500 m-Radius um den geplanten Windpark sowie im weiteren Umfeld sind keine Nachweise der Art in der @LINFOS NRW geführt. Ein Vorkommen im UG kann deshalb ausgeschlossen werden.

ASP I.2

Aufgrund der Verbreitung kann ein Vorkommen im Gebiet ausgeschlossen werden, weshalb eine weitere Artenschutzprüfung nicht notwendig ist.

Schlingnatter (*Coronella austriaca*)

ASP I.1

Das Verbreitungsgebiet der Schlingnatter in Nordrhein-Westfalen liegt im Bergland mit den Hauptvorkommen im Bereich des Bergischen Landes und der Eifel (Stand: 2015, LANUV 2019da). Weder im Quadrant 2 im Messtischblatt 4315 Benninghausen noch in einem 500 m-Radius um den geplanten Windpark sowie im weiteren Umfeld gemäß @LINFOS NRW sind Nachweise der Art bekannt. Ein Vorkommen im UG kann deshalb ausgeschlossen werden.

ASP I.2

Aufgrund der Verbreitung kann ein Vorkommen im Gebiet ausgeschlossen werden, weshalb eine weitere Artenschutzprüfung nicht notwendig ist.

Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

ASP I.1

Die Zauneidechse ist mit über 600 Vorkommen im Jahr 2015 in Nordrhein-Westfalen weit verbreitet, wobei Verbreitungsschwerpunkte im Tiefland im Bereich des Münsterlandes und des Rheinlandes liegen

(LANUV 2019a). Für die Art gibt es keine Hinweise auf ein Vorkommen im UG, da weder im FIS (Quadrant 2 im Messtischblatt 4315 Benninghausen) noch in der @LINFOS NRW (500 m-Radius und weiteres Umfeld) Funde gemeldet sind. Ein Vorkommen im UG kann deshalb ausgeschlossen werden.

ASP I.2

Aufgrund der Verbreitung kann ein Vorkommen im Gebiet ausgeschlossen werden, weshalb eine weitere Artenschutzprüfung nicht notwendig ist.

**Anhand der Vorprüfung des Artenspektrums ist ein Vorkommen der planungsrelevanten Reptilienarten im UG ausgeschlossen.
Eine vertiefende Artenschutzprüfung (ASP II) ist nicht notwendig.**

3.2.4 Amphibien

In Nordrhein-Westfalen kommen zehn Amphibienarten, die in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt werden, vor (Tabelle 5).

*Tabelle 5: Artenschutzrechtliche Vorprüfung der planungsrelevanten Amphibien mit der Roten Liste Einstufung für Deutschland (Rote-Liste-Gremium Amphibien und Reptilien 2020) und Nordrhein-Westfalen (Schlupmann et al. 2011b). RL-Kategorien: 0 = ausgestorben oder verschollen, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, G = Gefährdung unbekanntem Ausmaßes, R = extrem selten, V = Vorwarnliste, D = Daten unzureichend, * = ungefährdet, n.b. = nicht bewertet, - = kein Vorkommen in der Region bekannt. AA = Ausschluss der Art, NB = Art nicht betroffen, Mögl. = Vorkommen möglich. Weitere Erklärungen s. Methodik.*

FFH-Code	Art		Rote Liste		Artenschutzprüfung			
	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	D (2020)	NRW (2011)	ASP I.1		ASP I.2	ASP II
					potenzielles Vorkommen	HPA	Wirkfaktoren	Prüfung nötig
1191	Geburtshelferkröte	<i>Alytes obstetricans</i>	2	2	Nein	Nein	Nein	Nein – AA
1193	Gelbbauchunke	<i>Bombina variegata</i>	2	1S	Nein	Nein	Nein	Nein – AA
1166	Kammolch	<i>Triturus cristatus</i>	V	G	Mögl.	Nein	Nein	Nein – AA
1207	Kleiner Wasserfrosch	<i>Rana lessonae</i>	G	3	Nein	Nein	Nein	Nein – AA
1197	Knoblauchkröte	<i>Pelobates fuscus</i>	3	1	Mögl.	Nein	Nein	Nein – AA
1202	Kreuzkröte	<i>Bufo calamita</i>	2	3	Nein	Nein	Nein	Nein – AA
1203	Laubfrosch	<i>Hyla arborea</i>	3	2S	Mögl.	Nein	Nein	Nein – AA
1214	Moorfrosch	<i>Rana arvalis</i>	3	2S	Nein	Nein	Nein	Nein – AA
1209	Springfrosch	<i>Rana dalmatina</i>	V	G	Nein	Nein	Nein	Nein – AA
1201	Wechselkröte	<i>Bufo viridis</i>	2	2	Nein	Nein	Nein	Nein – AA

Geburtshelferkröte (*Alytes obstetricans*)

ASP I.1

Die Vorkommen der Geburtshelferkröte beschränken sich in Nordrhein-Westfalen auf die Mittelgebirgsregionen (LANUV 2019a). Im Quadrant 2 im Messtischblatt 4315 Benninghausen sind keine Vorkommen der Art bekannt. In einem 1.000 m-Radius um den geplanten Windpark sowie im weiteren Umfeld sind keine Nachweise der Art in der @LINFOS NRW geführt. Ein Vorkommen im UG kann deshalb ausgeschlossen werden.

ASP I.2

Aufgrund der Verbreitung kann ein Vorkommen im Gebiet ausgeschlossen werden, weshalb eine weitere Artenschutzprüfung nicht notwendig ist.

Gelbbauchunke (*Bombina variegata*)

ASP I.1

Die Gelbbauchunke gilt in Nordrhein-Westfalen als „vom Aussterben bedroht“. Im Jahr 2015 waren nur 20 – 22 Vorkommen bekannt, die sich vorwiegend in den Randlagen des Mittelgebirges befinden (LANUV 2019a). Die Datenabfrage beim FIS sowie in der @LINFOS NRW zeigen keine Vorkommen im Quadrant 2 im Messtischblatt 4315 Benninghausen, im 1.000 m-Radius um den geplanten Windpark sowie im weiteren Umfeld. Ein Vorkommen im UG kann deshalb ausgeschlossen werden.

ASP I.2

Aufgrund der Verbreitung kann ein Vorkommen im Gebiet ausgeschlossen werden, weshalb eine weitere Artenschutzprüfung nicht notwendig ist.

Kammolch (*Triturus cristatus*)

ASP I.1

Der gefährdete Kammolch ist im Tiefland von Nordrhein-Westfalen verbreitet, wohingegen die Art im Bergland fehlt (LANUV 2019a). Laut Datenabfrage beim FIS kommt die Art potenziell im Quadrant 2 im Messtischblatt 4315 Benninghausen vor. In der @LINFOS NRW sind im 1.000 m-Radius des geplanten Windparks jedoch keine Funde erfasst. Im weiteren Umfeld des Projektgebietes existiert ein Nachweis der Art aus dem Jahr 2009, der sich mit einem Mindestabstand von 2.726 m östlich der geplanten Anlagen befindet.

ASP I.2

Aufgrund fehlender aktueller Nachweise kann ein Vorkommen im Gebiet ausgeschlossen werden, weshalb eine weitere Artenschutzprüfung nicht notwendig ist.

Kleiner Wasserfrosch (*Pelophylax lessonae*)

ASP I.1

Der Kleine Wasserfrosch kommt in Nordrhein-Westfalen vorwiegend im Tiefland unter 100 m vor (LANUV 2019a). Die Art ist im Quadrant 2 im Messtischblatt 4315 Benninghausen nicht bekannt. Die @LINFOS NRW enthält keine Funde der Arten im Untersuchungsgebiet und im weiteren Umfeld des Vorhabens. Als Laichgewässer nutzt die Art pflanzenreiche und gut besonnte Moorgewässer, kleinere Wald-, Wiesen- und Feldweiher sowie Wiesengräben. Als Landlebensraum bevorzugt die Art Wiesen, Weiden und Wälder, welche die Laichgewässer umgeben (BfN 2024). Ein Vorkommen im UG kann aufgrund der Verbreitung ausgeschlossen werden.

ASP I.2

Aufgrund der Verbreitung kann ein Vorkommen im Gebiet ausgeschlossen werden, weshalb eine weitere Artenschutzprüfung nicht notwendig ist.

Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*)

ASP I.1

Die Knoblauchkröte ist in Nordrhein-Westfalen „vom Aussterben bedroht“. Im Jahr 2015 wurde der Bestand auf 30 Vorkommen geschätzt, die sich zerstreut im Bundesland verteilen. Schwerpunkt-vorkommen gibt es in der Westfälischen Bucht (LANUV 2019a). Im Quadrant 2 im Messtischblatt 4315

Benninghausen kommt die Art potenziell vor. In der @LINFOS NRW sind jedoch keine Vorkommen im UG und weiteren Projektumfeld verzeichnet.

ASP I.2

Aufgrund fehlender aktueller Nachweise kann ein Vorkommen im Gebiet ausgeschlossen werden, weshalb eine weitere Artenschutzprüfung nicht notwendig ist.

Kreuzkröte (*Epidalea calamita*)

ASP I.1

Die Kreuzkröte ist in Nordrhein-Westfalen weit verbreitet, wobei die Verbreitungsschwerpunkte im Bereich des Ruhrgebietes sowie des Rheinlandes liegen und sich auf Abgrabungsflächen in den Flussauen konzentrieren (LANUV 2019a). Die Verbreitung der Art ist für den Quadrant 2 im Messtischblatt 4315 Benninghausen, in welchem das Untersuchungsgebiet liegt, nicht registriert. Auch in der Datenbank @LINFOS NRW sind keine Vorkommen im UG und weiteren Projektumfeld verzeichnet. Somit kann ein Vorkommen im UG ausgeschlossen werden.

ASP I.2

Aufgrund der Verbreitung kann ein Vorkommen im Gebiet ausgeschlossen werden, weshalb eine weitere Artenschutzprüfung nicht notwendig ist.

Laubfrosch (*Hyla arborea*)

ASP I.1

Der Laubfrosch kommt zerstreut in Nordrhein-Westfalen vor, wobei sich der Verbreitungsschwerpunkt im Münsterland befindet (LANUV 2019a). Laut der Datenabfrage beim FIS kommt die Art im Quadrant 2 im Messtischblatt 4315 Benninghausen vor. In der @LINFOS NRW (Stand 2024) sind drei Vorkommen der Art in einem 1.000 m-Radius um das Projektgebiet bekannt. Zwei Nachweise stammen aus dem Jahr 1999 und liegen mit einem Mindestabstand von 585 m und 966 m südöstlich der WEA 3. Der dritte Nachweis stammt auch aus dem Jahr 1999 und liegt mit einem Mindestabstand von 263 m südöstlich der WEA 2. Da das Nachweisdatum jedoch länger als fünf Jahre zurückliegt, kann ein Vorkommen der Art im UG ausgeschlossen werden.

ASP I.2

Aufgrund des Alters der Nachweisdaten kann ein Vorkommen im Gebiet ausgeschlossen werden, weshalb eine weitere Artenschutzprüfung nicht notwendig ist.

Moorfrosch (*Rana arvalis*)

ASP I.1

Der Moorfrosch ist in Nordrhein-Westfalen vorwiegend im Münsterland verbreitet. Die Datenabfrage beim FIS für Quadrant 2 im Messtischblatt 4315 Benninghausen sowie in der @LINFOS NRW zeigten keine Vorkommen im UG und im weiteren Projektumfeld. Der Moorfrosch kommt in Nasswiesen, Zwischen-, Nieder- und Flachmooren sowie in Erlen- und Birkenbrüchen vor, die alle durch einen hohen Grundwasserstand gekennzeichnet sind. Als Laichgewässer dienen dem Moorfrosch meso- bis dystrophe Teiche, Weihe, Altwässer und Sölle sowie Gräben, Moorgewässer und Uferzonen von Seen (BfN, 2024). Ein Vorkommen im UG kann aufgrund der Verbreitung ausgeschlossen werden.

ASP I.2

Aufgrund der Verbreitung kann ein Vorkommen im Gebiet ausgeschlossen werden, weshalb eine weitere Artenschutzprüfung nicht notwendig ist.

Springfrosch (*Rana dalmatina*)

ASP I.1

Im Jahr 2015 waren in Nordrhein-Westfalen ca. 50 Vorkommen des Springfrosches erfasst, welche sich auf den südlichen Bereich der Kölner Bucht und den nördlichen Bereich der Eifel beschränken (LANUV 2019a). Die Datenabfrage beim FIS ergab keine Verbreitung der Art im Quadrant 2 im Messtischblatt 4315 Benninghausen. Auch in der @LINFOS NRW sind keine Funde in und um den 1.000 m-Radius der geplanten Anlagen erfasst. Daher kann ein Vorkommen des Springfrosches im UG ausgeschlossen werden.

ASP I.2

Aufgrund der Verbreitung kann ein Vorkommen im Gebiet ausgeschlossen werden, weshalb eine weitere Artenschutzprüfung nicht notwendig ist.

Wechselkröte (*Bufo viridis*)

ASP I.1

Die Wechselkröte ist im Jahr 2015 mit ca. 60 Vorkommen in Nordrhein-Westfalen erfasst, wobei sich die Verbreitung auf den linksrheinischen Teil der Kölner Bucht konzentriert (LANUV 2019a). Die Art konnte weder im Quadrant 2 im Messtischblatt 4315 Benninghausen noch in der @LINFOS NRW für das Untersuchungsgebiet sowie das weitere Umfeld nachgewiesen werden. Ein Vorkommen der Wechselkröte im UG kann somit ausgeschlossen werden.

ASP I.2

Aufgrund der Verbreitung kann ein Vorkommen im Gebiet ausgeschlossen werden, weshalb eine weitere Artenschutzprüfung nicht notwendig ist.

**Anhand der Vorprüfung des Artenspektrums ist ein Vorkommen der planungsrelevanten Amphibienarten im UG ausgeschlossen.
Eine vertiefende Artenschutzprüfung (ASP II) ist nicht notwendig.**

3.2.5 Fische und Rundmäuler

Fische und Rundmäuler werden vom LANUV nicht als planungsrelevante Arten/Artengruppe aufgeführt (vgl. LANUV 2019a). Auf der Roten Liste von Nordrhein-Westfalen werden zwei Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt. Da diese Arten in dem Bundesland (in der Vergangenheit) nachgewiesen wurden, folgt für die Artengruppe ebenfalls eine Artenschutzprüfung (Tabelle 6).

Tabelle 6: Artenschutzrechtliche Vorprüfung der planungsrelevanten Fische und Rundmäuler mit der Roten Liste Einstufung für Deutschland (Freyhof 2009) und Nordrhein-Westfalen (Klinger et al. 2010). Der Rote Liste Status des Schnäpels / Nordseeschnäpels bezieht sich in NRW auf die Art „*Coregonus oxyrhynchus – marenae*“. RL-Kategorien: 0 = ausgestorben oder verschollen, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, G = Gefährdung unbekanntes Ausmaßes, R = extrem selten, V = Vorwarnliste, D = Daten unzureichend, * = ungefährdet, n.b. = nicht bewertet, - = kein Vorkommen in der Region bekannt. AA = Ausschluss der Art, NB = Art nicht betroffen, Mögl. = Vorkommen möglich. Weitere Erklärungen s. Methodik.

FFH-Code	Art		Rote Liste		Artenschutzprüfung			
	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	D (2009)	NRW (2010)	ASP I.1		ASP I.2	ASP II
					potenzielles Vorkommen	HPA	Wirkfaktoren	Prüfung nötig
1101	(Europäischer) Stör	<i>Acipenser sturio</i>	0	0	Nein	Nein	Nein	Nein – AA
1113	Schnäpel/ Nordseeschnäpel	<i>Coregonus oxyrhynchus</i>	0	1	Nein	Nein	Nein	Nein – AA

(Europäischer) Stör (*Acipenser sturio*)

ASP I.1

Der (Europäische) Stör gilt in Deutschland und Nordrhein-Westfalen als ausgestorben. Seit 2008 gibt es Besatzversuche, im Rahmen derer Störe in der Elbe ausgesetzt werden. Fortpflanzungsnachweise konnten jedoch nicht erbracht werden (BfN 2024). Der Stör ist ein Wanderfisch, der sich im Meer aufhält, bis er sich für die Fortpflanzung in die Flüsse und somit ins Süßwasser begibt (BfN 2024). Informationen zu der Art sind weder im FIS noch in der @LINFOS NRW enthalten. Ein Vorkommen kann somit ausgeschlossen werden.

ASP I.2

Aufgrund der Verbreitung und Lebensraumsprüche kann ein Vorkommen im Gebiet ausgeschlossen werden, weshalb eine weitere Artenschutzprüfung nicht notwendig ist.

Nordseeschnäpel (*Coregonus oxyrhynchus*)

ASP I.1

In der der Roten Liste Nordrhein-Westfalens ist die Art (*Coregonus oxyrhynchus – marenae*) als „vom Aussterben bedroht“ aufgeführt. Der Ostseeschnäpel (*Coregonus maraena*) ist laut der *Kombinierten Vorkommens- und Verbreitungskarte der Pflanzen und Tierarten der FFH-Richtlinie* (BfN 2013) nur in der Ostseeregion verbreitet, wohingegen es Vorkommen des Nordseeschnäpels (*Coregonus oxyrhynchus*) in der Region des Niederrheins gab, wo die Art seit den 1940er Jahren nicht mehr nachgewiesen werden konnte (BfN 2013, BfN 2024). Schnäpel sind Wanderfische, die zum Laichen die Küstengewässer verlassen und Flüsse aufsuchen. Informationen zu der Art sind weder im FIS noch in der @LINFOS NRW enthalten. Ein Vorkommen der Art im UG ist ausgeschlossen.

ASP I.2

Aufgrund der Verbreitung und Lebensraumsprüche kann ein Vorkommen im Gebiet ausgeschlossen werden, weshalb eine weitere Artenschutzprüfung nicht notwendig ist.

**Anhand der Vorprüfung des Artenspektrums ist ein Vorkommen der planungsrelevanten Fische und Rundmäuler im UG ausgeschlossen.
Eine vertiefende Artenschutzprüfung (ASP II) ist nicht notwendig.**

3.2.6 Weichtiere

In Nordrhein-Westfalen kommt eine Weichtierart, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt wird, vor (Tabelle 7).

Tabelle 7: Artenschutzrechtliche Vorprüfung der planungsrelevanten Weichtiere mit der Roten Liste Einstufung für Deutschland (Jungbluth & Knorre 2011) und Nordrhein-Westfalen (Kobialka et al. 2009). RL-Kategorien: 0 = ausgestorben oder verschollen, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, G = Gefährdung unbekanntes Ausmaßes, R = extrem selten, V = Vorwarnliste, D = Daten unzureichend, * = ungefährdet, n.b. = nicht bewertet, - = kein Vorkommen in der Region bekannt. AA = Ausschluss der Art, NB = Art nicht betroffen, Mögl. = Vorkommen möglich. Weitere Erklärungen s. Methodik.

FFH-Code	Art		Rote Liste		Artenschutzprüfung			
	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	D (2011)	NRW (2009)	ASP I.1		ASP I.2	ASP II
					potenzielles Vorkommen	HPA	Wirkfaktoren	Prüfung nötig
1082	Gemeine Flussmuschel	<i>Unio crassus</i>	1	1	Nein	Nein	Nein	Nein – AA

Gemeine Flussmuschel (*Unio crassus*)

ASP I.1

Im Jahr 2015 waren für die Gemeine Flussmuschel fünf bis acht Vorkommen in Nordrhein-Westfalen aus dem Einzugsbereich der Lippe (Kreis Paderborn und Warendorf) bekannt (LANUV 2019a). Für das Untersuchungsgebiet sowie das weitere Umfeld sind keine Vorkommen im Quadrant 2 im Messtischblatt 4315 Benninghausen des FIS und in der @LINFOS NRW bekannt.

ASP I.2

Aufgrund der Verbreitung kann ein Vorkommen im Gebiet ausgeschlossen werden, weshalb eine weitere Artenschutzprüfung nicht notwendig ist.

**Anhand der Vorprüfung des Artenspektrums ist ein Vorkommen der planungsrelevanten Weichtiere im UG ausgeschlossen.
Eine vertiefende Artenschutzprüfung (ASP II) ist nicht notwendig.**

3.2.7 Libellen

In Nordrhein-Westfalen kommen vier Libellenarten, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt werden, vor (Tabelle 8).

Tabelle 8: Artenschutzrechtliche Vorprüfung der planungsrelevanten Libellen mit der Roten Liste Einstufung für Deutschland (Ott et al. 2021) und Nordrhein-Westfalen (Conze & Grönhagen 2010). RL-Kategorien: 0 = ausgestorben oder verschollen, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, G = Gefährdung unbekanntes Ausmaßes, R = extrem selten, V = Vorwarnliste, D = Daten unzureichend, * = ungefährdet, n.b. = nicht bewertet, - = kein Vorkommen in der Region bekannt. AA = Ausschluss der Art, NB = Art nicht betroffen, Mögl. = Vorkommen möglich. Weitere Erklärungen s. Methodik.

FFH-Code	Art		Rote Liste		Artenschutzprüfung			
	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	D (2021)	NRW (2010)	ASP I.1		ASP I.2	ASP II
					potenzielles Vorkommen	HPA	Wirkfaktoren	Prüfung nötig
1040	Asiatische Keiljungfer	<i>Stylurus flavipes</i>	*	D	Nein	Nein	Nein	Nein – AA
1042	Große Moosjungfer	<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	3	1	Nein	Nein	Nein	Nein – AA
1039	Grüne Flussjungfer	<i>Ophiogomphus cecilia</i>	*	1	Ja	Nein	Nein	Nein – NB
1035	Zierliche Moosjungfer	<i>Leucorrhinia caudalis</i>	3	D	Nein	Nein	Nein	Nein – AA

Asiatische Keiljungfer (*Stylurus flavipes*)

ASP I.1

Die Asiatische Keiljungfer galt laut der Roten Liste von 1999 in Nordrhein-Westfalen als „vom Aussterben bedroht“, konnte das Bundesland aufgrund der verbesserten Wasserqualität langsam aber wiederbesiedeln, sodass im Jahr 2015 30 bodenständige Vorkommen in NRW bekannt sind (LANUV 2019a). Die Verbreitung ist besonders entlang des Rheins ausgeprägt. Für das Untersuchungsgebiet sind keine Vorkommen im Quadrant 2 im Messtischblatt 4315 Benninghausen des FIS und in der @LINFOS NRW bekannt. Die Asiatische Keiljungfer lebt fast ausschließlich an Fließgewässern und insbesondere an Mittel- und Unterläufen großer Flüsse und Ströme, wie dem Rhein (BfN 2024). Ein Vorkommen der Art im Untersuchungsgebiet kann ausgeschlossen werden.

ASP I.2

Aufgrund der Verbreitung und Lebensraumansprüche der Art kann ein Vorkommen im Gebiet ausgeschlossen werden, weshalb eine weitere Artenschutzprüfung nicht notwendig ist.

Große Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*)

ASP I.1

In Nordrhein-Westfalen sind im Jahr 2015 neben zahlreichen Einzelnachweisen nur fünf bis acht bodenständige Vorkommen der Großen Moosjungfer erfasst (LANUV 2019a). Im Quadrant 2 im Messtischblatt 4315 Benninghausen des Untersuchungsgebietes gibt es keine Nachweise dieser Art. Auch in der Datenbank @LINFOS NRW sind keine Vorkommen aus dem Projektumfeld bekannt. Lebensraum dieser Libellenart sind meist Gewässer mittlerer Trophie und guter Sonneneinstrahlung, die einen durch Torf und Huminstoffe dunkel gefärbten Wasserkörper und einen vielfältigen, nicht zu dichten Pflanzenbestand aufweisen. Dazu gehören Moor-Randbereiche, Übergangsmoore und Waldmoore sowie Feldsölle und Torfstiche. Die Art kann große Distanzen überwinden (in Einzelfällen bis zu 120 km) und so auch neue Gewässer erschließen (BfN 2024, LANUV 2019a). Eine Nutzung des Untersuchungsgebietes als Lebensraum ist nicht anzunehmen.

ASP I.2

Aufgrund der Verbreitung und Lebensraumansprüche der Art kann ein Vorkommen im Gebiet ausgeschlossen werden, weshalb eine weitere Artenschutzprüfung nicht notwendig ist.

Grüne Flussjungfer (*Ophio gomphus cecilia*)

ASP I.1

Nachdem die Grüne Flussjungfer in Nordrhein-Westfalen lange als ausgestorben galt, breitet sich die Art seit den 1990er-Jahren wieder in den Bereichen der Ruhr, Rhein, Lippe und Sieg aus. Im Jahr 2015 waren zehn bodenständige Vorkommen bekannt (LANUV 2019a). Ein Vorkommen im Untersuchungsgebiet ist im Quadrant 2 im Messtischblatt 4315 Benninghausen des FIS potenziell möglich. In der Datenbank @LINFOS NRW (Stand 2024) sind 19 Vorkommen der Art in einem 1.000 m-Radius um die geplanten Anlagen vorhanden. Die Nachweise stammen alle aus dem Jahr 2019 und liegen mit einem Mindestabstand von 736 m (nächstgelegene Meldung) entlang des Fließgewässers „Lippe“ südlich der WEA 3. Ein Vorkommen im UG kann somit nicht ausgeschlossen werden.

Die Grüne Flussjungfer bevorzugt Flüsse mit sandig-kiesigem Grund, wo sich die Larven eingraben und auf Beute lauern, um Fraßfeinden zu entgehen. Nach dem Schlupf verlassen die Libellen das Wasser, um

Insekten zu fangen. Männchen kehren später zurück, um auf überhängenden Ästen am Ufer zu sitzen, während Weibchen nur zur Eiablage zurückkommen. Diese Libellenart besiedelt sowohl kleinere Flüsse als auch größere Flüsse und Ströme (BfN 2024).

ASP I.2

Aufgrund der Verbreitung der Art kann ein Vorkommen im Gebiet nicht ausgeschlossen werden. Da jedoch keine Gewässer vom Bauvorhaben betroffen sind, die den Habitatansprüchen der Art entsprechen, können Verbotstatbestände ausgeschlossen werden. Eine weitere Artenschutzprüfung ist somit nicht notwendig.

Zierliche Moosjungfer (*Leucorrhinia caudalis*)

ASP I.1

Die Zierliche Moosjungfer galt seit den 1940er-Jahren in Nordrhein-Westfalen als ausgestorben, konnte seit dem Jahr 2008 aber wieder vereinzelt in dem Bereich der Ville-Seen im Rhein-Erft-Kreis wiedergefunden werden. Der Bestand im Jahr 2015 wird auf unter fünf Vorkommen geschätzt (LANUV 2019a). Für das Untersuchungsgebiet sowie das weitere Umfeld sind keine Vorkommen im Quadrant 2 im Messtischblatt 4315 Benninghausen des FIS und in der @LINFOS NRW bekannt. Ein Vorkommen im UG kann daher ausgeschlossen werden.

ASP I.2

Aufgrund der Verbreitung der Art kann ein Vorkommen im Gebiet ausgeschlossen werden, weshalb eine weitere Artenschutzprüfung nicht notwendig ist.

**Anhand der Vorprüfung des Artenspektrums ist ein Vorkommen der Grünen Flussjungfer im UG potenziell möglich. Da jedoch keine passenden Lebensräume vom Vorhaben beeinträchtigt werden, sind Verbotstatbestände ausgeschlossen.
Ein Vorkommen der weiteren planungsrelevanten Arten kann aufgrund der Verbreitung ausgeschlossen werden.
Eine vertiefende Artenschutzprüfung (ASP II) ist nicht notwendig.**

3.2.8 Käfer

In Nordrhein-Westfalen kommen drei Käferarten, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt werden, vor (Tabelle 9).

*Tabelle 9: Artenschutzrechtliche Vorprüfung der planungsrelevanten Käfer mit der Roten Liste Einstufung für Deutschland (Schmidt et al. 2016, Bense et al. 2021, Schaffrath 2021) und Nordrhein-Westfalen (Hannig & Kaiser 2021). RL-Kategorien: 0 = ausgestorben oder verschollen, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, G = Gefährdung unbekanntes Ausmaßes, R = extrem selten, V = Vorwarnliste, D = Daten unzureichend, * = ungefährdet, n.b. = nicht bewertet, - = kein Vorkommen in der Region bekannt. AA = Ausschluss der Art, NB = Art nicht betroffen, Mögl. = Vorkommen möglich. Weitere Erklärungen s. Methodik.*

FFH-Code	Art		Rote Liste		Artenschutzprüfung			
	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	D (2016/2021)	NRW (2021)	ASP I.1		ASP I.2	ASP II
					potenzielles Vorkommen	HPA	Wirkfaktoren	Prüfung nötig
1084	Eremit, Juchtenkäfer	<i>Osmoderma eremita</i>	2	n.b.	Nein	Nein	Nein	Nein – AA
1088	Großer Eichenbock	<i>Cerambyx cerdo</i>	1	n.b.	Nein	Nein	Nein	Nein – AA

FFH-Code	Art		Rote Liste		Artenschutzprüfung			
	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	D (2016/2021)	NRW (2021)	ASP I.1		ASP I.2	ASP II
					potenzielles Vorkommen	HPA	Wirkfaktoren	Prüfung nötig
4014	Schwarzer Grubenlaufkäfer	<i>Carabus variolosus nodulosus</i>	1	1	Nein	Nein	Nein	Nein – AA

Eremit (*Osmoderma eremita*)

ASP I.1

In Nordrhein-Westfalen waren im Jahr 2015 acht Vorkommen des Eremiten bekannt, wobei Wiederfunde im Niederrheinischen Tiefland, der Kölner Buch und dem Weserbergland wahrscheinlich sind (LANUV 2019a). Im Quadrant 2 im Messtischblatt 4315 Benninghausen, in dem das Untersuchungsgebiet inklusive eines 1.000 m-Radius liegt, sind keine Vorkommen gemeldet. Auch in der Datenbank @LINFOS NRW sind keine Vorkommen der Art aus dem Projektumfeld bekannt. Ein Vorkommen im UG kann ausgeschlossen werden.

ASP I.2

Aufgrund der Verbreitung der Art kann ein Vorkommen im Gebiet ausgeschlossen werden, weshalb eine weitere Artenschutzprüfung nicht notwendig ist.

Großer Eichenbock (*Cerambyx cerdo*)

ASP I.1

Für den Großen Eichenbock gab es nach 1990 in Nordrhein-Westfalen nur zwei indirekte Nachweise, die auf historische Vorkommen deuten (LANUV 2019a). Diese wurden laut der Verbreitungskarte des BfN im Nordosten und Nordwesten des Bundeslandes erbracht (BfN 2024). Im Quadrant 2 im Messtischblatt 4315 Benninghausen des FIS sind für das Untersuchungsgebiet und die angrenzenden Bereiche keine Vorkommen gemeldet. Auch in der @LINFOS NRW sind keine Funde für das Untersuchungsgebiet und darüber hinaus erfasst. Ein Vorkommen im UG kann daher ausgeschlossen werden.

ASP I.2

Aufgrund der Verbreitung der Art kann ein Vorkommen im Gebiet ausgeschlossen werden, weshalb eine weitere Artenschutzprüfung nicht notwendig ist.

Schwarzer Grubenlaufkäfer (*Carabus variolosus nodulosus*)

ASP I.1

In Nordrhein-Westfalen gilt der Schwarze Grubenlaufkäfer aufgrund eines einzigen Vorkommens im Arnsberger Wald (Stand: 2015) als „vom Aussterben bedroht“ (LANUV 2019a). Die Datenabfrage beim FIS für den Quadrant 2 im Messtischblatt 4315 Benninghausen und der @LINFOS NRW ergab keine Nachweise für das Untersuchungsgebiet und das weitere Umfeld. Ein Vorkommen im UG kann daher ausgeschlossen werden.

ASP I.2

Aufgrund der Verbreitung der Art kann ein Vorkommen im Gebiet ausgeschlossen werden, weshalb eine weitere Artenschutzprüfung nicht notwendig ist.

**Anhand der Vorprüfung des Artenspektrums ist ein Vorkommen der planungsrelevanten Käferarten im UG ausgeschlossen.
Eine vertiefende Artenschutzprüfung (ASP II) ist nicht notwendig.**

3.2.9 Tag- und Nachtfalter

In Nordrhein-Westfalen kommen fünf Tag- und Nachtfalterarten, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt werden, vor (Tabelle 10).

*Tabelle 10: Artenschutzrechtliche Vorprüfung der planungsrelevanten Tag- und Nachtfalter mit der Roten Liste Einstufung für Deutschland (Reinhardt & Bolz 2011, Rennwald et al. 2011) und Nordrhein-Westfalen (Schumacher & Vorbrüggen 2021). RL-Kategorien: 0 = ausgestorben oder verschollen, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, G = Gefährdung unbekanntes Ausmaßes, R = extrem selten, V = Vorwarnliste, D = Daten unzureichend, * = ungefährdet, n.b. = nicht bewertet, - = kein Vorkommen in der Region bekannt. AA = Ausschluss der Art, NB = Art nicht betroffen, Mögl. = Vorkommen möglich. Weitere Erklärungen s. Methodik.*

FFH-Code	Art		Rote Liste		Artenschutzprüfung			
	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	D (2011)	NRW (2021)	ASP I.1		ASP I.2	ASP II
					potenzielles Vorkommen	HPA	Wirkfaktoren	Prüfung nötig
4038	Blauschillernder Feuerfalter	<i>Lycaena helle</i>	2	1S	Nein	Nein	Nein	Nein – AA
1061	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	<i>Maculinea nausithous</i>	V	2S	Nein	Nein	Nein	Nein – AA
1059	Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	<i>Maculinea teleius</i>	2	3	Nein	Nein	Nein	Nein – AA
1076	Nachtkerzen-Schwärmer	<i>Proserpinus proserpina</i>	*	R	Nein	Nein	Nein	Nein – AA
1058	Schwarzfleckiger Ameisenbläuling	<i>Maculinea arion</i>	3	1S	Nein	Nein	Nein	Nein – AA

Blauschillernder Feuerfalter (*Lycaena helle*)

ASP I.1

In Nordrhein-Westfalen wird von mindestens 20 Vorkommen des Blauschillernden Feuerfalters im Jahr 2015 ausgegangen, wobei sich die bekannte Verbreitung auf die Eifel im Kreis Euskirchen und Aachen sowie auf Teile des Kreises Siegen-Wittgenstein beschränkt (LANUV 2019a). Nachweise für die Art im Untersuchungsgebiet und weiterem Umfeld sind weder im FIS (Quadrant 2 im Messtischblatt 4315 Benninghausen) noch in der Datenbank @LINFOS NRW geführt. Ein Vorkommen im UG kann daher ausgeschlossen werden.

ASP I.2

Aufgrund der Verbreitung der Art kann ein Vorkommen im Gebiet ausgeschlossen werden, weshalb eine weitere Artenschutzprüfung nicht notwendig ist.

Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea nausithous*)

ASP I.1

In Nordrhein-Westfalen sind aus dem Jahr 2015 mindestens 40 Vorkommen des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings verzeichnet. Die Vorkommen konzentrieren sich auf das Bergland, sind aber auch im Tiefland aus der Kölner Bucht und dem Niederrheinischen Tiefland bekannt (LANUV 2019a). Im FIS (Quadrant 2 im Messtischblatt 4315 Benninghausen) und in der @LINFOS NRW sind für die Art im

Untersuchungsgebiet und im weiteren Umfeld keine Nachweise bekannt. Ein Vorkommen im UG kann daher ausgeschlossen werden.

ASP I.2

Aufgrund der Verbreitung der Art kann ein Vorkommen im Gebiet ausgeschlossen werden, weshalb eine weitere Artenschutzprüfung nicht notwendig ist.

Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea teleius*)

ASP I.1

Aus dem Jahr 2015 werden für den Hellen Wiesenknopf-Ameisenbläuling in Nordrhein-Westfalen ca. fünf Vorkommen aus dem Rhein-Sieg-Kreis verzeichnet (LANUV 2019a). Es finden sich weder im FIS (Quadrant 2 im Messtischblatt 4315 Benninghausen) noch in der @LINFOS NRW Vorkommen der Art in und um das Untersuchungsgebiet. Ein Vorkommen im UG kann daher ausgeschlossen werden.

ASP I.2

Aufgrund der Verbreitung der Art kann ein Vorkommen im Gebiet ausgeschlossen werden, weshalb eine weitere Artenschutzprüfung nicht notwendig ist.

Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*)

ASP I.1

Aus dem Jahr 2015 liegen in Nordrhein-Westfalen mindestens 25 Nachweise des Nachtkerzenschwärmers vor, wobei eine deutliche Ausbreitungstendenz im Südwesten des Bundeslandes beschrieben wurde (LANUV 2019a). Die Datenabfrage im FIS ergab keine Vorkommen im Quadrant 2 im Messtischblatt 4315 Benninghausen. Ebenso gab es in der @LINFOS NRW für das Untersuchungsgebiet und das Umfeld keine Nachweise der Art. Ein Vorkommen im UG kann daher ausgeschlossen werden.

ASP I.2

Aufgrund der Verbreitung der Art kann ein Vorkommen im Gebiet ausgeschlossen werden, weshalb eine weitere Artenschutzprüfung nicht notwendig ist.

Schwarzfleckiger Ameisenbläuling (*Maculinea arion*)

ASP I.1

Vom Schwarzfleckiger Ameisenbläuling sind in Nordrhein-Westfalen im Jahr 2015 mindestens zehn Vorkommen verzeichnet, welche aus den Kreisen Höxter und Euskirchen stammen (LANUV 2019a). Eine Verbreitung der Art in und um das Untersuchungsgebiet zeigt sich weder in der Abfrage beim FIS (Quadrant 2 im Messtischblatt 4315 Benninghausen) noch in der @LINFOS NRW. Ein Vorkommen im UG kann daher ausgeschlossen werden.

ASP I.2

Aufgrund der Verbreitung der Art kann ein Vorkommen im Gebiet ausgeschlossen werden, weshalb eine weitere Artenschutzprüfung nicht notwendig ist.

**Anhand der Vorprüfung des Artenspektrums ist ein Vorkommen der planungsrelevanten Tag- und Nachtfalterarten im UG ausgeschlossen.
Eine vertiefende Artenschutzprüfung (ASP II) ist nicht notwendig.**

3.2.10 Avifauna (V)

Im Zusammenhang mit dem Tötungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist eingehend zu prüfen, ob ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für Vögel durch die Realisierung des Vorhabens zu erwarten ist. Dabei ist der direkte Individuenverlust durch letale Kollisionen zu betrachten. Zudem sind Habitatverluste oder Zerstörungen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten in der Bauphase sowie maßgebliche Störungen von Funktionsbeziehungen und Nahrungshabitaten durch die Baumaßnahmen und den Betrieb der Anlage möglich.

Für die Beurteilung der Avifauna wurden die Ergebnisse der Avifaunistischen Kartierungen durch die Firma ORCHIS Umweltplanung GmbH (2024a) herangezogen. Die detaillierte Darstellung der Untersuchungsmethoden und -ergebnisse ist dem Avifaunistischen Gutachten (ORCHIS 2024a) zu entnehmen.

Im folgenden Kapitel wird der Ist-Zustand der avifaunistischen Populationen, Brutvögel, Nahrungsgäste und Durchzügler im Untersuchungszeitraum im Untersuchungsgebiet dargestellt und dahingehend Verbotstatbestände für die europäischen Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der EU-Vogelschutzrichtlinie geprüft. Es erfolgt für alle im UG vorkommenden nach Anlage 1 zu §45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG kollisionsgefährdeten und nach Leitfaden *Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW* (MUNV & LANUV 2024) störungsempfindlichen Arten eine Art-für-Art Betrachtung. Die restlichen gefährdeten Arten sowie alle ungefährdeten und ubiquitären Arten werden in ökologische Gilden eingeteilt und gemeinsam betrachtet.

Zum Zeitpunkt der Avifaunistischen Erhebungen galt noch der alte Leitfaden *Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen* (MULNV & LANUV 2017) und dessen Anhang. Zum Zeitpunkt der Auswertung der Avifaunistischen Untersuchungen galt bereits der neue Leitfaden *Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen* (MUNV & LANUV 2024) und dessen Anhang. Dementsprechend richtet sich die Auswertung nach den neuen Vorgaben des aktualisierten Leitfadens.

3.2.10.1 Gesetzliche Grundlagen und Leitfäden

Gemäß Artikel 5 der EU-Vogelschutzrichtlinie (2009) ist es grundsätzlich verboten, wildlebende Vogelarten zu töten oder zu fangen. Nester und Eier dürfen nicht zerstört, beschädigt oder entfernt werden, auch die Vögel selbst dürfen, besonders während ihrer Brut- und Aufzuchtzeit, weder gestört noch beunruhigt werden, sofern sich diese Störung auf die Zielsetzung dieser Richtlinie erheblich auswirkt. Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG werden folgende artenschutzrechtliche Zugriffsverbote definiert:

1. Verletzen oder Töten von Individuen, sofern sich das Kollisionsrisiko gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko signifikant erhöht.
2. Erhebliche Störung, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.
3. Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten inklusive essenzieller Nahrungs- und Jagdbereiche sowie Flugrouten und Wanderkorridore.

Für die Beurteilung des Tötungs- und Verletzungsrisikos für Exemplare kollisionsgefährdeter Brutvogelarten wurde die Novelle des BNatSchG vom 20. Juni 2022 (Viertes Gesetz zur Änderung des Naturschutzgesetzes) herangezogen. In dieser werden verschiedene Bereiche zur Prüfung von kollisionsgefährdeten Brutvogelarten definiert:

Nahbereich

Liegt zwischen dem Brutplatz einer Brutvogelart und der Windenergieanlage ein Abstand, der geringer ist als der in Anlage 1 Abschnitt 1 für diese Brutvogelart festgelegte Nahbereich, so ist das Tötungs- und Verletzungsrisiko der den Brutplatz nutzenden Exemplare signifikant erhöht.

Zentraler Prüfbereich

Liegt zwischen dem Brutplatz einer Brutvogelart und der Windenergieanlage ein Abstand, der größer als der Nahbereich und geringer als der zentrale Prüfbereich ist, die in Anlage 1 Abschnitt 1 für diese Brutvogelart festgelegt sind, so bestehen in der Regel Anhaltspunkte dafür, dass das Tötungs- und Verletzungsrisiko der den Brutplatz nutzenden Exemplare signifikant erhöht ist, soweit

- 1) eine signifikante Risikoerhöhung nicht auf der Grundlage einer Habitatpotenzialanalyse oder einer auf Verlangen des Trägers des Vorhabens durchgeführten Raumnutzungsanalyse widerlegt werden kann oder
- 2) die signifikante Risikoerhöhung nicht durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen hinreichend gemindert werden kann; werden entweder Antikollisionssysteme genutzt, Abschaltungen bei landwirtschaftlichen Ereignissen angeordnet, attraktive Ausweichnahrungshabitate angelegt oder phänologiebedingte Abschaltungen angeordnet, so ist für die betreffende Art in der Regel davon auszugehen, dass die Risikoerhöhung hinreichend gemindert wird.

Erweiterter Prüfbereich

Liegt zwischen dem Brutplatz einer Brutvogelart und der Windenergieanlage ein Abstand, der größer als der zentrale Prüfbereich und höchstens so groß ist wie der erweiterte Prüfbereich, die in Anlage 1 Abschnitt 1 für diese Brutvogelart festgelegt sind, so ist das Tötungs- und Verletzungsrisiko der den Brutplatz nutzenden Exemplare nicht signifikant erhöht, es sei denn,

- 1) die Aufenthaltswahrscheinlichkeit dieser Exemplare in dem vom Rotor überstrichenen Bereich der Windenergieanlage ist aufgrund artspezifischer Habitatnutzung oder funktionaler Beziehungen deutlich erhöht und
- 2) die signifikante Risikoerhöhung, die aus der erhöhten Aufenthaltswahrscheinlichkeit folgt, kann nicht durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen hinreichend verringert werden.

Für die Beurteilung störungsempfindlicher Brutvogelarten wurde der Leitfaden *Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW (MUNV & LANUV 2024)* herangezogen. In diesem sind für störempfindliche Arten Prüfradien definiert.

3.2.10.2 Methodik

3.2.10.2.1 Fremddatenrecherche und Datenabfrage

Von der Firma ORCHIS Umweltplanung GmbH wurde gemäß dem Methodenhandbuch (MULNV & FÖA 2021) selbstständig eine Datenabfrage im 10.000 m-Radius um die Potenzialfläche beim Fachinformationssystem @LINFOS – *Landschaftsinformationssammlung* des LANUV durchgeführt. Zusätzlich wurde eine Messtischblattabfrage für Quadrant 1 und 2 im Messtischblatt 4315 und für Quadrant 3 und 4 im Messtischblatt 4215 bei der LANUV abgefragt. Zudem erhielt die ORCHIS Umweltplanung GmbH vom Kreis Warendorf Informationen aus dem Artenkataster des Kreises Warendorf.

3.2.10.2.2 Horstkartierung

Im Jahr 2023 wurden nach den Vorgaben des alten Leitfadens MULNV & LANUV (2017) Horstsuchen durchgeführt, um ein Brutvorkommen von Groß- und Greifvögeln festzustellen. Die Horstsuche wurde im jeweiligen Schutzbereich der Arten durchgeführt. Die gefundenen Horste wurden bei den weiteren Kartierungen auf Besatz kontrolliert. Im Zuge der Horstsuche und -kontrolle sowie der weiteren Kartierungen wurde besonders auf alle kollisionsgefährdeten Arten nach BNatSchG (2022) sowie alle störungsempfindlichen Groß- und Greifvögel nach dem alten Leitfaden LANUV (2017) geachtet, wozu auch bodenbrütende Großvögel wie Kranich, Rohrweihe oder Wiesenweihe gehören.

3.2.10.2.3 Brutvogelkartierung (BVK)

Die Erfassung der weiteren Brutvögel erfolgte zwischen Mitte Februar und Mitte Juli gemäß Südbeck et al. (2005) und nach altem Leitfaden MULNV & LANUV (2017) im 500 m-Umkreis um die Potenzialfläche. Die konkreten WEA-Standorte sind zum Zeitpunkt der Kartierungen noch nicht bekannt gewesen. Gemäß den Vorgaben wurde das Untersuchungsgebiet an zehn Begehungsterminen in den frühen Morgenstunden zu Fuß begangen. An drei Terminen wurde zudem eine Abendbegehung mit einem Fokus auf die Erfassung von Eulenarten und anderen nachtaktiven Vögeln durchgeführt. Zusätzlich wurde eine Eulen-Kartierung durchgeführt, um den Uhu und andere nachtaktive Vögel zu erfassen. Bei der Brutvogelkartierung wurden alle optisch und akustisch registrierten potenziellen Brutvögel kartiert. Aufgrund der Struktur des Untersuchungsgebiets waren neben den Ackerflächen und Grünflächen auch die Waldflächen und Gehölze für die Avifauna von Bedeutung.

3.2.10.2.4 Zug- und Rastvogelkartierung (ZVK/RVK)

Gemäß den Richtlinien des alten Leitfadens (MULNV & LANUV 2017) wurden zur Dokumentation der Rast- und Gastvögel insgesamt 36 Geländebegehungen vorgenommen. Während dieser Untersuchungen wurde ein Gebiet im Umkreis von mindestens 1.000 m um die Potenzialfläche flächendeckend auf das Vorkommen von Rastvögeln hin überprüft. Die konkreten WEA-Standorte sind zum Zeitpunkt der Kartierungen noch nicht bekannt gewesen.

3.2.10.3 Ergebnisse

3.2.10.3.1 Fremddatenrecherche und Datenabfrage

Im Rahmen der Fremddatenrecherche wurden die relevanten Schutzgebiete innerhalb des 10 km-Radius um die Potenzialfläche auf planungsrelevante Vogelarten untersucht (Quelle: LANUV). Die EU-Vogelschutzgebiete (EU-VSG) „Lippeaue zwischen Hamm und Lippstadt mit Ahsewiesen (DE-4314-401) und „Hellwegbörde“ (DE-4415-401), die FFH-Gebiete „Lusebredde, Hellinghaeuser Wiesen und Klostermersch“ (DE-4315-301) und „Teilabschnitte Lippe- Unna, Hamm, Soest, Warendorf“ (DE-4314-302) sowie die Naturschutzgebiete „Lippeaue zwischen Goettingen und Cappel“ (WAF-006), „Lusebredde“ (SO-030), „Gieseler“ (SO-087), „Lippeaue“ (SO-007) und „Wulfesknapp/ Krähenbrink“ (SO-078) zeigten sich aufgrund ihrer räumlichen Nähe zum Projektgebiet und der Angabe der bedeutenden Vogelarten im Gebiet als relevant. In Anhang 1 werden die bedeutenden Vogelarten in den jeweiligen Schutzgebieten aufgezählt. Hierbei handelt es sich jedoch nur um bekannte Vorkommen der genannten Arten (Nahrungsgäste, Durchzügler, Brutvögel) und nicht um sichere Brutvorkommen mit genannter Brutstätte.

Zudem wurde die Messtischblattabfrage für Quadrant 1 und 2 im Messtischblatt 4315 und für Quadrant 3 und 4 im Messtischblatt 4215 bei der LANUV abgefragt (Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen - Planungsrelevante Arten - Messtischblätter (nrw.de)). Hierbei handelt es sich jedoch nur um bekannte Vorkommen der genannten Arten (ab 2000) (Nahrungsgäste, Durchzügler, Brutvögel) und nicht um

sichere Brutvorkommen mit genannter Brutstätte. In Anhang 2/Anhang 2 sind die planungsrelevanten Arten der Quadranten aufgelistet.

Die ORCHIS Umweltplanung GmbH erhielt vom Kreis Warendorf das Fundortkataster für das Projekt Wadersloh Süd. Hierbei zeigten sich Daten des Kiebitz (drei Reproduktionsnachweise (RN) aus dem Jahr 2021), der Rohrweihe (sechs RN aus 2019 und 2020 sowie zwei wahrscheinliche Reproduktionen (WR) aus dem Jahr 2021), des Rotmilan (ein RN aus dem Jahr 2021 sowie drei WR aus 2020 und 2021), des Schwarzmilan (zwei RN aus dem Jahr 2021), des Weißstorch (ein RN aus dem Jahr 2019) sowie der Nordischen Wildgänse Blässgans (ein Rastplatz (RP) mit 50 Individuen), Saatgans (ein RP mit einem Individuum) und Zwerggans (ein RP mit zwei Individuen) als relevant (Abbildung 4).

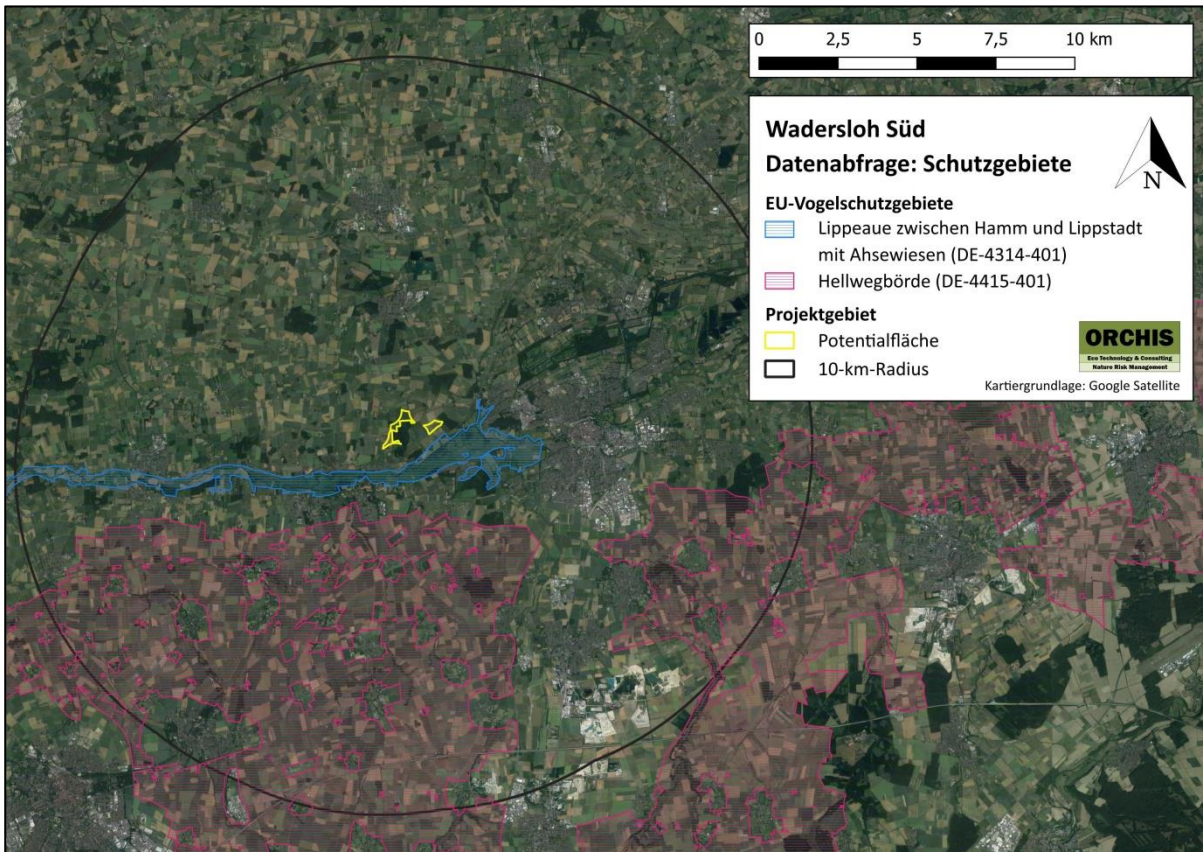


Abbildung 2: Fremddatenrecherche: Übersicht der EU-Vogelschutzgebiete innerhalb des 10 km-Radius.

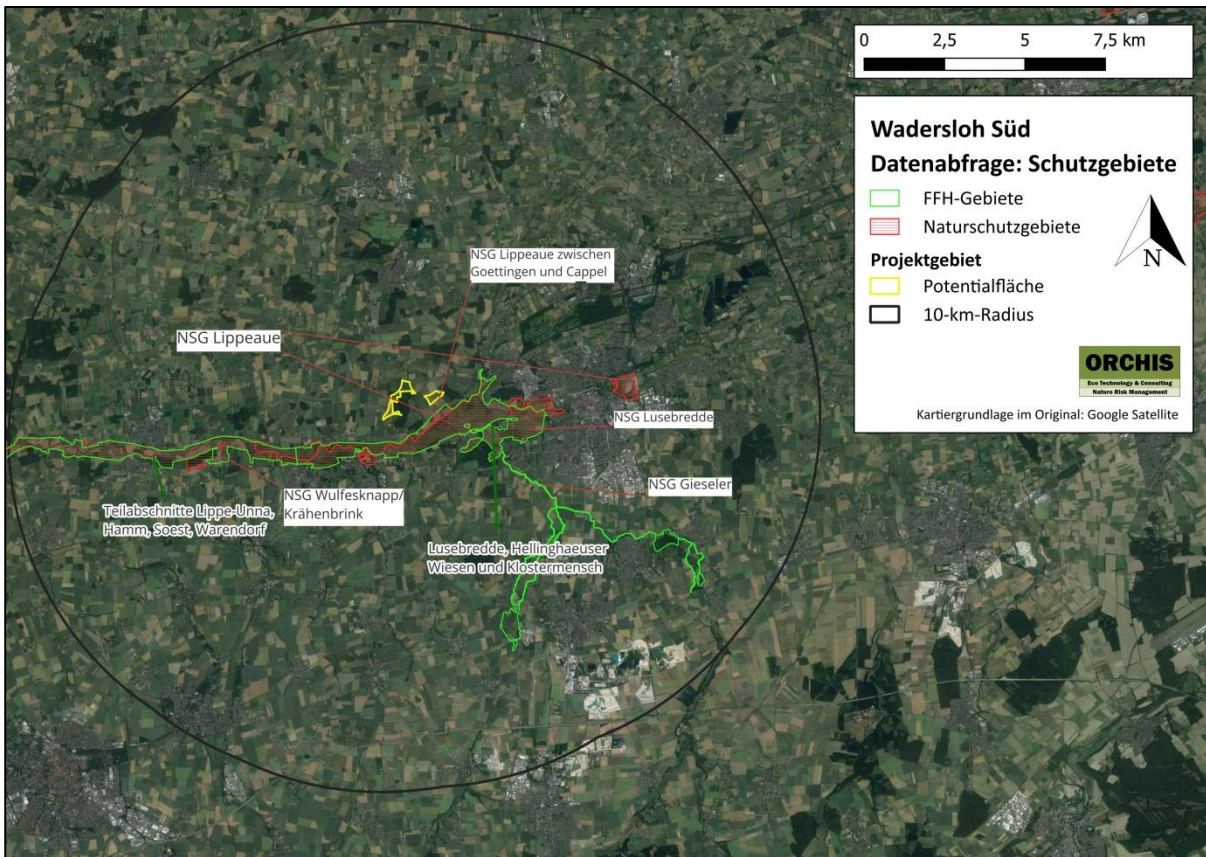


Abbildung 3: Fremddatenrecherche: Übersicht der relevanten Schutzgebiete innerhalb des 10 km-Radius (ohne EU-VSG).

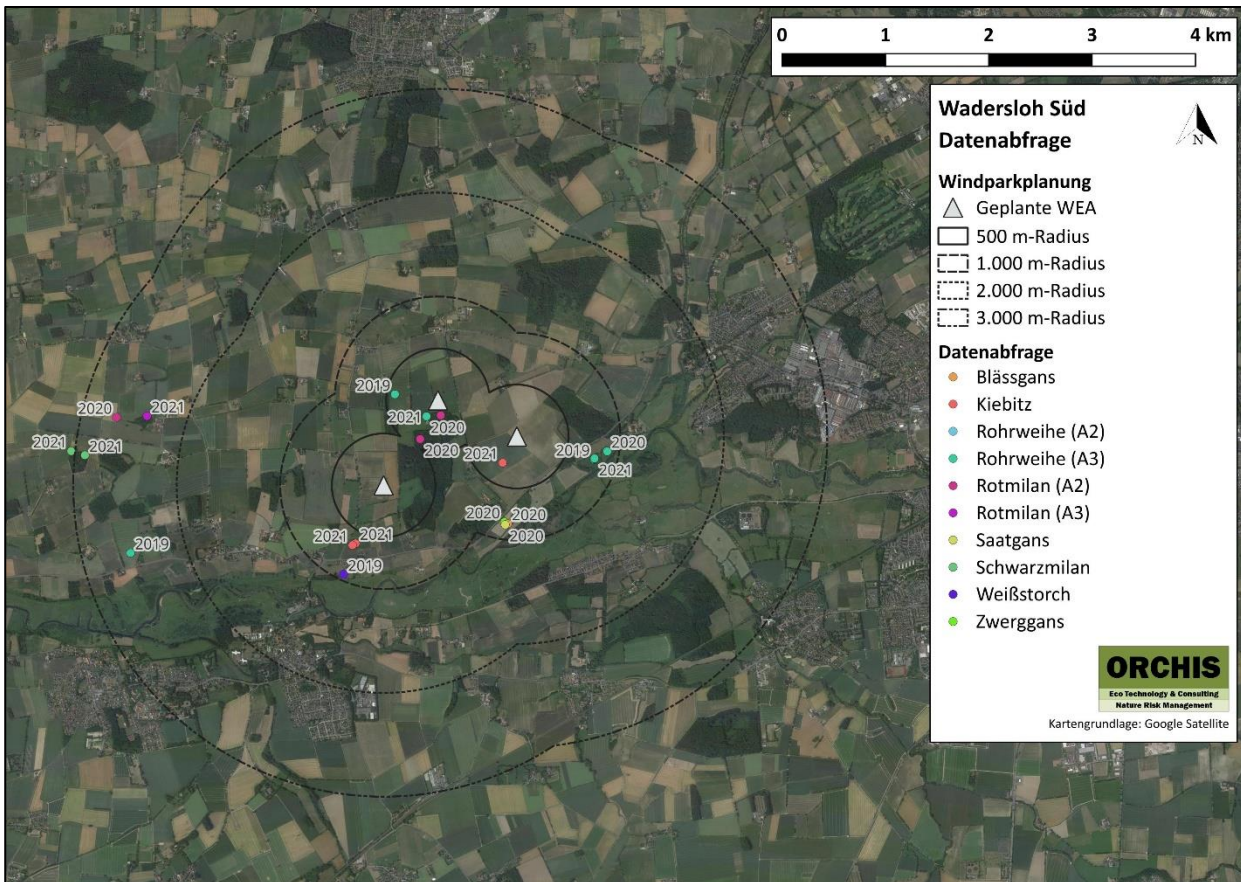


Abbildung 4: Relevante Daten des Fundortkatasters Kreis Warendorf. A3 ist ein Reproduktionsnachweis und A2 eine wahrscheinliche Reproduktion. Die Radien sind ausgehend von den geplanten WEA-Standorten gezeichnet.

Um die RN wurden die jeweiligen Prüfradien gemäß BNatSchG (2022) (kollisionsgefährdete Arten) und gemäß neuem Leitfaden (MUNV & LANUV 2024) (störungsempfindliche Arten) gezogen und in Abbildung 5 dargestellt. Aus Übersichtsgründen werden nur die Prüfradien, welche sich mit mindestens einem geplanten WEA-Standort schneiden, gezeigt.

Hierbei schneidet der Nahbereich (400 m) um die Rohrweihen RN (2020) die WEA 01 im Norden des Projektgebietes. Die WEA 01 liegt knapp außerhalb des Nahbereichs (400 m) der RN (2019), der sich westlich der Anlage befindet. Der Zentrale Prüfbereich (500 m) um die genannten Rohrweihen RN (2019 und 2020) schneidet ebenfalls die WEA 01 im Norden des Gebietes. Mit Ausnahme des Erweiterten Prüfbereichs des Rohrweihen RN (2019) aus dem Südwesten schneiden oder umfassen alle weiteren Erweiterten Prüfradien (2.500 m) um die Rohrweihen RN die WEA 01 bis 03. Der Erweiterte Prüfbereich (3.500 m) um den Rotmilan RN (2021) schneidet die beiden WEA 01 und 02 im Westen des Projektgebietes. Die WEA 03 liegt knapp außerhalb des Prüfbereichs für den Rotmilan. Der Zentrale Prüfbereich (1.000 m) um den Weißstorch RN schneidet die WEA 02 im Südwesten des Planungsgebietes. Der Erweiterte Prüfbereich (2.000 m) beinhaltet die WEA 01 und WEA 02. Die WEA 03 im Osten des Gebietes liegt knapp außerhalb des Erweiterten Prüfbereiches für den Weißstorch.

Am Weißstorch RN konnte im Rahmen der von ORCHIS durchgeführten Kartierungen ein vom Weißstorch besetzter Horst nachgewiesen werden. An allen weiteren RN im Untersuchungsgebiet zeigte sich kein Besatz der entsprechenden Arten.

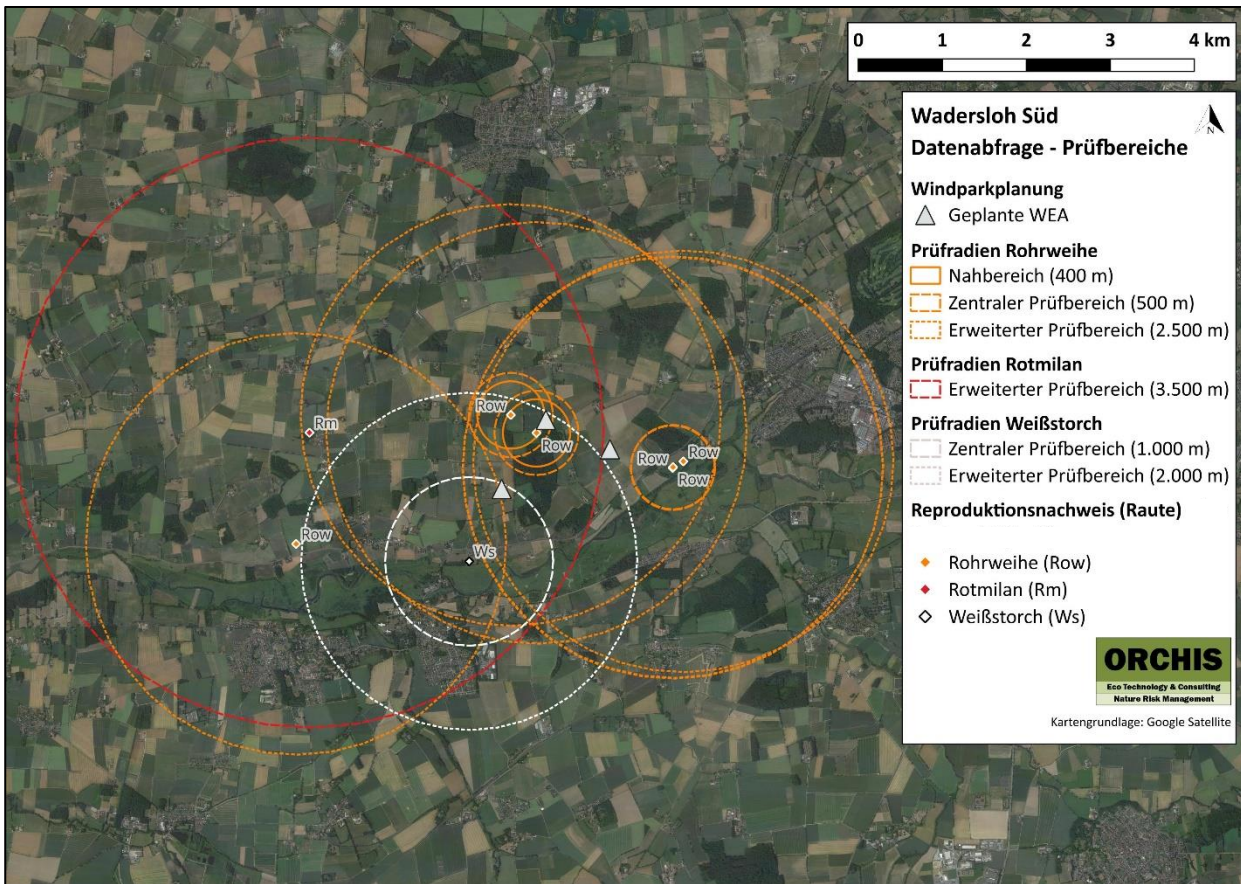


Abbildung 5: Prüfradien um relevante Reproduktionsnachweise bzw. Rastplätze aus dem Fundortkataster des Kreises Warendorf. Der Übersichtlichkeit halber wurden die Radien um die Artnachweise und nicht um die geplanten WEA-Standorte gezogen.

3.2.10.3.2 Artenliste und Gefährdungsstatus

Im Zuge der Avifaunistischen Kartierungen konnten insgesamt 125 Vogelarten (59 Arten mit Gefährdungsstatus nach Roter Liste Deutschland und Roter Liste Nordrhein-Westfalen sowie solche die auf der Vorwarnliste stehen und einen Schutzstatus vorweisen, 66 Arten ohne Gefährdungsstatus) im Untersuchungsgebiet festgestellt werden. Hiervon wurden 39 Arten als Brutvögel mit nachgewiesenem Revier, sechs Arten als potenzielle Brutvögel ohne nachgewiesenes Revier, 70 Arten als Nahrungsgäste und elf Arten als Durchzügler erfasst. In der nachfolgenden Tabelle sind alle Arten inklusive ihrer Gefährdung in den Roten Listen Deutschlands und Nordrhein-Westfalens sowie Anhang 1 – Arten der Vogelschutzrichtlinie dargestellt. Als WEA-relevant werden jene Arten angeführt, welche laut BNatSchG (2022) als kollisionsgefährdet gelten oder nach Leitfaden MUNV & LANUV (2024) als störungsempfindlich eingestuft sind.

Tabelle 11: Während den Kartierungen 2023/2024 nachgewiesene Vogelarten im Untersuchungsgebiet. Rote Liste (RL) Deutschland (D) (Ryslavý et al. 2021) und Nordrhein-Westfalen (NW) (Grüneberg et al. 2016b): * = ungefährdet, V = Vorwarnliste, 3 = gefährdet, 2 = stark gefährdet, 1 = vom Aussterben bedroht, 0 = ausgestorben oder verschollen, R = extrem seltene Art (NW) oder Arten mit geographischer Restriktion (D) und n.b. = nicht bewertet; Status: BV = Brutvogel, pot.BV = potenzieller Brutvogel, NG = Nahrungsgast, DZ = Durchzügler; Geschützt nach Anhang 1 der Europäischen Vogelschutzrichtlinie (EU-VSchRI); WEA-relevant: kollisionsgefährdet nach BNatSchG (2022), störungsempfindlich nach Leitfaden MUNV & LANUV (2024), (X*) = bedingt kollisionsgefährdet/störungsempfindlich; Gefährdete, auf der Vorwarnliste stehende und/oder geschützte Arten sowie WEA-relevante Arten sind blau hinterlegt.

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Name	Status	RL	RL	EU-VSchRI Anhang I	WEA-relevant	
			D	NW		störungs- empfindlich	kollisions- gefährdet
Amsel	<i>Turdus merula</i>	BV	*	*			
Alpenstrandläufer	<i>Calidris alpina</i>	NG	1	0			
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	BV	*	*			
Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>	NG	3	3			X
Bekassine	<i>Gallinago gallinago</i>	DZ	1	1		X	
Bergfink	<i>Fringilla montifringilla</i>	DZ	*	n.b.			
Blässgans	<i>Anser albifrons</i>	DZ	*	n.b.		X	
Blässhuhn	<i>Fulica atra</i>	NG	*	*			
Blaumeise	<i>Cyanistes caeruleus</i>	BV	*	*			
Bluthänfling	<i>Linaria canabina</i>	Pot.BV	3	3			
Bruchwasserläufer	<i>Tringa glareola</i>	NG	1	0	X		
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	BV	*	*			
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	BV	*	*			
Dohle	<i>Coloeus monedula</i>	NG	*	*			
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	BV	*	*			
Dunkelwasserläufer	<i>Tringa erythropus</i>	NG	n.b.	n.b.			
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	BV	*	*			
Elster	<i>Pica pica</i>	NG	*	*			
Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	Pot.BV	*	*	X		
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	BV	3	3			
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	BV	*	V			
Flussuferläufer	<i>Actitis hypoleucos</i>	DZ	2	0			
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	BV	*	*			
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	BV	*	*			
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	NG	*	V			
Gebirgsstelze	<i>Motacilla cinerea</i>	NG	*	*			
Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	DZ	*	*			
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	BV	*	*			
Graumammer	<i>Emberiza calandra</i>	NG	V	1			
Graugans	<i>Anser anser</i>	BV	*	*			
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	NG	*	*			
Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	BV	V	*			
Großer Brachvogel	<i>Numenius arquata</i>	NG	1	2		X	
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	BV	*	*			
Grünschenkel	<i>Tringa nebularia</i>	NG	*	n.b.			
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	BV	*	*			
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	NG	*	3			
Haubentaucher	<i>Podiceps cristatus</i>	NG	*	*			
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	BV	*	*			

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Name	Status	RL	RL	EU-VSchRI Anhang I	WEA-relevant	
			D	NW		störungs- empfindlich	kollisions- gefährdet
Haus Sperling	<i>Passer domesticus</i>	BV	*	*			
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	BV	*	*			
Heidelerche	<i>Lullula arborea</i>	NG	V	*	X		
Höckerschwan	<i>Cygnus olor</i>	NG	*	*			
Hohltaube	<i>Columba oenas</i>	NG	*	*			
Jagdfasan	<i>Phasianus colchicus</i>	pot. BV	n.b.	n.b.			
Kampfläufer	<i>Calidris pugnax</i>	NG	1	0	X		
Kanadagans	<i>Branta canadensis</i>	NG	n.b.	n.b.			
Kernbeißer	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	NG	*	*			
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	BV	2	2		X	
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	NG	*	*			
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	NG	*	*			
Kleinspecht	<i>Dryobates minor</i>	NG	3	3			
Knäkente	<i>Anas querquedula</i>	NG	1	1			
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	pot. BV	*	*			
Kolbenente	<i>Netta rufina</i>	NG	*	R			
Kormoran	<i>Phalacrocorax carbo</i>	NG	*	*			
Kornweihe	<i>Circus cyaneus</i>	NG	1	0	X		X
Kranich	<i>Grus grus</i>	DZ	*	R	X	X	
Krickente	<i>Anas crecca</i>	DZ	3	2			
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	BV	3	2			
Lachmöwe	<i>Larus ridibundus</i>	NG	*	2			
Löffelente	<i>Anas clypeata</i>	DZ	3	3			
Löffler	<i>Platalea leucorodia</i>	NG	R	n.b.	X		
Mandarinente	<i>Aix galericulata</i>	NG	n.b.	n.b.			
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	BV	*	*			
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	NG	3	3			
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	BV	*	*			
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	BV	*	3			
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	BV	*	V	X		
Nilgans	<i>Alopochen aegyptiaca</i>	BV	n.b.	n.b.			
Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	BV	V	1			
Pfeifente	<i>Anas penelope</i>	DZ	R	n.b.			
Purpurreiher	<i>Ardea purpurea</i>	DZ	R	n.b.	X		
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	NG	*	*			
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	BV	V	3			
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	NG	2	2			
Reiherente	<i>Aythya fuligula</i>	NG	*	*			
Ringdrossel	<i>Turdus torquatus</i>	DZ	n.b.	n.b.			
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	NG	*	*			
Rohrhammer	<i>Emberiza schoeniclus</i>	NG	*	3			
Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	NG	*	3	X		X
Rostgans	<i>Tadorna ferruginea</i>	NG	n.b.	n.b.	X		
Rotdrossel	<i>Turdus iliacus</i>	NG	n.b.	n.b.			
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	BV	*	*			
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	NG	*	*	X		X

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Name	Status	RL	RL	EU-VSchRI Anhang I	WEA-relevant	
			D	NW		störungs- empfindlich	kollisions- gefährdet
Saatgans	<i>Anser fabalis</i>	NG	n.b.	n.b.		X	
Saatkrähe	<i>Corvus frugilegus</i>	NG	*	*			
Sandregenpfeifer	<i>Charadrius hiaticula</i>	NG	1	0			
Schnatterente	<i>Anas strepera</i>	NG	*	*			
Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>	NG	*	*			
Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	BV	*	*	X		X
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	BV	*	*	X		
Schwarzstorch	<i>Ciconia nigra</i>	NG	*	3	X	X	
Seeadler	<i>Haliaeetus albicilla</i>	NG	*	n.b.	X		X
Seidenreiher	<i>Egretta garzetta</i>	NG	n.b.	n.b.	X		
Silberreiher	<i>Ardea alba</i>	NG	R	n.b.	X		
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	pot. BV	*	*			
Singschwan	<i>Cygnus cygnus</i>	NG	*	n.b.	x	x	
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	NG	n.b.	*			
Spießente	<i>Anas acuta</i>	NG	2	n.b.			
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	BV	3	3			
Steinkauz	<i>Athene noctua</i>	pot. BV	V	3			
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	BV	*	*			
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	NG	*	*			
Straßentaube	<i>Columba livia forma domestica</i>	NG	*	n.b.			
Sumpfmeise	<i>Poecile palustris</i>	NG	*	*			
Sumpfrohrsänger	<i>Acrocephalus palustris</i>	BV	*	V			
Tafelente	<i>Aythya ferina</i>	NG	V	1			
Tannenmeise	<i>Periparus ater</i>	NG	*	*			
Teichhuhn	<i>Gallinula chloropus</i>	NG	V	3			
Trauerschnäpper	<i>Ficedula hypoleuca</i>	NG	3	*			
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	BV	*	V			
Uhu	<i>Bubo bubo</i>	NG	*	*	X		X
Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	NG	*	V			
Wachtelkönig	<i>Crex crex</i>	NG	1	1	X	X	
Waldbaumläufer	<i>Certhia familiaris</i>	NG	*	*			
Waldwasserläufer	<i>Tringa ochropus</i>	NG	*	n.b.			
Wanderfalke	<i>Falco peregrinus</i>	NG	*	*	X		X
Wasserralle	<i>Rallus aquaticus</i>	NG	V	3			
Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	BV	V	*	X		X
Wiesenschafstelze	<i>Motacilla flava</i>	NG	*	*			
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	BV	*	*			
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	BV	*	*			
Zwerggans	<i>Anser erythropus</i>	NG	n.b.	n.b.	x	x	
Zwergtaucher	<i>Tachybaptus ruficollis</i>	BV	*	*			

3.2.10.3.3 Horstkartierung

Insgesamt wurden im Untersuchungsgebiet acht Horste erfasst (Abbildung 6, Tabelle 12). Davon waren zwei Horste durch den Mäusebussard (Nr. 1 und 2), fünf Horste durch den Weißstorch (Nr. 4, 5, 6,7 und 8) und ein Horst, vom Schwarzmilan (Nr. 3) besetzt. Der Mäusebussard-Horst Nr. 1 befindet sich knapp außerhalb des 1.500 m-Radius nordwestlich der geplanten WEA. Der Mäusebussard-Horst Nr. 2 befindet

sich innerhalb des 1.000 m-Radius südlich der Anlagen. Die Weißstorch-Horste Nr. 5 und Nr. 6 befinden sich innerhalb des 1.000 m-Radius südlich der geplanten Anlagen. Die Horste mit Weißstorch-Besatz Nr. 4 und 8 liegen innerhalb des 1.500 m-Radius östlich der WEA. Der Weißstorch-Horst Nr. 7 liegt knapp innerhalb des 1.500 m-Radius südlich der Anlagen. Der Schwarzmilan-Horst befindet sich innerhalb des 1.000 m-Radius östlich der geplanten WEA. Eine genauere Bewertung der Schwarzmilan- und Weißstorch-Horststandorte ist in der entsprechenden Art-für-Art Betrachtung aufgeführt.



Abbildung 6: Horstkartierung 2023. Die Radien sind ausgehend von den geplanten WEA-Standorten gezeichnet. Eine A3-Darstellung befindet sich im Anhang.

Tabelle 12: Horstkartierung 2023.

Nummer	Struktur	Horstgröße	Besatz
1	Eiche	Mittel (30 – 60 cm)	Mäusebussard
2	Kiefer	Mittel (30 – 60 cm)	Mäusebussard
3	Eiche	Mittel (30 – 60 cm)	Schwarzmilan
4	Nisthilfe	Sehr groß (< 90 cm)	Weißstorch
5	Nisthilfe	Sehr groß (< 90 cm)	Weißstorch
6	Hausdach	Sehr groß (< 90 cm)	Weißstorch
7	Nisthilfe	Sehr groß (< 90 cm)	Weißstorch
8	Nisthilfe	Sehr groß (< 90 cm)	Weißstorch

3.2.10.3.4 Brutvogelkartierung (BVK)

Im Zuge der Brutvogelkartierung konnten 88 Vogelarten im Untersuchungsraum festgestellt werden. Davon 37 Arten als Brutvögel (15 mit Gefährdungsstatus und/oder Schutzstatus; 22 Arten ohne Gefährdungsstatus/Schutzstatus), fünf Arten als potenzielle Brutvögel, 43 Arten als Nahrungsgäste und drei Arten als Durchzügler. Insgesamt konnten 27 Reviere der gefährdeten und geschützten Arten festgestellt werden. Folgende Abbildung zeigt alle erfassten Brutreviere der gefährdeten und geschützten Arten.

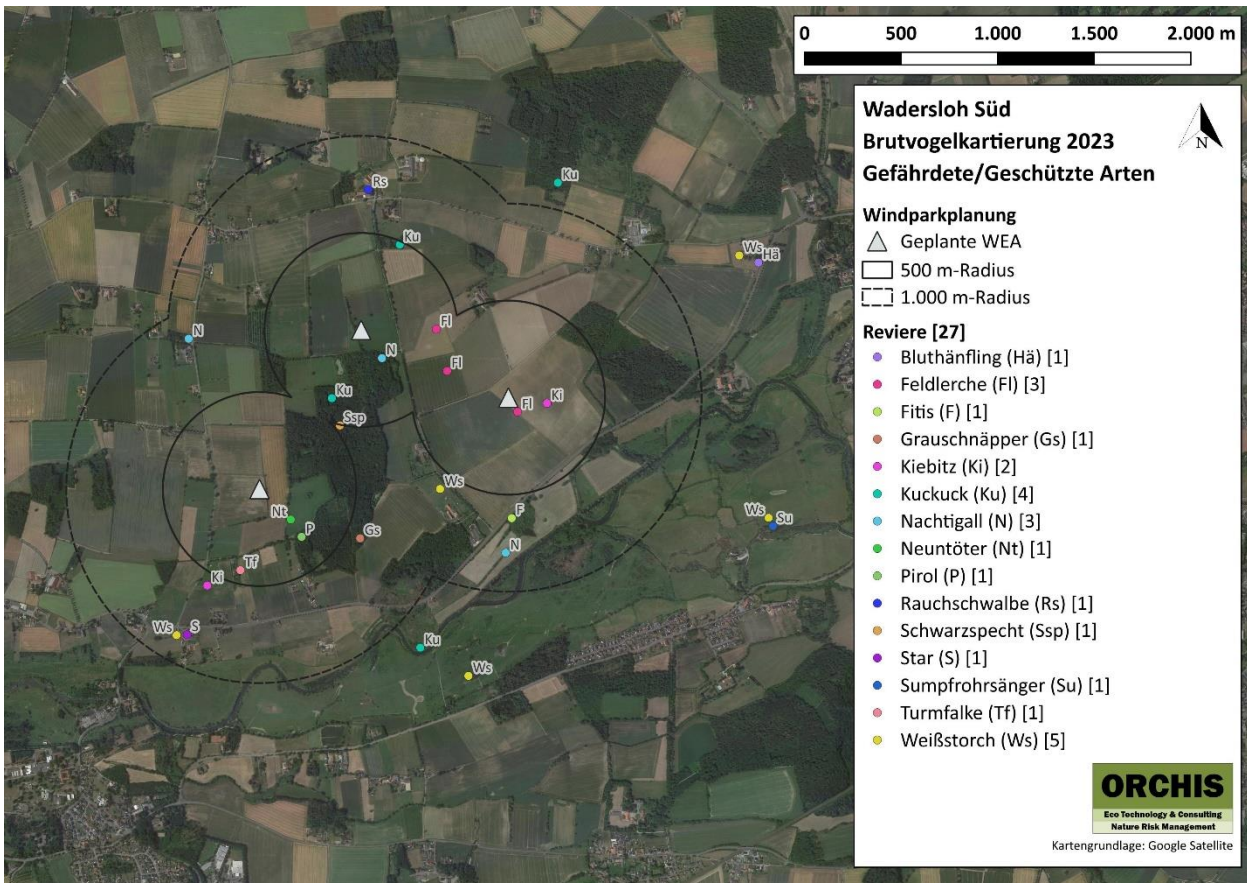


Abbildung 7: Reviere der gefährdeten/geschützten Brutvogelarten. In der Legende ist jede Art mit ihrem Artkürzel () sowie der kartierten Brutrevier-Anzahl [] angegeben. Die Radien sind ausgehend von den geplanten WEA-Standorten gezeichnet. Eine A3-Darstellung befindet sich im Anhang.

3.2.10.3.5 Zug- und Rastvogelkartierung (ZVK/RVK)

Bei der Zug- und Rastvogelkartierung (ZVK/RVK) konnten Flugbewegungen von 33 Arten und Rastpunkte von 61 Arten erfasst werden, von denen acht als kollisionsgefährdet gelten: der Baumfalke, die Kornweihe, die Rohrweihe, der Rotmilan, der Schwarzmilan, der Seeadler, der Wanderfalke und der Weißstorch (BNatSchG 2022). Zudem sind der Kranich, die Bekassine, die Blässgans, der Kiebitz, der Schwarzstorch, der Große Brachvogel und die Saatgans störungsempfindlich gemäß neuem Leitfaden (MUNV & LANUV 2024). Die kartierten Enten konnten nicht bis auf Artniveau bestimmt werden (Grund dafür können u.a. ungünstige Lichtverhältnisse gewesen sein). Die folgenden Abbildungen zeigen die verzeichneten Rastpunkte der kollisionsgefährdeten und windkraftsensiblen Zug- und Rastvögel. Detaillierte Darstellungen der Flugbewegungen sind dem Avifaunistischen Gutachten (ORCHIS 2024a) zu entnehmen.

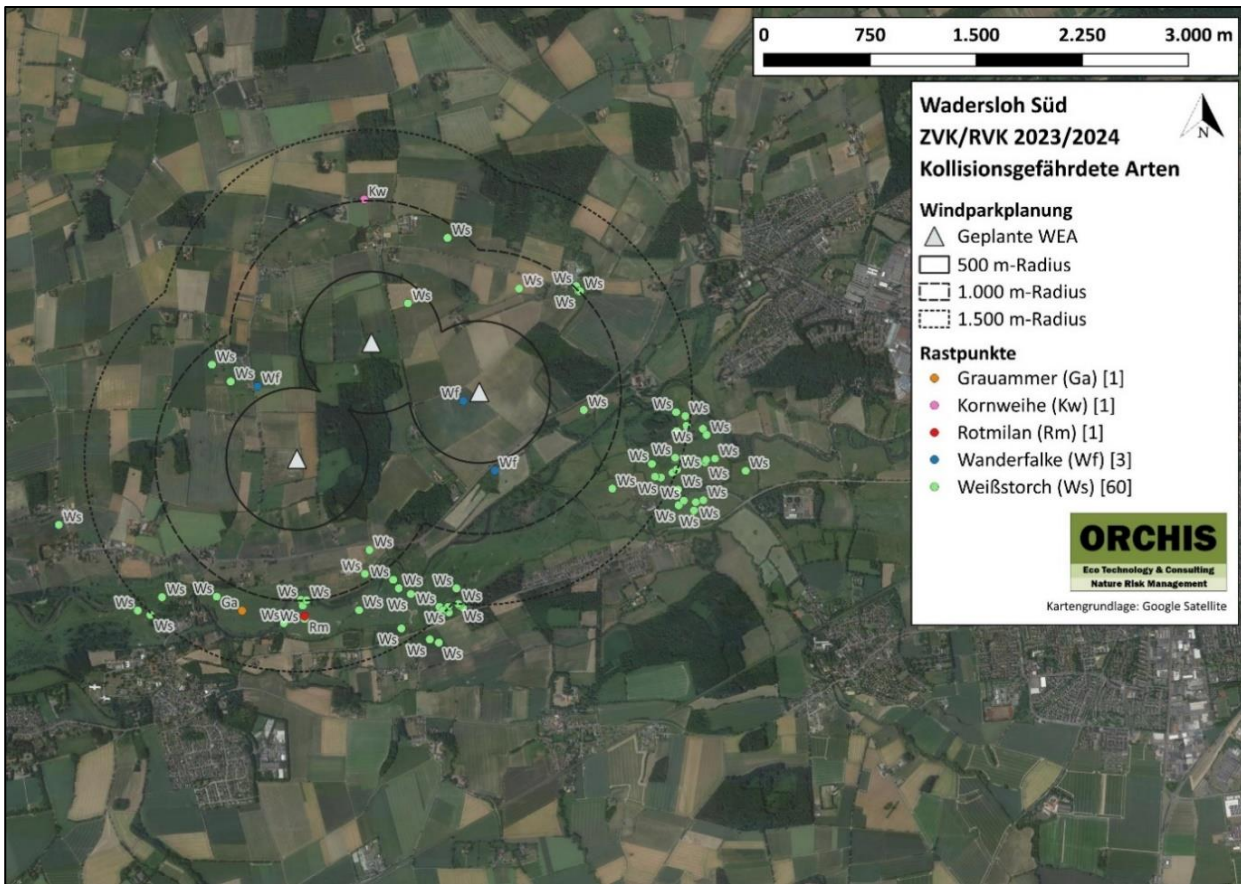


Abbildung 8: Übersicht der erfassten Rastpunkte kollisionsgefährdeter Arten während der RVK. In der Legende ist jede Art mit ihrem Artkürzel () sowie der kartierten Rastpunkt-Anzahl [] angegeben. Die Radien sind ausgehend von den geplanten WEA.

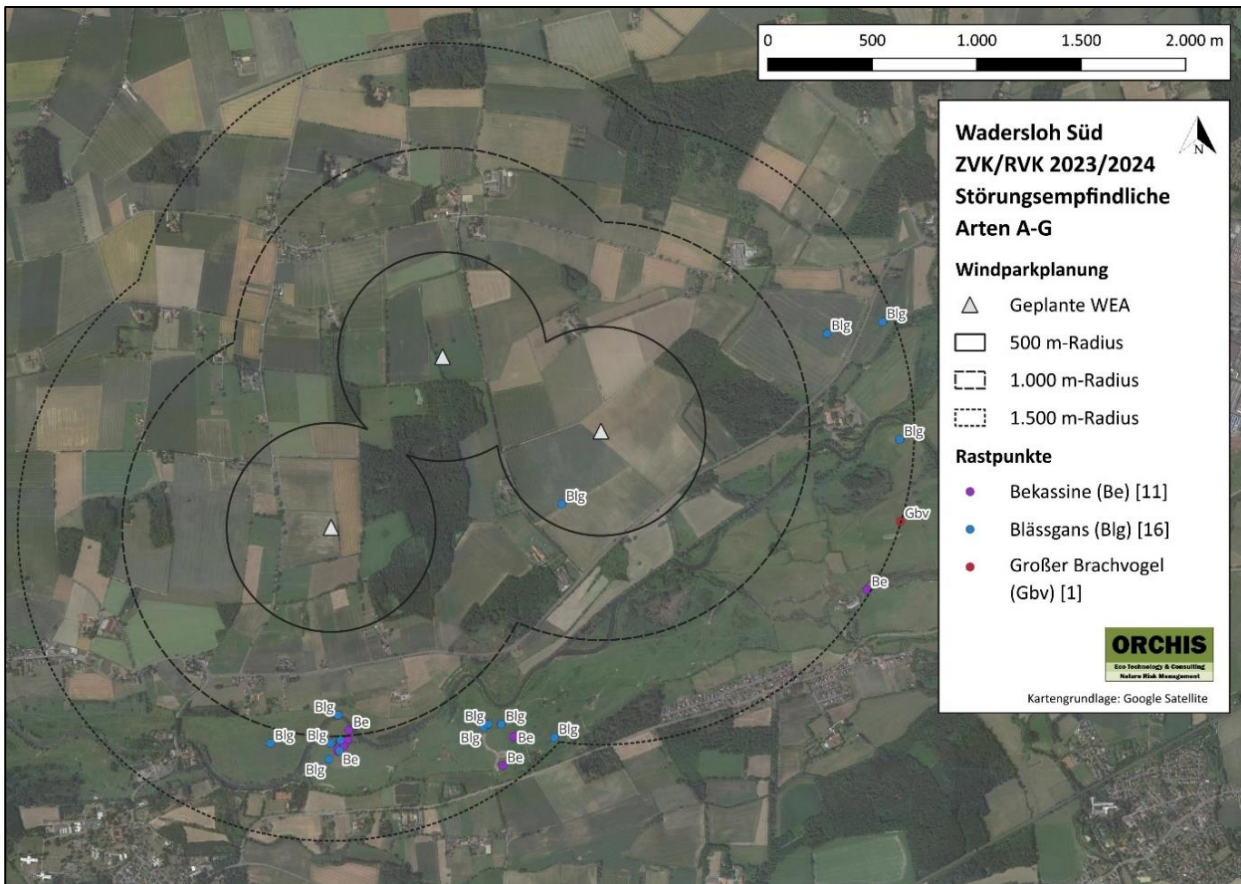


Abbildung 9: Übersicht aller erfassten Rastpunkte störungsempfindlicher Arten (A-G) während der RVK. In der Legende ist jede Art mit ihrem Artkürzel () sowie der kartierten Rastpunkt-Anzahl [] angegeben. Die Radien sind ausgehend von den geplanten WEA.

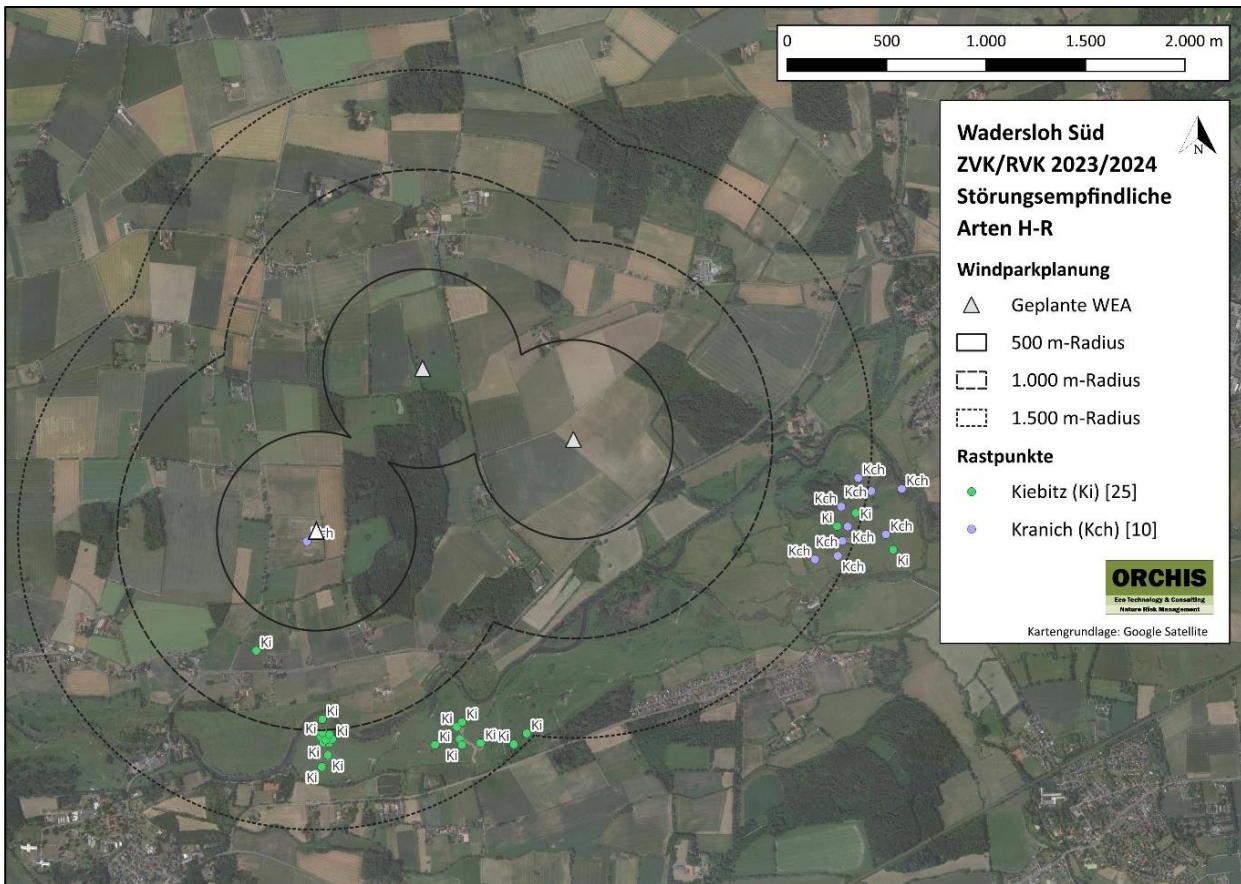


Abbildung 10: Übersicht aller erfassten Rastpunkte störungsempfindlicher Arten (H-R) während der RVK. In der Legende ist jede Art mit ihrem Artkürzel () sowie der kartierten Rastpunkt-Anzahl [] angegeben. Die Radien sind ausgehend von den geplanten WEA.



Abbildung 11: Übersicht aller erfassten Rastpunkte störungsempfindlicher Arten (S-Z) während der RVK. In der Legende ist jede Art mit ihrem Artkürzel () sowie der kartierten Rastpunkt-Anzahl [] angegeben. Die Radien sind ausgehend von den geplanten WEA.

3.2.10.4 Art-für-Art-Betrachtung

Im Folgenden wird für alle im UG vorkommenden kollisionsgefährdeten (nach Anlage 1 zu §45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG) und störungsempfindlichen Arten (nach neuem nordrhein-westfälischem Leitfaden (MUNV & LANUV 2024)) eine Art-für-Art-Betrachtung durchgeführt. Dabei wird geklärt, für welche Arten die Möglichkeit besteht, dass eines der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt wird und welche Vermeidungs- bzw. Kompensationsmaßnahmen notwendig sind, um diese ausschließen zu können. Arten, für welche Maßnahmen notwendig sind, um einen Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zu vermeiden, werden mit einem (M) neben deren Namen versehen.

Weitere Informationen zu den vorkommenden Arten sind im Avifaunistischen Gutachten (ORCHIS 2024a) nachzulesen.

Folgende Abkürzungen werden im Zuge der Art-für-Art-Betrachtung verwendet:

- BV = Brutvogel
- Pot. BV = potenzieller Brutvogel
- NG = Nahrungsgast
- DZ = Durchzügler

(M) Vermeidungs- /Kompensations- / Ausgleichsmaßnahme notwendig

3.2.10.4.1 Baumfalke (*Falco subbuteo*), NG

Tötungsverbot: Kann ausgeschlossen werden

Störungsverbot: Kann ausgeschlossen werden

Schädigungsverbot: Kann ausgeschlossen werden

Der Baumfalke steht auf den Roten Listen für Deutschland und Nordrhein-Westfalen als gefährdet. Die Art wird vom BNatSchG streng geschützt und gilt laut BNatSchG (2022) als kollisionsgefährdet. Dieser Langstreckenzieher lebt in halboffenen bis offenen Landschaften und brütet in alten Nestern von Krähen, Kolkraben oder anderen Greifvögeln. Der Hauptdurchzug ist von Ende April bis Mitte Mai. Legeperiode findet von Mitte Mai bis Ende Juni statt. Abzug in Mitteleuropa bereits ab Mitte August, Höhepunkt im September, Abzug ist ab Anfang Oktober beendet (Südbeck et al. 2005).

Anhand der Datenabfrage ist der Baumfalke in den EU-VSG Lippeaue zwischen Hamm und Lippstadt mit Ahsewiesen und Hellwegbörde, im FFH-Gebiet Lusebredde, Hellinghäuser Wiesen und Klostermersch und Naturschutzgebiet Lippeaue und im Naturschutzgebiet Lusebredde als bedeutende Vogelart bekannt. Auch anhand der Messtischblattabfrage ist ein Vorkommen in allen abgefragten Quadranten bekannt. Das Fundortkataster enthielt keine Art Daten.

Im Rahmen der Zug- und Rastvogelkartierung wurde der Baumfalke im September vier-mal jagend und beim Transferflug innerhalb des 1.500 m-Radius südlich der geplanten WEA beobachtet.

Aufgrund fehlender Brutnachweise im Untersuchungsgebiet können Verbotstatbestände für die Art ausgeschlossen werden.

3.2.10.4.2 Bekassine (*Gallinago gallinago*), DZ

Tötungsverbot: Kann ausgeschlossen werden

Störungsverbot: Kann ausgeschlossen werden

Schädigungsverbot: Kann ausgeschlossen werden

Die Bekassine gilt auf der Roten Liste Deutschland und Nordrhein-Westfalen als vom Aussterben bedroht und wird vom BNatSchG streng geschützt. Im Leitfaden MUNV & LANUV (2024) wird die Bekassine als störungsempfindlich gelistet. Die Art bewohnt offene bis halboffene Niederungslandschaften von unterschiedlicher Ausprägung wie zum Beispiel Niedermoore, Hoch- und Übergangsmoore, Marschen, Feuchtwiesen, Streuwiesen, nasse Brachen, Verlandungszonen stehender Gewässer, aber auch am Rand lichter Bruchwälder. Von besonderer Bedeutung für die Ansiedlung sind hoch anstehende Grundwasserstände, Schlammflächen und eine hohe, Deckung bietende und nicht zu dichte Vegetation. Die Bekassine ist ein Bodenbrüter und gehört zu den Kurzstrecken- und Teilziehern (Südbeck et al. 2005).

Anhand der Datenabfrage ist die Bekassine im EU-VSG Lippeaue zwischen Hamm und Lippstadt mit Ahsewiesen, im Naturschutzgebiet Lippeaue zwischen Göttingen und Cappel, im FFH-Gebiet Teilabschnitte Lippe- Unna, Hamm, Soest, Warendorf und Naturschutzgebiet Lippeaue, im FFH-Gebiet Lusebredde, Hellinghäuser Wiesen und Klostermersch und Naturschutzgebiet Lippeaue sowie in den Naturschutzgebieten Lusebredde und Wulfesknapp / Krähenbrink als bedeutende Vogelart bekannt. Anhand der Messtischblattabfrage ist ein Vorkommen in keinem der abgefragten Quadranten bekannt. Das Fundortkataster enthielt keine Art Daten.

Im Rahmen der Zug- und Rastvogelkartierung wurden bis zu 30 Bekassinen bei einer kreisenden Flugbewegung und bei einem Transferflug in Richtung Norden erfasst. Zudem wurden von Ende August

bis Mitte Januar bis zu 60 Bekassinen bei der Nahrungssuche und beim Rasten innerhalb des 1.500 m-Radius südlich der geplanten WEA erfasst (Abbildung 9).

Aufgrund fehlender Brutnachweise im Untersuchungsgebiet können Verbotstatbestände für die Art ausgeschlossen werden.

3.2.10.4.3 Blässgans (*Anser albifrons*), DZ

Tötungsverbot: Kann ausgeschlossen werden

Störungsverbot: Kann ausgeschlossen werden

Schädigungsverbot: Kann ausgeschlossen werden

Die Blässgans ist auf der Roten Liste Deutschland als ungefährdet eingestuft und auf der Roten Liste Nordrhein-Westfalen nicht bewertet. Die Blässgans wird in Anhang 1 der EU-VSchRI gelistet und gilt in Nordrhein-Westfalen als störungsempfindlich (MUNV & LANUV 2024). Die Art bewohnt offene, baumarme Landschaften mit mehr oder weniger ausgeprägtem Strauchanteil. Sie kommt auch in Tundra-Gebieten, hohen Flussufer und Talhängen vor. Wichtig für die Ansiedlung der Art sind günstige Weideplätze (feuchte/frische Wiesen, Viehweiden) und offene, störungsarme Gewässer mit Flachwasserbereichen als Schlafplatz. Im Winter ist die Blässgans vornehmlich in großflächigen offenen Agrarlandschaften anzutreffen. Die Blässgans ist ein Bodenbrüter und gehört zu den Mittel- und Langstreckenziehern. Bruten können auch in Parkanlagen vorkommen. Der Hauptdurchzug ist von Anfang März bis Ende März, der Legebeginn von Mitte Mai bis Anfang Juni (Südbeck et al. 2005).

Anhand der Datenabfrage ist die Blässgans nur im EU-VSG Lippeaue zwischen Hamm und Lippstadt mit Ahsewiesen als bedeutende Vogelart bekannt. Anhand der Messtischblattabfrage ist ein Vorkommen in keinem der abgefragten Quadranten bekannt. Im Fundortkataster für den Kreis Warendorf wurde für die Blässgans ein Rastplatz mit 50 Individuen aus dem Jahr 2020 im 1.000 m-Radius um die geplanten WEA verzeichnet (Abbildung 4). Zu beachten ist, dass es nicht bekannt ist, ob es sich bei den Rastplätzen der Blässgans um Schlafplätze handelt. Die Nachweise befinden sich außerhalb des artspezifischen Prüfbereichs von 200 m um die geplanten WEA-Standorte gemäß Leitfaden (MUNV & LANUV 2024).

Im Rahmen der Zug- und Rastvogelkartierung konnten drei Flugbewegungen der Blässgans innerhalb des 500 m, 1.000 m und 1.500-Radius um die geplanten WEA erfasst werden. Dabei konnten bis zu 72 Blässgänse beim Transferflug in Richtung Nordwesten, Westen und Südwesten beobachtet werden. Zudem konnten 16 Sichtungen von Blässgänsen bei der Nahrungssuche oder beim Rasten zwischen dem 500 m, 1.000 m und 1.500 m-Radius südlich bzw. östlich der geplanten Anlagen erfasst werden. Dabei wurden im November die größten Gruppen gesichtet, die zwischen 600 und 1.000 Individuen umfasst haben (Abbildung 9). Der nach Leitfaden (MUNV & LANUV 2024) artspezifische zentrale Prüfbereich von 200 m um die geplanten WEA-Standorte wurde bei allen Erfassungen der Blässgans eingehalten.

Alle Nachweise befinden sich außerhalb des artspezifischen zentralen Prüfbereichs. Daher können Verbotstatbestände für die Art ausgeschlossen werden.

3.2.10.4.4 Großer Brachvogel (*Numenius arguata*), NG

Tötungsverbot: Kann ausgeschlossen werden

Störungsverbot: Kann ausgeschlossen werden

Schädigungsverbot: Kann ausgeschlossen werden

Der Große Brachvogel ist auf der Roten Liste Deutschland als vom Aussterben bedroht und auf der Roten Liste Nordrhein-Westfalen als stark gefährdet eingestuft. Zudem wird die Art vom BNatSchG streng

geschützt und ist als störungsempfindlich eingestuft (MUNV & LANUV 2024). Die Art bewohnt weitgehend offene Niederungslandschaften, insbesondere Kleinseggensümpfe in Niedermooren, baumlose Hochmoore und feuchte Dünentäler im Küstenbereich. Die aktuelle Brutverbreitung findet sich überwiegend im Grünland auf Nieder- und Hochmoorböden, aber auch in Ackerbaugebieten und Abtorfungsflächen. Von besonderer Bedeutung für die Ansiedlung sind hoch anstehende Grundwasserstände, kurzrasige und lückige Pflanzenbestände, „stocherfähige“ Böden und Kleingewässer (Blänken) mit offenen, schlammigen Uferpartien. Der Große Brachvogel ist ein Bodenbrüter und gehört zu den Kurzstreckenziehern. Der Hauptdurchzug findet von Anfang bis Ende März statt. Die Hauptlegezeit ist Mitte April. Der Abzug erfolgt ab Mitte Mai (Südbeck et al. 2005).

Anhand der Datenabfrage ist die Art im EU-VSG Lippeaue zwischen Hamm und Lippstadt mit Ahsewiesen und Hellwegbörde, im Naturschutzgebiet Lippeaue zwischen Göttingen und Cappel, im FFH-Gebiet Lusebredde, Hellinghäuser Wiesen und Klostermersch und Naturschutzgebiet Lippeaue und im Naturschutzgebiet Lusebredde als bedeutende Vogelart bekannt. Anhand der Messtischblattabfrage ist ein Vorkommen in den Quadranten 4315-1 und 4315-2 bekannt. Das Fundortkataster enthielt keine Art Daten.

Im Rahmen der Zug und Rastvogelkartierung konnten zwei Große Brachvögel am Rand des 1.500 m-Radius südöstlich der geplanten WEA bei der Nahrungssuche beobachtet werden (Abbildung 9).

Aufgrund fehlender Brutnachweise im Untersuchungsgebiet können Verbotstatbestände für die Art ausgeschlossen werden.

3.2.10.4.5 Kiebitz (*Vanellus vanellus*), BV

Tötungsverbot: Kann ausgeschlossen werden

Störungsverbot: Kann ausgeschlossen werden

Schädigungsverbot: Kann ausgeschlossen werden

Der Kiebitz ist auf den Roten Listen Deutschland und Nordrhein-Westfalen als stark gefährdet klassifiziert. Zudem wird die Art vom BNatSchG streng geschützt und gilt als störungsempfindlich (MUNV & LANUV 2024). Die Art bewohnt weitgehend offene Landschaften. Der Kiebitz besiedelt unterschiedliche Biotope: Salzwiesen, Grünland (nasse bis trockene Wiesen und Weiden), Äcker, Hochmoore, Heideflächen, aber u.a. auch Spülflächen, Flugplätze, Schotter- und Ruderalplätze sowie abgelassene Teiche. Von Bedeutung für die Ansiedlung sind weitgehend gehölzarme, offene Flächen mit lückiger und sehr kurzer Vegetation bzw. teilweise offenen, grundwassernahen Böden. Auch für die Aufzucht der Jungen ist eine geringe Vegetationshöhe und –dichte Voraussetzung. Der Kiebitz ist ein Bodenbrüter und gehört zu den Kurzstreckenziehern. Die Hauptbrutzeit liegt zwischen Ende März und Mitte Juni (Südbeck et al. 2005).

Anhand der Datenabfrage ist der Kiebitz in den EU-VSG Lippeaue zwischen Hamm und Lippstadt mit Ahsewiesen und Hellwegbörde, im Naturschutzgebiet Lippeaue zwischen Göttingen und Cappel, im FFH-Gebiet Teilabschnitte Lippe- Unna, Hamm, Soest, Warendorf und Naturschutzgebiet Lippeaue, im FFH-Gebiet Lusebredde, Hellinghäuser Wiesen und Klostermersch und Naturschutzgebiet Lippeaue und in den Naturschutzgebieten Lusebredde und Wulfesknapp / Krähenbrink als bedeutende Vogelart bekannt. Anhand der Messtischblattabfrage ist ein Vorkommen in allen betrachteten Quadranten bekannt. Im Fundortkataster für den Kreis Warendorf wurden für den Kiebitz drei Reproduktionsweise aus dem Jahr 2021 im 500 m-Radius (südlich der WEA 03) und 1.000 m-Radius (südlich der WEA 02) um die geplanten Anlagen angegeben (Abbildung 4).

Im Rahmen der Brutvogelkartierung konnte der Kiebitz mit zwei Revieren im Untersuchungsgebiet erfasst werden (Abbildung 7 und Abbildung 12). Ein Revier befindet sich im 500 m-Radius um die geplanten

Anlagen und liegt mit einem Mindestabstand von 202 m östlich der WEA 03. Das andere Revier befindet sich im 1.000 m-Radius um die geplanten WEA und liegt mit einer Mindestentfernung von 564 m südlich der WEA 02. Alle WEA befinden sich außerhalb des Zentralen Prüfbereichs (100 m) für den Kiebitz gemäß Leitfaden für Nordrhein-Westfalen (MUNV & LANUV, 2024).

Im Rahmen der Zug- und Rastvogelkartierung konnten 50 Kiebitze bei einem kurzem Transferflug nach Aufscheuchen durch Lachmöwen Richtung Süden knapp außerhalb des 1.500 m-Radius südöstlich der geplanten Anlagen erfasst werden. Zudem konnten bis zu 200 Kiebitze beim Rasten und bei der Nahrungssuche innerhalb des 1.000 m-Radius und 1.500 m-Radius um die geplanten WEA südlich und südöstlich der Anlagen an und in der Nähe der Lippe erfasst werden (Abbildung 10).

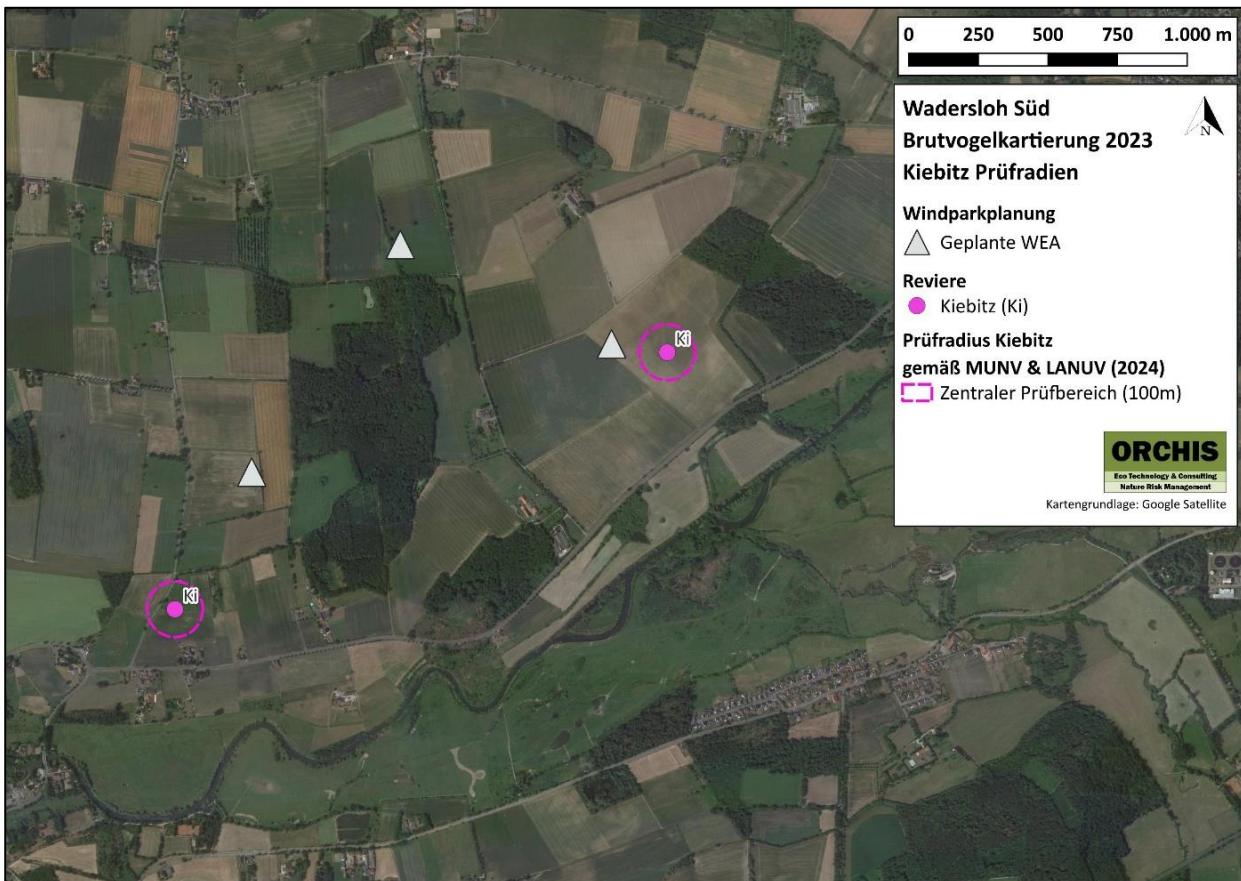


Abbildung 12: Prüfradien um Kiebitz-Reviere.

Alle WEA befinden sich außerhalb des artspezifischen zentralen Prüfbereichs (100 m) für den Kiebitz. Daher können Verbotstatbestände für die Art ausgeschlossen werden.

3.2.10.4.6 Kornweihe (*Circus cyaneus*), NG

Tötungsverbot: Kann ausgeschlossen werden

Störungsverbot: Kann ausgeschlossen werden

Schädigungsverbot: Kann ausgeschlossen werden

Die Kornweihe gilt auf der Roten Liste Deutschland als vom Aussterben bedroht und auf der Roten Liste Nordrhein-Westfalen als ausgestorben oder verschollen. Die Art ist zudem in Anhang 1 der EU-VSchRI gelistet, wird vom BNatSchG streng geschützt und gilt laut BNatSchG (2022) als kollisionsgefährdet. Der Großteil des Bestandes der Art befindet sich auf den Ostfriesischen Inseln mit nur vereinzelten Brutvorkommen in den Festlandregionen. Die Art lebt bevorzugt auf offenen bis halboffenen, trockenen

bis halbfeuchten Niederungslandschaften wie Brachwiesen oder Moore, selten auch ackerbaulich geprägte Flussauen. Für den Nestbau benötigt der Bodenbrüter (selten auch Buschbrüter) trockene bis feuchte, halbhohle Vegetationen wie Schilf, Weiden oder Ruderalflächen mit geringer anthropogen verursachter Störung. Die Legeperiode liegt zwischen Anfang April bis Mitte Juni, aber meist Mitte Mai. Der Hauptdurchzug des Teilziehers ist von Anfang April bis Ende April. Der Abzug von den Brutplätzen findet ab Mitte August statt (Südbeck et al. 2005).

Anhand der Datenabfrage ist die Kornweihe im EU-VSG Lippeaue zwischen Hamm und Lippstadt mit Ahsewiesen und Hellwegbörde, im FFH-Gebiet Lusebredde, Hellinghaeuser Wiesen und Klostermersch und Naturschutzgebiet Lippeaue sowie im Naturschutzgebiet Lusebredde als bedeutende Vogelart bekannt. Anhand der Messtischblattabfrage ist kein Vorkommen in den betrachteten Quadranten bekannt. Das Fundortkataster enthielt keine Artdaten.

Im Rahmen der Zug- und Rastvogelkartierung konnten fünf Flugbewegungen der Kornweihe innerhalb des 500 m-Radius mit Schwerpunkt bei der WEA 03 und innerhalb des 1.000 m-Radius und 1.500 m-Radius südlich und nördlich der geplanten Anlagen erfasst werden. Dabei handelte es sich um Jagd- und Transferflüge, die im Januar und November aufgenommen wurden. Zudem wurde Ende November ein rastendes Weibchen nördlich der Potenzialflächen im 1.500 m-Radius um die geplanten Anlagen gesichtet (Abbildung 8).

Aufgrund fehlender Brutnachweise im Untersuchungsgebiet können Verbotstatbestände für die Art ausgeschlossen werden.

3.2.10.4.7 Kranich (*Grus grus*), NG

Tötungsverbot: Kann ausgeschlossen werden

Störungsverbot: Kann ausgeschlossen werden

Schädigungsverbot: Kann ausgeschlossen werden

Der Kranich wird in der Roten Liste der Brutvögel für Nordrhein-Westfalen als extrem seltene Art eingestuft und ist auf der Roten Liste Deutschland als ungefährdet eingestuft. Zudem ist die Art durch das BNatSchG streng geschützt, steht im Anhang 1 der EU-VSchRI und ist im Leitfaden MUNV & LANUV (2024) als störungsempfindliche Art gelistet. Die Art lebt in Waldkomplexen, die strukturreiche Feuchtgebiete beinhalten. Bruthabitate legt der Kranich auch in Moor- und Heidegebieten, verlandenden Seen sowie in breiten Verlandungszonen von Fließgewässern an. Die Art ist ein Frei- und Bodenbrüter und baut teilweise umfangreiche Bodennester in knietiefem Wasser aus dem Pflanzenmaterial der Nestumgebung oder auf Schwingrasen der Verlandungs- / Moorvegetation sowie auf Inseln im Flachwasser. Die Hauptbrutzeit liegt zwischen Mitte März und Ende Mai (Südbeck et al. 2005). Der Kurz- und Mittelstreckenzieher hat eine Durchzugszeit von Anfang bis Ende März. Der Wegzug von den Brutgebieten findet ab Oktober statt.

Anhand der Datenabfrage ist der Kranich im EU-VSG Lippeaue zwischen Hamm und Lippstadt mit Ahsewiesen und im NSG Lippeaue zwischen Goettingen und Cappel als bedeutende Vogelart bekannt. Anhand der Messtischblattabfrage ist kein Vorkommen in den betrachteten Quadranten verzeichnet. Das Fundortkataster enthielt keine Artdaten.

Im Rahmen der Zug- und Rastvogelkartierung konnten sieben Flugbewegungen von bis zu 200 Kranichen innerhalb des 500 m-Radius, 1.000 m-Radius und 1.500 m-Radius um die geplanten Anlagen mit Schwerpunkt bei der WEA 02 erfasst werden. Dabei handelte es sich um Transferflüge beim Durchzug (sowohl Heimzug und Wegzug) in Richtung Süden, Norden und Osten. Zudem konnten bis zu 44 Kraniche bei der Nahrungssuche innerhalb des 1.500 m-Radius um die geplanten WEA auf Feuchtgrünland in der Nähe der

Lippe südöstlich der Anlagen erfasst werden (Abbildung 10). Ein Rastpunkt des Kranichs befindet sich innerhalb des 500 m-Radius um die Anlagen mit einem Mindestabstand von 69 m südlich der WEA 02.

Aufgrund fehlender Brutnachweise im Untersuchungsgebiet können Verbotstatbestände für die Art ausgeschlossen werden.

3.2.10.4.8 Rohrweihe (*Circus aeruginosus*), NG

Tötungsverbot: Kann ausgeschlossen werden

Störungsverbot: Kann ausgeschlossen werden

Schädigungsverbot: Kann ausgeschlossen werden

Die bedingt kollisionsgefährdete Rohrweihe ist auf Deutschlands Roter Liste als nicht bedroht eingestuft, ist jedoch auf der Roten Liste Nordrhein-Westfalen als gefährdet verzeichnet und wird vom BNatSchG streng geschützt. Zudem ist diese Art in Anhang I der Europäischen Vogelschutzrichtlinie aufgeführt. Die Rohrweihe gilt nur als kollisionsgefährdet, wenn die Höhe der Rotorunterkante im Flachland weniger als 50 m beträgt. Bei dem vorliegend geplanten Anlagentyp misst der untere Rotordurchlauf 74,5 m, weshalb die Rohrweihe nicht als kollisionsgefährdet einzuordnen ist. Sie zieht feuchtere Lebensräume wie Marschland, Schilfzonen oder Flussauen vor. Sie besiedelt jedoch auch Grünland und landwirtschaftliche Flächen. Die Nester werden häufig in Schilf- oder Rohrkolbenbeständen angelegt, finden sich aber auch in hohen Graslandschaften, Weidengebüschen und immer häufiger auf Feldern wie Getreide- und Rapsfeldern. Rohrweihen sind Kurz- und Langstreckenzieher. Der Hauptdurchzug findet Ende März bis Mitte April statt. Legebeginn startet ab Anfang/Mitte April, meist Ende April bis Anfang Mai. Der Abzug startet ab Ende Juli, oft ab Mitte August, Durchzügler sind noch regelmäßig bis Oktober (Südbeck et al. 2005).

Anhand der Datenabfrage ist die Rohrweihe in allen betrachteten Schutzgebieten als bedeutende Vogelart verzeichnet. Anhand der Messtischblattabfrage ist ein Vorkommen in allen betrachteten Quadranten bekannt. Im Fundortkataster für den Kreis Warendorf wurden für die Rohrweihe sechs Reproduktionsnachweise aus den Jahren 2019 und 2020 und zwei wahrscheinliche Reproduktionen aus dem Jahr 2021 verzeichnet. Zwei RN liegen innerhalb des 500 m-Radius mit einem Mindestabstand von 190 m südlich und 421 m westlich der WEA 01. Drei RN liegen im 1.000 m-Radius um die geplanten Anlagen und ein RN außerhalb des 1.500 m-Radius der geplanten Anlagen. Hierbei schneidet der Nahbereich (400 m) um die Rohrweihen RN (2020) die WEA 01 im Norden des Projektgebietes. Die WEA 01 liegt knapp außerhalb des Nahbereichs (400 m) der RN (2019), die sich westlich der Anlage befindet. Der Zentrale Prüfbereich (500 m) um die genannten Rohrweihen RN (2019 und 2020) schneidet ebenfalls die WEA 01 im Norden des Gebietes. Mit Ausnahme des Erweiterten Prüfbereichs des Rohrweihen RN (2019) aus dem Südwesten schneiden oder umfassen alle weiteren Erweiterten Prüfradien (2.500 m) um die Rohrweihen RN die WEA 01 bis 03 (Abbildung 4 und Abbildung 5).

Im Rahmen der Brutvogelkartierung konnte die Rohrweihe lediglich als Nahrungsgast im Untersuchungsgebiet erfasst werden. Aus der Datenabfrage bekannte Horststandorte konnten nicht bestätigt werden. Im Rahmen der Zug- und Rastvogelkartierung konnten acht Flugbewegungen der Rohrweihe innerhalb des 1.000 m-Radius an der Lippe südlich und innerhalb des 500 m-Radius nördlich der Potenzialflächen erfasst werden. Dabei handelte es sich um Jagd- und Transferflüge, die im August und September aufgenommen wurden.

Aufgrund fehlender Brutnachweise im Untersuchungsgebiet können Verbotstatbestände für die Art ausgeschlossen werden. Darüber hinaus gilt die Rohrweihe für das vorliegend geplante Vorhaben nicht als kollisionsgefährdete Art.

3.2.10.4.9 Rotmilan (*Milvus milvus*), NG

Tötungsverbot: Kann ausgeschlossen werden

Störungsverbot: Kann ausgeschlossen werden

Schädigungsverbot: Kann ausgeschlossen werden

Der WEA-relevante Rotmilan wird auf den Roten Listen für Brutvögel in Deutschland und Nordrhein-Westfalen als nicht gefährdet und auf der Roten Liste für Zugvögel in Deutschland als gefährdet geführt. Darüber hinaus ist die Art nach BNatSchG streng geschützt, gilt laut BNatSchG (2022) als kollisionsgefährdet und steht in Anhang 1 der EU-VSchRI. Zudem kommt Deutschland eine besondere Verantwortung für den Schutz und Erhalt des Rotmilans zu, da in Deutschland die Hälfte der weltweiten Gesamtpopulation lebt. Der Lebensraum des Rotmilans wird durch einen häufigen Wechsel von Wald und Offenland geprägt. Die offenen Landschaften werden dabei schwerpunktmäßig zur Nahrungssuche genutzt, wobei offene Feldfluren, Grünland und Ackergebiete sowie Gewässer und Straßen eine wesentliche Rolle spielen. Der Rotmilan ist ein Baumbrüter, der seine Nester an Waldrändern, einzelnen Gehölzreihen oder in kleineren Gehölzen anlegt. Die Hauptbrutzeit liegt zwischen Anfang April und Juni. Die Art gehört zu den Kurzstreckenziehern (Südbeck et al. 2005).

Anhand der Datenabfrage ist der Rotmilan in den EU-VSG Lippeaue zwischen Hamm und Lippstadt mit Ahsewiesen und Hellwegbörde, im FFH-Gebiet Lusebredde, Hellinghäuser Wiesen und Klostermersch und Naturschutzgebiet Lippeaue sowie in den Naturschutzgebieten Lippeaue zwischen Goettingen und Cappel, Lusebredde und Gieseler als bedeutende Vogelart bekannt. Anhand der Messtischblattabfrage ist ein Vorkommen in den betrachteten Quadranten 4315-1, 4315-2 und 4215-4 bekannt. Im Fundortkataster für den Kreis Warendorf wurden für den Rotmilan ein Reproduktionsnachweis aus dem Jahr 2021 im 3.000 m-Radius sowie drei wahrscheinliche Reproduktionen aus den Jahren 2020 und 2021 angegeben. Zwei der wahrscheinlichen Reproduktionen liegen innerhalb des 500 m-Radius der Anlagen mit einem Mindestabstand von 147 m und 411 m südlich der WEA 01 (Abbildung 4). Der Erweiterte Prüfbereich (3.500 m) um den Rotmilan RN (2021) schneidet die beiden WEA 01 und 02 im Westen des Projektgebietes. Die WEA 03 liegt knapp außerhalb des Prüfbereichs für den Rotmilan. (Abbildung 5).

Im Rahmen der Brutvogelkartierung konnte der Rotmilan lediglich als Nahrungsgast im Untersuchungsgebiet erfasst werden. Aus der Datenabfrage bekannte Horststandorte konnten nicht bestätigt werden.

Im Rahmen der Zug- und Rastvogelkartierung konnten 17 Flugbewegungen von bis zu drei Rotmilanen innerhalb des 500 m-Radius, 1.000 m-Radius und 1.500 m-Radius um die geplanten Anlagen mit Schwerpunkt bei WEA 02 und 03 erfasst werden. In den meisten Erfassungsmonaten der Zug- und Rastvogelkartierungen wurden lediglich einzelne Flugbewegungen erfasst. Die meisten kartierten Flugbewegungen (acht) erfolgten im Oktober, wobei hier auf Bewirtschaftungsereignisse hingewiesen werden muss, was die erhöhten Flugbewegungen erklärt. Zudem konnte der Rotmilan innerhalb des 1.500 m-Radius um die geplanten Anlagen im Süden bei der Nahrungssuche erfasst werden (Abbildung 8).

Aufgrund fehlender Brutnachweise im Untersuchungsgebiet können Verbotstatbestände für die Art ausgeschlossen werden.

3.2.10.4.10 Saatgans (*Anser fabalis*), NG

Tötungsverbot: Kann ausgeschlossen werden

Störungsverbot: Kann ausgeschlossen werden

Schädigungsverbot: Kann ausgeschlossen werden

Die Saatgans ist auf der Roten Liste Deutschlands und Nordrhein-Westfalens nicht bewertet, ist jedoch im Leitfaden (MUNV & LANUV 2024) als störungsempfindlich eingestuft. Die Saatgans bewohnt offene Landschaften, gern in Gewässernähe. Sie ist ein Bodenbrüter und gehört zu den Mittel- und Langstreckenziehern. Der Hauptdurchzug findet von Ende Januar bis Ende Februar statt (Südbeck et al. 2005).

Anhand der Datenabfrage ist die Saatgans im EU-VSG Lippeaue zwischen Hamm und Lippstadt mit Ahsewiesen und im NSG Lippeaue zwischen Goettingen und Cappel als bedeutende Vogelart bekannt. Anhand der Messtischblattabfrage ist ein Vorkommen in Quadrant 4215-4 bekannt. Im Fundortkataster für den Kreis Warendorf wurde für die Saatgans ein Rastplatz mit einem Individuum aus dem Jahr 2020 südlich im 1.000 m-Radius um die geplanten Anlagen verzeichnet (Abbildung 4). Zu beachten ist, dass es nicht bekannt ist, ob es sich bei den Rastplätzen der Saatgans um Schlafplätze handelt. Die Nachweise befinden sich außerhalb des artspezifischen Prüfbereichs von 200 m um die geplanten WEA-Standorte gemäß Leitfaden (MUNV & LANUV 2024).

Im Rahmen der Zug- und Rastvogelkartierung konnten bis zu 30 Saatgänse bei der Nahrungssuche innerhalb des 1.500 m-Radius um die geplanten WEA südlich an der Lippe erfasst werden (Abbildung 11).

Alle Nachweise befinden sich außerhalb des artspezifischen zentralen Prüfbereichs. Daher können Verbotstatbestände für die Art ausgeschlossen werden.

3.2.10.4.11 Schwarzmilan (*Milvus migrans*), BV (M)

Tötungsverbot: Kann unter Berücksichtigung der definierten Maßnahme ausgeschlossen werden

Störungsverbot: Kann unter Berücksichtigung der definierten Maßnahme ausgeschlossen werden

Schädigungsverbot: Kann unter Berücksichtigung der definierten Maßnahme ausgeschlossen werden

Auf der Roten Liste Deutschlands und Nordrhein-Westfalens gilt der Schwarzmilan als ungefährdet. Der Schwarzmilan wird jedoch durch das BNatSchG streng geschützt, wird in Anhang 1 der EU-VSchRI geführt und gilt laut BNatSchG (2022) als kollisionsgefährdet. Die Art lebt in halboffenen Wäldern, im Offenland sowie in Flussniederungen und in Gewässernähe. Der Schwarzmilan ist ein Baumbrüter und legt seine Nester an Waldrändern, in Feldgehölzen oder Baumreihen an und gehört zu den Langstreckenziehern. Der Hauptdurchzug ist von Ende März bis Mitte April. Die Hauptbrutzeit liegt zwischen Mitte April und Anfang Mai (Südbeck et al. 2005).

Anhand der Datenabfrage ist der Schwarzmilan in den EU-VSG Lippeaue zwischen Hamm und Lippstadt mit Ahsewiesen und Hellwegbörde, in dem FFH-Gebiet Lusebredde, Hellinghaeuser Wiesen und Klostermersch und den Naturschutzgebieten Lippeaue zwischen Goettingen und Cappel und Lusebredde als bedeutende Vogelart bekannt. Anhand der Messtischblattabfrage ist ein Vorkommen in Quadrant 4315-2 bekannt. Im Fundortkataster für den Kreis Warendorf wurden für den Schwarzmilan zwei Reproduktionsnachweise aus dem Jahr 2021 westlich innerhalb und außerhalb des 3.000 m-Radius um die geplanten WEA verzeichnet (Abbildung 4). Die Nachweise befinden sich außerhalb der artspezifischen Prüfbereichen nach BNatSchG Novelle (2022).

Im Rahmen der Horstkartierung konnte eine Brut des Schwarzmilans östlich der Anlagen erfasst werden (Abbildung 6 und Abbildung 13). Allerdings konnten in weiterer Folge keine Jungvögel beim Ausflug erfasst werden. Es wird davon ausgegangen, dass die Jungvögel nicht zum Ausflug kamen. Der Nahbereich (500 m) um den Schwarzmilan-Horst schneidet keine der geplanten WEA. Der Zentrale Prüfbereich (1.000 m) umfasst die WEA 3 im Osten des Planungsgebietes. Der Erweiterte Prüfbereich (2.500 m) umfasst alle drei geplanten Anlagen.

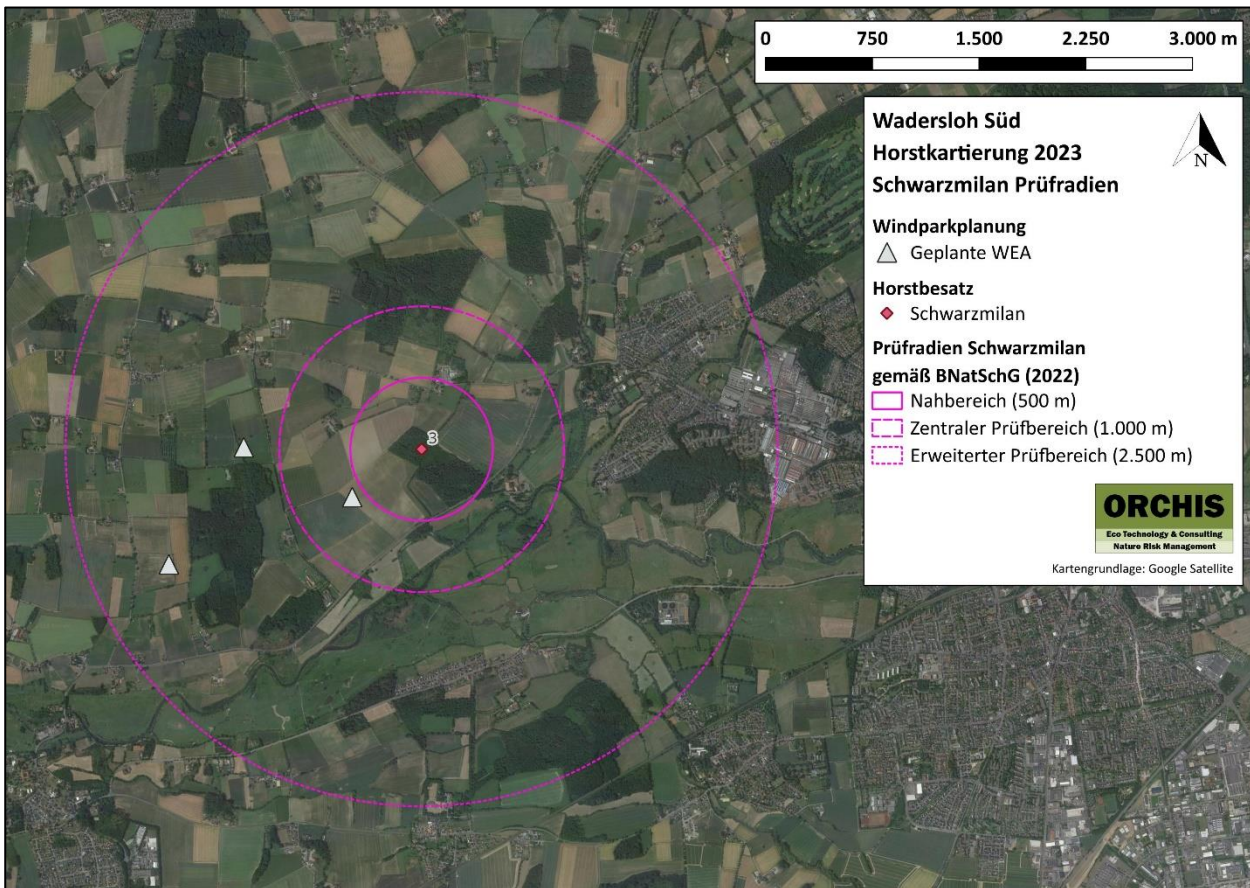


Abbildung 13: Prüfradien um Schwarzmilan-Horst (möglicher Brutabbruch). Der Übersichtlichkeit halber wurden die Radien um den Horststandort gelegt. Eine A3-Darstellung befindet sich im Anhang.

Im Rahmen der Zug- und Rastvogelkartierung konnten zwei Flugbewegungen des Schwarzmilans innerhalb des 1.000 m und 1.500 m-Radius östlich und südlich der geplanten Anlagen erfasst werden. Dabei handelte es sich um einen Transferflug in Richtung Osten und um eine kreisende Flugbewegung, die im April und August aufgenommen wurden.

Um Verbotstatbestände für die Art auszuschließen, sind Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen notwendig, die im Zuge der vertiefenden Artenschutzprüfung (ASP II) definiert werden.

3.2.10.4.12 Schwarzstorch (*Ciconia nigra*), NG

Tötungsverbot: Kann ausgeschlossen werden

Störungsverbot: Kann ausgeschlossen werden

Schädigungsverbot: Kann ausgeschlossen werden

Der streng geschützte und in Anhang 1 der EU-VSchRL aufgeführte Schwarzstorch ist auf der Roten Liste Deutschland als nicht gefährdet und auf der Roten Liste Nordrhein-Westfalen als gefährdet eingestuft. Zudem gilt der Schwarzstorch in Nordrhein-Westfalen als störungsempfindlich nach Leitfaden (MUNV &

LANUV 2024). Die Art besiedelt großflächig zusammenhängende, störungsarme Komplexe naturnaher Laub- und Mischwälder mit fischreichen Fließgewässern und Stillgewässern. Er ist ein Baum- und Felsbrüter. Die Neststandorte liegen in strukturreichen Altholzbeständen, wobei ungestörte Standorte in unmittelbarer Nähe zu Nahrungshabitaten bevorzugt werden. Der Schwarzstorch gehört zu den Langstreckenziehern. Der Hauptdurchzug ist im April. Die Eiablage startet ab Ende März. Abzug aus den Brutrevieren ab Mitte/Ende Juli (Südbeck et al. 2005).

Anhand der Datenabfrage ist der Schwarzstorch im EU-VSG Lippeaue zwischen Hamm und Lippstadt mit Ahsewiesen und Hellwegbörde und in dem Naturschutzgebiet Lusebredde als bedeutende Vogelart bekannt. Anhand der Messtischblattabfrage ist kein Vorkommen der Art in den Quadranten bekannt. Im Fundortkataster für den Kreis Warendorf wurde die Art ebenfalls nicht erfasst.

Im Rahmen der Zug- und Rastvogelkartierung konnte ein Transferflug des Schwarzstorchs innerhalb des 1.500 m-Radius südlich der geplanten WEA in Richtung Osten erfasst werden. Zudem konnte zweimal ein Schwarzstorch innerhalb des 1.500 m-Radius um die geplanten Anlagen in der Nähe der Lippe, auf Feuchtgründland, südlich der Potenzialflächen bei der Nahrungssuche beobachtet werden (Abbildung 11).

Aufgrund fehlender Brutnachweise im Untersuchungsgebiet können Verbotstatbestände für die Art ausgeschlossen werden.

3.2.10.4.13 Seeadler (*Haliaeetus albicilla*), NG

Tötungsverbot: Kann ausgeschlossen werden

Störungsverbot: Kann ausgeschlossen werden

Schädigungsverbot: Kann ausgeschlossen werden

Der Seeadler gilt auf der Roten Liste Deutschland als nicht gefährdet und ist auf der Roten Liste Nordrhein-Westfalen nicht bewertet, gilt aber als kollisionsgefährdete Art gemäß BNatSchG (2022), steht in Anhang 1 der EU-VSchRI und wird vom BNatSchG streng geschützt. Die Art bewohnt ausgedehnte, wenig durch Straßen und Siedlungen zerschnittene Waldgebiete in gewässerreichen Landschaften des Flach- und Hügellandes. Häufig begünstigt Nähe von Gewässern (Seen, Küsten-, Fluss-, Teichlandschaften) eine Ansiedlung, aber auch Nestplätze in > 6 km Entfernung von Gewässern sind möglich. Neuerdings häufen sich Brutplätze in kleinen Gehölzgruppen oder einzelnstehenden Bäumen und die Ansiedlungsentfernung zu Straßen und Siedlungen wird zunehmend geringer. Seeadler gehören zu den Baumbrütern. Der Legebeginn ist von Mitte Februar bis Ende März (Südbeck et al. 2005).

Anhand der Datenabfrage ist der Seeadler in keinem Schutzgebiet als bedeutende Vogelart bekannt. Anhand der Messtischblattabfrage ist kein Vorkommen der Art in den Quadranten bekannt. Im Fundortkataster für den Kreis Warendorf wurde die Art ebenfalls nicht erfasst.

Im Rahmen der Zug- und Rastvogelkartierung konnten zwei Flugbewegungen des Seeadlers innerhalb des 1.500 m-Radius südlich der geplanten WEA erfasst werden. Dabei handelte es sich um eine kurze kreisende Flugbewegung mit anschließendem Transferflug in Richtung Südosten und einem Jagdflug, die im September und November aufgenommen wurden.

Aufgrund fehlender Brutnachweise im Untersuchungsgebiet, können Verbotstatbestände für die Art ausgeschlossen werden.

3.2.10.4.14 Singschwan (*Cygnus cygnus*), NG

Tötungsverbot: Kann ausgeschlossen werden

Störungsverbot: Kann ausgeschlossen werden

Schädigungsverbot: Kann ausgeschlossen werden

Der Singschwan gilt in Nordrhein-Westfalen als störungsempfindlicher Rast- und Zugvogel nach Leitfaden (MUNV & LANUV 2024), wobei die Art auf der Roten Liste Deutschlands als ungefährdet geführt wird und auf der Roten Liste Nordrhein-Westfalens nicht klassifiziert ist. Der Singschwan ist jedoch durch das BNatSchG streng geschützt und steht in Anhang I der Europäischen Vogelschutzrichtlinie. Die Art lebt meist in ungestörten, ausgedehnten, naturnahen Verlandungs- und Röhrichtzonen von Still- und Fließgewässern sowie in nassen Erlenbruchwäldern oder Fischteichgebieten mit Inseln. Der Singschwan ist ein Bodenbrüter, der ein Nest aus einer großen Anhäufung von Pflanzenmaterial baut. Die Hauptbrutzeit liegt zwischen Anfang April bis Anfang Juni. In Deutschland sind Singschwäne überwiegend Wintergäste (Südbeck et al. 2005).

Anhand der Datenabfrage ist die Art nur im EU-VSG Lippeaue zwischen Hamm und Lippstadt mit Ahsewiesen als bedeutende Vogelart bekannt. Anhand der Messtischblattabfrage ist ein Vorkommen in dem Quadrant 4315-1 bekannt. Im Fundortkataster für den Kreis Warendorf wurde die Art nicht erfasst.

Anfang Dezember wurde ein Singschwan bei der Nahrungssuche südwestlich im 1.500 m-Radius der geplanten WEA beobachtet (Abbildung 11).

Aufgrund fehlender Brutnachweise im Untersuchungsgebiet können Verbotstatbestände für die Art ausgeschlossen werden.

3.2.10.4.15 Uhu (*Bubo bubo*), NG

Tötungsverbot: Kann ausgeschlossen werden

Störungsverbot: Kann ausgeschlossen werden

Schädigungsverbot: Kann ausgeschlossen werden

Der Uhu ist auf den Roten Listen Deutschlands und Nordrhein-Westfalens nicht gefährdet, steht allerdings in Anhang 1 der EU-VSchRI, wird vom BNatSchG streng geschützt und gilt als bedingt kollisionsgefährdete Art gemäß BNatSchG (2022). Er gilt, mit Ausnahme des Nahbereichs, nur dann als kollisionsgefährdet, wenn die Höhe der Rotorunterkante im Flachland weniger als 50 m beträgt. Die Art benötigt zum Brüten Felsen, mit Geröll bedeckte Steilwände, Steinbrüche, Kies- und Sandgruben mit Nischen bzw. Höhlen, die durch ungehinderten Anflug erreichbar sind. Oft werden auch alte Nester von Greif- oder anderen Großvögeln auf Bäumen genutzt. Seltener brüten sie am Boden (mit Deckung durch Stämme, Wurzelteller oder Steine) oder in Gebäuden (Kirchtürme). Auch Müllplätze können als Jagdgebiet zum Lebensraum gehören. Das Innere größerer zusammenhängender Wälder, enge bewaldete Täler und Hochlagen der Mittelgebirge werden gemieden. Uhus sind Halbhöhlen- oder Freibrüter und gehören zu den Standvögeln (Südbeck et al. 2005).

Anhand der Datenabfrage ist der Uhu nur im EU-VSG Hellwegbörde als bedeutende Vogelart bekannt. Anhand der Messtischblattabfrage ist kein Vorkommen der Art in den Quadranten bekannt. Im Fundortkataster für den Kreis Warendorf wurde die Art ebenfalls nicht erfasst. Im Rahmen der Brutvogelkartierung konnte der Uhu lediglich als Nahrungsgast im Untersuchungsgebiet erfasst werden.

Aufgrund fehlender Brutnachweise im Untersuchungsgebiet können Verbotstatbestände für die Art ausgeschlossen werden.

3.2.10.4.16 Wachtelkönig (*Crex crex*), NG

Tötungsverbot: Kann ausgeschlossen werden

Störungsverbot: Kann ausgeschlossen werden

Schädigungsverbot: Kann ausgeschlossen werden

Der Wachtelkönig ist auf der Roten Liste Deutschlands und Nordrhein-Westfalens als vom Aussterben bedroht eingestuft. Zudem ist der Wachtelkönig in Anhang 1 der EU-VschrI gelistet, wird vom BNatSchG streng geschützt und gilt laut MUNV & LANUV (2024) in Nordrhein-Westfalen als störungsempfindliche Art. Der Wachtelkönig bewohnt großräumige, offene bis halboffene Niederungslandschaften. Auch Niedermoore, Marschen, ackerbaulich geprägte Flussauen und Talauen des Berglandes zählen zu seinen Habitaten. Zudem sind Wachtelkönige auf Feuchtwiesen mit hochwüchsigen Seggen-, Wasserschwaden- oder Rohrglanzgrasbeständen, in landseitigen und lockeren Schilfröhrichten größerer Gewässer im Übergang zu Riedwiesen anzutreffen. Ebenso kommen sie in randlichen Zonen von Niederungen in der Wechselzone von feuchten zu trockeneren oder in anmoorigen Standorten, dort auf Wiesen mit hochwüchsigen Grasbeständen oder in Brachen (sehr selten Gewerbebrachen), vor. Seltener sind sie auf Äckern (in Norddeutschland gebietsweise häufig v.a. Luzerne, Winterweizen und -gerste), im Bereich von Klärteichen und Regenwasserrückhaltebecken anzutreffen. In Mittelgebirgen werden Getreide- und Rapsäcker auf trockenen Kalkhängen sowie Bergwiesen besiedelt. Der Wachtelkönig ist ein Bodenbrüter und zählt zu den Langstreckenziehern. Der Heimzug erfolgt ab Mitte April bis Mitte Juni. Die Eiablage beginnt ab Mitte Mai bis Anfang Juli, Zweitegelege bis Anfang August (Südbeck et al. 2005).

Anhand der Datenabfrage ist der Wachtelkönig in den EU-VSG Lippeaue zwischen Hamm und Lippstadt mit Ahsewiesen und Hellwegbörde, in den FFH-Gebieten Teilabschnitte Lippe- Unna, Hamm, Soest, Warendorf und Lusebredde, Hellinghaeuser Wiesen und Klostermersch und den Naturschutzgebieten Lippeaue zwischen Goettingen und Cappel, Lusebredde und Wulfesknapp/ Krähenbrink als bedeutende Vogelart bekannt. Anhand der Messtischblattabfrage ist ein Vorkommen der Art in dem Quadrant 4315-1 bekannt. Im Fundortkataster für den Kreis Warendorf wurde die Art nicht erfasst.

Im Rahmen der Brutvogelkartierung konnte der Wachtelkönig lediglich als Nahrungsgast im Untersuchungsgebiet erfasst werden.

Aufgrund fehlender Brutnachweise im Untersuchungsgebiet können Verbotstatbestände für die Art ausgeschlossen werden.

3.2.10.4.17 Wanderfalke (*Falco peregrinus*), NG

Tötungsverbot: Kann ausgeschlossen werden

Störungsverbot: Kann ausgeschlossen werden

Schädigungsverbot: Kann ausgeschlossen werden

Der Wanderfalke wird auf der Roten Liste Deutschlands und Nordrhein-Westfalens als ungefährdet geführt. Jedoch ist der Wanderfalke durch das BNatSchG streng geschützt, steht in Anhang 1 der EU-VschrI und ist kollisionsgefährdet gemäß BNatSchG (2022). Die Art lebt meist in Natur- und Kulturlandschaften oder auch in Städten mit (möglichst ganzjährigem) hohem Nahrungsangebot (Vogelbeute im freien Luftraum) und geeigneten Nistmöglichkeiten. Da der Wanderfalke ein Felsenbrüter ist, bevorzugt er steil aufragende Felsen und Felsformationen zum Brüten. Die Art brütet aber auch in Bäumen (bevorzugt in lichten Kiefernbeständen), hohen Gebäuden und auf dem Boden in Küstenlandschaften. Die Hauptbrutzeit liegt zwischen Mitte März bis Juli. Der Wanderfalke gehört zu den Standvögeln (Südbeck et al. 2005).

Anhand der Datenabfrage ist der Wanderfalke in den EU-VSG Lippeaue zwischen Hamm und Lippstadt mit Ahsewiesen und Hellwegbörde, in dem FFH-Gebiet Teilabschnitte Lippe- Unna, Hamm, Soest, Warendorf und den Naturschutzgebieten Lippeaue zwischen Goettingen und Cappel und Wulfesknapp/ Krähenbrink als bedeutende Vogelart bekannt. Anhand der Messtischblattabfrage ist kein Vorkommen der Art in den Quadranten bekannt. Im Fundortkataster für den Kreis Warendorf wurde die Art ebenfalls nicht erfasst.

Im Rahmen der Zug- und Rastvogelkartierung konnte der Wanderfalke drei-mal rastend oder bei der Nahrungssuche im Projektgebiet erfasst werden. Ein Nachweis befindet sich im 500 m-Radius der Anlagen mit einem Mindestabstand von 129 m südwestlich der WEA 03. Die anderen beiden Nachweise liegen im 1.000 m-Radius um die geplanten Anlagen südlich und westlich der WEA. Dabei handelte es sich um einen Jagdflug und zwei Transferflüge in Richtung Norden, die im Oktober und Dezember aufgenommen wurden. Zudem wurden im Dezember und Januar insgesamt drei Sichtungen mit jeweils einem Individuum erfasst (Abbildung 8).

Aufgrund fehlender Brutnachweise im Untersuchungsgebiet können Verbotstatbestände für die Art ausgeschlossen werden.

3.2.10.4.18 Weißstorch (*Ciconia ciconia*), BV (M)

Tötungsverbot: Kann unter Berücksichtigung der definierten Maßnahme ausgeschlossen werden

Störungsverbot: Kann unter Berücksichtigung der definierten Maßnahme ausgeschlossen werden

Schädigungsverbot: Kann unter Berücksichtigung der definierten Maßnahme ausgeschlossen werden

Der kollisionsgefährdete Weißstorch steht in Deutschland auf der Vorwarnliste. Auf der Roten Liste Nordrhein-Westfalens wird die Art als ungefährdet eingestuft. Der Weißstorch ist zudem in Anhang 1 der EU-VSchRI verzeichnet und wird vom BNatSchG streng geschützt. Der Lebensraum erstreckt sich über weitläufige, offene Gebiete mit vielen Feuchtgebieten, Flussniederungen und Auen. Bei der Nahrungssuche bevorzugt der Weißstorch Gebiete mit geringer Vegetation, wie zum Beispiel extensiv genutzte Wiesen, Weiden und Grünland. Die Art errichtet ihr Nest in erhöhten Positionen, beispielsweise auf Dächern von Gebäuden, Türmen, Masten oder in hohen Bäumen. Aktivitäten wie das Mähen und Ernten auf Grün- und Ackerflächen ziehen den Weißstorch stark an, ähnlich wie bei vielen anderen Großvögeln (Südbeck et al. 2005).

Anhand der Datenabfrage ist der Weißstorch in den EU-VSG Lippeaue zwischen Hamm und Lippstadt mit Ahsewiesen und Hellwegbörde, in dem FFH-Gebiet Lusebredde, Hellinghaeuser Wiesen und Klostermersch und dem Naturschutzgebiet Lusebredde als bedeutende Vogelart bekannt. Anhand der Messtischblattabfrage ist ein Vorkommen der Art in dem Quadrant 4315-2 bekannt. Im Fundortkataster für den Kreis Warendorf wurde für den Weißstorch ein Reproduktionsnachweis aus dem Jahr 2019 im 1.000 m-Radius um die geplanten WEA angegeben (Abbildung 4). Der Zentrale Prüfbereich (1.000 m) um den Weißstorch RN schneidet die WEA 2 im Südwesten des Planungsgebietes. Der Erweiterte Prüfbereich (2.000 m) beinhaltet die WEA 1 und WEA 2. Die WEA 3 im Osten des Gebietes liegt knapp außerhalb des Erweiterten Prüfbereiches für den Weißstorch (Abbildung 5).

Im Rahmen der Horstkartierung konnten fünf Weißstorch-Horste kartiert werden (Abbildung 6). Die Weißstorch-Horste Nr. 5 und Nr. 6 befinden sich innerhalb des 1.000 m-Radius südlich der geplanten Anlagen (Abbildung 14). Die Horste mit Weißstorch-Besatz Nr. 4 und 8 liegen innerhalb des 2.000 m-Radius östlich der WEA. Der Weißstorch-Horst Nr. 7 liegt innerhalb des 2.000 m-Radius südlich der Anlagen (Abbildung 15). Es konnten bis zu vier Jungvögel im Horst beobachtet werden. Die Nahbereiche (500 m) um die Weißstorch-Horste schneiden keine der geplanten WEA. Der Zentrale Prüfbereich (1.000

m) um Horst Nr. 5 schneidet die WEA 03, die WEA 01 und 02 liegen knapp außerhalb. Der Zentrale Prüfbereich von Horst Nr. 6 schneidet die WEA 02. Alle anderen Zentralen Prüfbereiche schneiden keine der geplanten Anlagen. Der Erweiterte Prüfbereich (2.000 m) um den Horst Nr. 5 und Nr. 7 schneidet alle drei geplanten WEA. Der Erweiterte Prüfbereich von Horst Nr. 6 schneidet die WEA 01 und 02. Der Erweiterte Prüfbereich von Horst Nr. 4 und Nr. 8 schneidet nur die WEA 03.

Zur Nahrungssuche nutzen die Individuen vorzugsweise die Naturschutzgebiete an der Lippe.



Abbildung 14: Prüfradien um die Weißstorch-Horste (Erweiterter Prüfbereich separat abgebildet).

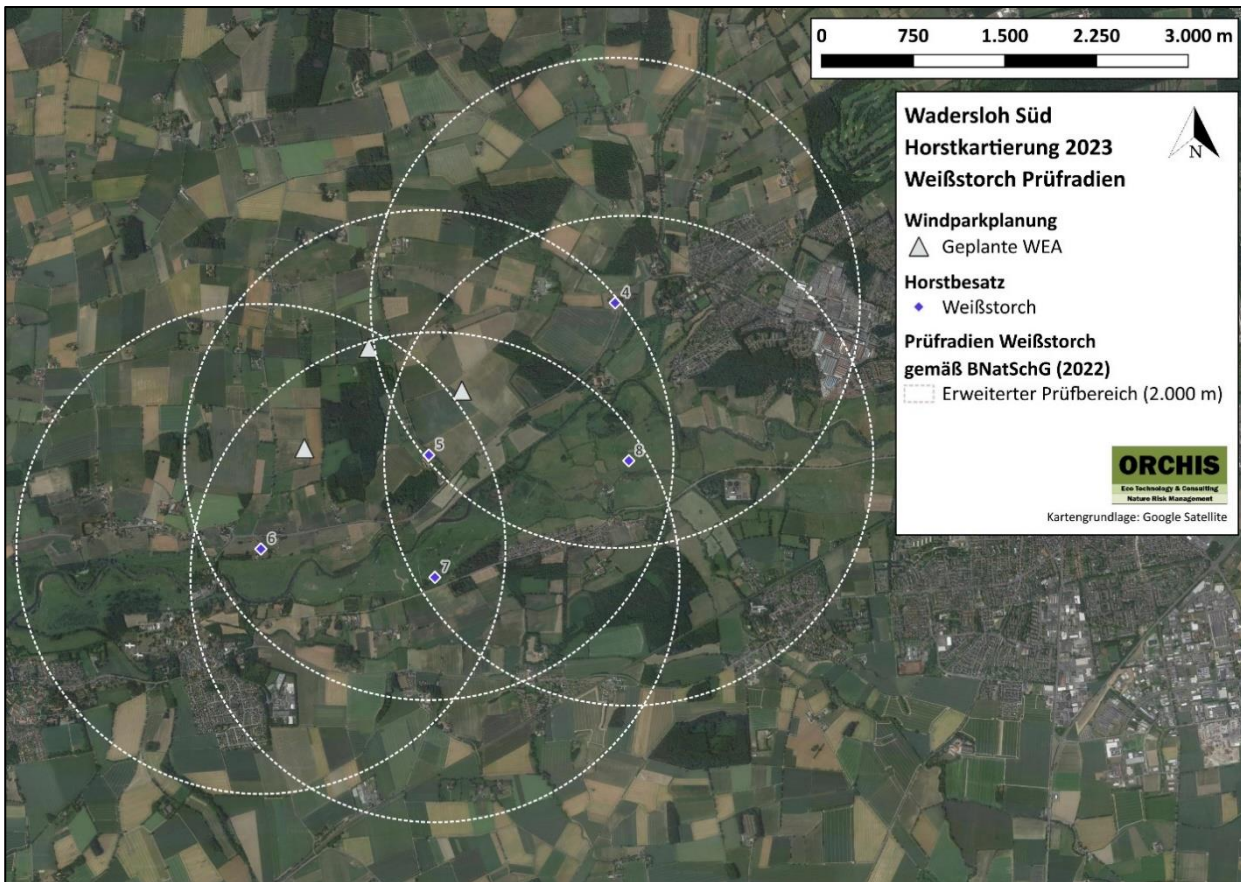


Abbildung 15: Erweiterter Prüfradius um die Weißstorch-Horste.

Im Rahmen der Zug- und Rastvogelkartierung konnten bis zu elf Weißstörche bei zehn Flugbewegungen innerhalb des Untersuchungsgebietes erfasst werden. Diese erfolgten innerhalb und außerhalb des 500 m-Radius um die geplanten WEA mit Schwerpunkt im östlichen Projektgebiet (WEA 01 und 03). Dabei handelte es sich um Transferflüge und kreisende Flugbewegungen, die zwischen März und September aufgenommen wurden. Zudem konnten bis zu 17 Weißstörche beim Rasten und bei der Nahrungssuche beobachtet werden. Ein Rastpunkt liegt dabei innerhalb des 500 m-Radius um die geplanten Anlagen mit einem Mindestabstand von 378 m nördlich der WEA 01. Die restlichen Rastpunkte liegen innerhalb und außerhalb des 1.000 m-Radius der geplanten WEA, jedoch dominierend innerhalb des 1.500 m-Radius südlich der Anlagen an der Lippe bzw. auf Feuchtgrünland (Abbildung 8).

Um Verbotstatbestände für die Art auszuschließen, sind Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen notwendig, die im Zuge der vertiefenden Artenschutzprüfung (ASP II) definiert werden.

3.2.10.4.19 Zwerggans (*Anser erythropus*), NG

Tötungsverbot: Kann ausgeschlossen werden

Störungsverbot: Kann ausgeschlossen werden

Schadigungsverbot: Kann ausgeschlossen werden

Die Zwerggans gehört in Nordrhein-Westfalen zu den störungsempfindlichen Rast- und Zugvögeln nach MUNV & LANUV (2024). Zudem steht sie in Anhang I der Europäischen Vogelschutzrichtlinie. Auf den Roten Listen ist die Zwerggans nicht klassifiziert. Die Art lebt in Sümpfen und Mooren Lapplands und Sibiriens, da sie karge und niedrige Vegetation benötigt. In Deutschland kommt sie demnach nur als Wintergast vor, wo sie bevorzugt auf Weideland anzutreffen ist (Vogelporträt: Zwerggans - NABU).

Anhand der Datenabfrage ist die Zwerggans in keinem Schutzgebiet als bedeutende Vogelart bekannt. Anhand der Messtischblattabfrage ist kein Vorkommen der Art in den Quadranten bekannt. Im Fundortkataster für den Kreis Warendorf wurde für die Zwerggans ein Rastplatz mit zwei Individuen aus dem Jahr 2020 im 1.000 m-Radius um die geplanten Anlagen verzeichnet. Zu beachten ist, dass es nicht bekannt ist, ob es sich bei den Rastplätzen der Zwerggans um Schlafplätze handelt (Abbildung 4). Die Nachweise befinden sich außerhalb des artspezifischen Prüfbereichs von 200 m um die geplanten WEA-Standorte gemäß Leitfaden (MUNV & LANUV 2024).

Ende Oktober wurden acht rastende Zwerggänse erfasst und Mitte November wurden fünf Individuen bei der Nahrungssuche beobachtet. Beide Sichtungen befinden sich südlich der geplanten Anlagen im 1.500 m-Radius (Abbildung 11).

Alle Nachweise befinden sich außerhalb des artspezifischen zentralen Prüfbereichs. Daher können Verbotstatbestände für die Art ausgeschlossen werden.

3.2.10.5 Prüfung der Verbotstatbestände für die weiteren gefährdeten sowie ungefährdeten und ubiquitären Arten zur Brutzeit

Gefährdete, ungefährdete und ubiquitäre Vogelarten, die nicht als kollisionsgefährdet nach BNatSchG (2022) oder störungssensibel nach Leitfaden (MUNV & LANUV 2024) gelten, werden hier in Gruppen, den sogenannten ökologischen Gilden, zusammengefasst und gemeinsam betrachtet. Sie wurden im Gebiet qualitativ erfasst. Die Zuordnung zu den jeweiligen nistökologischen Gilden erfolgte nach Südbeck et al. (2005).

3.2.10.5.1 Bodenbrüter

Tötungsverbot: Kann unter Berücksichtigung der definierten Maßnahme ausgeschlossen werden

Störungsverbot: Kann unter Berücksichtigung der definierten Maßnahme ausgeschlossen werden

Schädigungsverbot: Kann unter Berücksichtigung der definierten Maßnahme ausgeschlossen werden

Bodenbrütende Vogelarten platzieren ihre Nester meist gut versteckt direkt am Erdboden oder in kleinen Mulden und Gräben. Sie nutzen oftmals landwirtschaftliche Strukturen und Agrarflächen sowie Brachen für ihren Nistplatz, weshalb gerade Bodenbrüter massiv durch die Intensivierung der modernen Landwirtschaft bedroht werden. Im Untersuchungsgebiet konnten insgesamt 36 gefährdete oder nicht gefährdete, bodenbrütende Arten festgestellt werden (Tabelle 13).

Tabelle 13: Liste der gefährdeten und ungefährdeten Bodenbrüter im Untersuchungsgebiet.

	Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Name	Status
Ungefährdete Arten			
1	Dunkelwasserläufer	<i>Tringa erythropus</i>	NG
2	Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	BV
3	Graugans	<i>Anser anser</i>	BV
4	Grünschenkel	<i>Tringa nebularia</i>	NG
5	Höckerschwan	<i>Cygnus olor</i>	NG
6	Jagdfasan	<i>Phasianus colchicus</i>	Pot. BV
7	Kanadagans	<i>Branta canadensis</i>	NG
8	Kolbenente	<i>Netta rufina</i>	NG
9	Löffler	<i>Platalea leucorodia</i>	NG
10	Nilgans	<i>Alopochen aegyptiaca</i>	BV
11	Pfeifente	<i>Anas penelope</i>	DZ

	Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Name	Status
12	Reiherente	<i>Aythya fuligula</i>	NG
13	Rotdrossel	<i>Turdus iliacus</i>	NG
14	Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	BV
15	Schnatterente	<i>Anas strepera</i>	NG
16	Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	NG
17	Wiesenschafstelze	<i>Motacilla flava</i>	NG
18	Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	BV
19	Zwergtaucher	<i>Tachybaptus ruficollis</i>	BV
Gefährdete Arten			
20	Alpenstrandläufer	<i>Calidris alpina</i>	NG
21	Bruchwasserläufer	<i>Tringa glareola</i>	NG
22	Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	BV
23	Flussuferläufer	<i>Actitis hypoleucos</i>	DZ
24	Grauhammer	<i>Emberiza calandra</i>	NG
25	Heidelerche	<i>Lullula arborea</i>	NG
26	Kampfläufer	<i>Calidris pugnax</i>	NG
27	Knäkente	<i>Anas querquedula</i>	NG
28	Krickente	<i>Anas crecca</i>	DZ
29	Lachmöwe	<i>Larus ridibundus</i>	NG
30	Löffelente	<i>Anas clypeata</i>	DZ
31	Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	NG
32	Sandregenpfeifer	<i>Charadrius hiaticula</i>	NG
33	Spießente	<i>Anas acuta</i>	NG
34	Tafelente	<i>Aythya ferina</i>	NG
35	Wasserralle	<i>Rallus aquaticus</i>	NG
Vorwarnliste			
36	Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	BV

Im Zuge der vertiefenden Artenschutzprüfung (ASP II) werden für die Bodenbrüter Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen definiert.

3.2.10.5.2 Freibrüter

Tötungsverbot: Kann unter Berücksichtigung der definierten Maßnahme ausgeschlossen werden

Störungsverbot: Kann unter Berücksichtigung der definierten Maßnahme ausgeschlossen werden

Schädigungsverbot: Kann unter Berücksichtigung der definierten Maßnahme ausgeschlossen werden

Freibrüter legen ihre Nester nicht in Höhlen oder Nischen an, sondern frei auf Bäumen, in Sträuchern oder der Krautschicht. Für Freibrüter relevante Strukturen in Form von Strauchhecken und Feldgehölzen finden sich im Untersuchungsgebiet vor allem entlang der Straßen und Feldwege. Es konnten insgesamt 37 gefährdete oder nicht gefährdete, freibrütende Arten festgestellt werden (Tabelle 14).

Tabelle 14: Liste der gefährdeten und ungegefährdeten Freibrüter im Untersuchungsgebiet.

	Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Name	Status
Ungefährdete Arten			
1	Amsel	<i>Turdus merula</i>	BV

	Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Name	Status
2	Bergfink	<i>Fringilla montifringilla</i>	DZ
3	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	BV
4	Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	BV
5	Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	BV
6	Elster	<i>Pica pica</i>	NG
7	Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	BV
8	Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	DZ
9	Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	NG
10	Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	BV
11	Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	BV
12	Kernbeißer	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	NG
13	Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	NG
14	Kormoran	<i>Phalacrocorax carbo</i>	NG
15	Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	BV
16	Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	BV
17	Nilgans	<i>Alopochen aegyptiaca</i>	BV
18	Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	NG
19	Ringdrossel	<i>Turdus torquatus</i>	DZ
20	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	NG
21	Saatkrähe	<i>Corvus frugilegus</i>	NG
22	Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>	NG
23	Seidenreiher	<i>Egretta garzetta</i>	NG
24	Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	Pot. BV
25	Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	NG
26	Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	BV
27	Waldwasserläufer	<i>Tringa ochropus</i>	NG
28	Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	BV
Gefährdete Arten			
29	Bluthänfling	<i>Linaria canabina</i>	Pot. BV
30	Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	NG
31	Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	BV
32	Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	BV
33	Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	BV
34	Sumpfrohrsänger	<i>Acrocephalus palustris</i>	BV
35	Teichhuhn	<i>Gallinula chloropus</i>	NG
Vorwarnliste			
36	Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	BV
37	Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	NG

Im Zuge der vertiefenden Artenschutzprüfung (ASP II) werden für die Freibrüter Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen definiert.

3.2.10.5.3 Gebäudebrüter

Tötungsverbot: Kann ausgeschlossen werden

Störungsverbot: Kann ausgeschlossen werden

Schädigungsverbot: Kann ausgeschlossen werden

Als Kulturfolger brüten Gebäudebrüter vorrangig an und in Gebäuden. Im Untersuchungsgebiet sind keine geeigneten Habitatstrukturen für Gebäudebrüter vorhanden. Es wurden lediglich zwei gefährdete Arten im UG erfasst (Tabelle 15).

Tabelle 15: Liste der gefährdeten Gebäudebrüter im Untersuchungsgebiet.

	Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Name	Status
Gefährdete Arten			
1	Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	NG
Vorwarnliste			
2	Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	BV

Verbotstatbestände durch das Vorhaben sind hinsichtlich Gebäudebrütern auszuschließen, da Gebäude durch das Vorhaben nicht betroffen sind.

3.2.10.5.4 Höhlenbrüter

Tötungsverbot: Kann unter Berücksichtigung der definierten Maßnahme ausgeschlossen werden

Störungsverbot: Kann unter Berücksichtigung der definierten Maßnahme ausgeschlossen werden

Schädigungsverbot: Kann unter Berücksichtigung der definierten Maßnahme ausgeschlossen werden

Höhlenbrütende Arten bauen ihre Nester, je nach Vogelart, in alte Baumstämme, Steilwände, Felsspalten, brüchige Mauern oder Erdwände. Im Untersuchungsraum dienen insbesondere Baumhöhlen als Nistplätze. Für Höhlenbrüter relevante Strukturen in Form von Gehölzen finden sich im Untersuchungsraum vor allem innerhalb der kleineren Waldstücke außerhalb des Planungsgebiets. Es konnten insgesamt 21 gefährdete oder nicht gefährdete, höhlenbrütende Art festgestellt werden (Tabelle 16).

Tabelle 16: Liste der gefährdeten und nicht gefährdeten Höhlenbrüter im Untersuchungsgebiet.

	Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Name	Status
Ungefährdete Arten			
1	Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	BV
2	Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	BV
3	Dohle	<i>Coloeus monedula</i>	NG
4	Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	Pot.BV
5	Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	BV
6	Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	BV
7	Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	BV
8	Hohltaube	<i>Columba oenas</i>	NG
9	Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	NG
10	Kohlmeise	<i>Parus major</i>	Pot. BV
11	Mandarinente	<i>Aix galericulata</i>	NG
12	Nilgans	<i>Alopochen aegyptiaca</i>	BV
13	Rostgans	<i>Tadorna ferruginea</i>	NG

	Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Name	Status
14	Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	BV
15	Sumpfmeise	<i>Poecile palustris</i>	NG
16	Tannenmeise	<i>Periparus ater</i>	NG
17	Waldbaumläufer	<i>Certhia familiaris</i>	NG
Gefährdete Arten			
18	Kleinspecht	<i>Dryobates minor</i>	NG
19	Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	BV
20	Steinkauz	<i>Athene noctua</i>	pot. BV
21	Trauerschnäpper	<i>Ficedula hypoleuca</i>	NG

Im Zuge der vertiefenden Artenschutzprüfung (ASP II) werden für die Höhlenbrüter Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen definiert.

3.2.10.5.5 Nischen- bzw. Halbhöhlenbrüter

Tötungsverbot: Kann unter Berücksichtigung der definierten Maßnahme ausgeschlossen werden

Störungsverbot: Kann unter Berücksichtigung der definierten Maßnahme ausgeschlossen werden

Schädigungsverbot: Kann unter Berücksichtigung der definierten Maßnahme ausgeschlossen werden

Im Gegensatz zu Höhlenbrütern oder Freibrütern können Halbhöhlenbrüter ihre Nester in einer Vielzahl von Nischen anlegen, sei es in Gebäuden, alten Mauern, Bäumen, Felswänden oder Böschungen. Daher sind sie häufig in bebauten Umgebungen zu finden, die eine breite Palette an Nistmöglichkeiten bieten. Im Untersuchungsgebiet sind solche Brutmöglichkeiten in Form von Gebäuden oder Mauern eingeschränkt, weshalb sich die Artenanzahl der Nischenbrüter beschränkt. Im Untersuchungsgebiet konnten insgesamt sieben gefährdete oder nicht gefährdete, nischenbrütende Arten festgestellt werden (Tabelle 17).

Tabelle 17: Liste der gefährdeten und ungefährdeten Nischen- bzw. Halbhöhlenbrüter im Untersuchungsgebiet.

	Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Name	Status
Ungefährdete Arten			
1	Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	BV
2	Gebirgsstelze	<i>Motacilla cinerea</i>	NG
3	Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	BV
4	Straßentaube	<i>Columba livia forma domestica</i>	NG
Gefährdete Arten			
5	Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	BV
Vorwarnliste			
6	Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	NG
7	Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	BV

Im Zuge der vertiefenden Artenschutzprüfung (ASP II) werden für die Nischen- bzw. Halbhöhlenbrüter Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen definiert.

3.2.10.5.6 Röhrichtbrüter

Tötungsverbot: Kann ausgeschlossen werden

Störungsverbot: Kann ausgeschlossen werden

Schädigungsverbot: Kann ausgeschlossen werden

Röhrichtbrüter sind auf dichte Schilf-, Röhricht- oder Staudenvegetation im Uferbereich von Gewässern angewiesen. Das Nest wird meist gut versteckt zwischen den Pflanzenstängeln erbaut. Es wurden drei gefährdete oder nicht gefährdete Röhrichtbrüter im Untersuchungsgebiet erfasst (Tabelle 18).

Tabelle 18: Liste der gefährdeten und ungegefährdeten Röhrichtbrüter im Untersuchungsgebiet.

	Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Name	Status
Ungefährdete Arten			
1	Purpureiher	<i>Ardea purpurea</i>	DZ
2	Silberreiher	<i>Ardea alba</i>	NG
Gefährdete Arten			
3	Rohrammer	<i>Emberiza schoeniclus</i>	NG

Verbotstatbestände können ausgeschlossen werden, da entsprechende Habitats vom Vorhaben nicht betroffen sind.

3.2.10.5.7 Schwimmnest

Tötungsverbot: Kann ausgeschlossen werden

Störungsverbot: Kann ausgeschlossen werden

Schädigungsverbot: Kann ausgeschlossen werden

Manche Wasservögel bauen sogenannte Schwimmnester, die frei im Gewässer schwimmen und so für viele Räuber, wie etwa Fuchs oder Dachs, nicht erreichbar sind. Oft sind die Nester durch Äste oder im Röhricht verankert. Im Untersuchungsgebiet sind keine geeigneten Habitatstrukturen für Vogelarten mit Schwimmnestern vorhanden. Daher wurden nur zwei ungegefährdete Arten beobachtet, die ein Schwimmnest anlegen (Tabelle 19).

Tabelle 19: Liste der ungegefährdeten Arten mit Schwimmnestern im Untersuchungsgebiet.

	Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Name	Status
Ungefährdete Arten			
1	Blässhuhn	<i>Fulica atra</i>	NG
2	Haubentaucher	<i>Podiceps cristatus</i>	NG

Verbotstatbestände können ausgeschlossen werden, da entsprechende Habitats vom Vorhaben nicht betroffen sind.

4 ZUSAMMENFASSUNG

Die Windkraft Wadersloh Süd GbR, Faulunger Weg 10, 59329 Wadersloh, plant die Errichtung von drei Windenergieanlagen in der Gemeinde Wadersloh. Geplant sind Anlagen des Typs Enercon E-175 EP5 mit einer Leistung von 6 MW und einer Nabenhöhe von 162 m.

Die Firma ORCHIS Umweltplanung GmbH wurde beauftragt, für das vorliegende Projekt eine Artenschutzprüfung (ASP I) durchzuführen.

Bei der geplanten WEA handelt es sich um Anlagen des Typs Enercon E-175 EP5 mit einer Nabenhöhe von 162 m, einem Rotordurchmesser von 175 m und einer Nennleistung von 6 MW. Der Abstand zwischen unterer Rotorspitze und Geländeoberfläche (unterer Rotordurchlauf) beträgt 74,5 m. Es ergibt sich eine Gesamthöhe der Anlage von 249,5 m. Die Anlagen sind in intensiv genutzter landwirtschaftlicher Fläche geplant. Beim Bau der Windenergieanlage sind Schwerlasttransporte und Transporte mit Überlänge nötig. Zur Erschließung der Anlage wird soweit möglich das vorhandene Straßen- und Wirtschaftswegenetz genutzt. Jedoch müssen von den vorhandenen Straßen Stichwege zu den geplanten WEA neu errichtet werden. Zusätzlich müssen temporäre Zuwegungsbereiche inklusive Wendetrichter für den Schwerlasttransport angelegt werden. Die benötigten Zuwegungsflächen verlaufen ebenfalls in landwirtschaftlicher Nutzfläche.

Laut Vorgaben werden in der Artenschutzprüfung I alle WEA-empfindlichen Arten einer Prüfung unterzogen. Dieses Artenspektrum wird im Rahmen der Relevanzprüfung zunächst auf die Arten hin untersucht, für die eine Betroffenheit hinsichtlich der Verbotstatbestände mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann und die daher einer artenschutzrechtlichen Prüfung nicht mehr unterzogen werden müssen.

Liegt für Arten ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 BNatSchG vor, muss geprüft werden, ob dieser durch Maßnahmen vermieden werden kann. Eine Definition geeigneter Maßnahmen folgt separat in der vertiefenden artenschutzrechtlichen Prüfung (ASP II), die ebenfalls durch ORCHIS (2024b) erstellt wurde.

Eine vertiefende Artenschutzprüfung (ASP II) folgt für die Fledermäuse sowie die WEA-empfindlichen Vogelarten.

Für alle anderen geprüften Arten(-gruppen) können Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG durch das vorliegende Projekt ausgeschlossen werden.

5 LITERATURVERZEICHNIS

Literatur

BfN (2013). Kombinierte Vorkommens- und Verbreitungskarte der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie - Wanderfische. Bundesamt für Naturschutz. Online unter: https://www.bfn.de/sites/default/files/MDb/documents/themen/natura2000/Nat_Bericht_2013/Arten/wanderfische.pdf (Letzter Zugriff: 24.01.2024)

BfN (2024). Artenportraits. Bundesamt für Naturschutz. Online unter: <https://www.bfn.de/artenportraits> (Letzter Zugriff: 27.05.2024).

LANUV (2019a). Planungsrelevante Arten. Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen. Online unter: <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe> (Letzter Zugriff: 27.05.2024)

LANUV (2023). Vorkommen und Bestandsgrößen von planungsrelevanten Arten in den Kreisen in NRW. Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen. Stand: 09.11.2023.

ORCHIS (2024a). Windparkplanung Wadersloh Süd Avifaunistisches Gutachten.

ORCHIS (2024b). Windparkplanung Wadersloh Süd - Artenschutzprüfung II (ASP II) gemäß MULNV & FÖA (2021) und MUNV & LANUV (2024) für die Errichtung eines Windparks in der Gemeinde Wadersloh des Kreises Warendorf, Nordrhein-Westfalen.

Südbeck, P., Andretzke, H., Fischer, S., Gedeon, K., Schikore, T., Schröder, K., & Sudfeldt, C. (2005). Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands (5.000). Max-Planck-Inst. für Ornithologie, Vogelwarte Radolfzell.

Rote Listen

Bense, U.; Bussler, H.; Möller, G. & Schmidl, J. (2021). Rote Liste und Gesamtartenliste der Bockkäfer (Coleoptera: Cerambycidae) Deutschlands. – In: Ries, M.; Balzer, S.; Gruttke, H.; Haupt, H.; Hofbauer, N.; Ludwig, G. & Matzke-Hajek, G. (Red.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 5: Wirbellose Tiere (Teil 3). – Münster (Landwirtschaftsverlag). – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (5): 269-290

Conze, K.-J. & Grönhagen, N. (2010). Rote Liste und Artenverzeichnis der Libellen – Odonata – in Nordrhein-Westfalen, Großlibellen - Anisoptera. Arbeitskreis Libellen NRW – Klaus-Jürgen Conze, Nina Grönhagen unter Mitarbeit von: Edgar Baierl, Andreas Barkow, Ludger Behle, Norbert Menke, Matthias Olthoff, Eva Lisges, Mathias Lohr, Martin Schlüppmann und Eberhard Schmidt. Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (Hrsg.). 4. Fassung. 2 S.

Freyhof, J. (2009). Rote Liste der im Süßwasser reproduzierenden Neunaugen und Fische (Cyclostomata & Pisces). – In: Haupt, H.; Ludwig, G.; Gruttke, H.; Binot-Hafke, M.; Otto, C. & Pauly, A. (Red.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 1: Wirbeltiere. – Münster (Landwirtschaftsverlag). – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1): 291–316.

Grüneberg, Sudmann, S.; Herhaus, F.; Herkenrath, P.; Jöbges, M.; König, H.; Nottmeyer, K.; Schidelko, K.; Schmitz, M.; Schubert, W.; Stiels, D. & Weiss, J. (2016b). Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens. Nordrhein-Westfälischen Ornithologengesellschaft (NWO) & Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) (Hrsg.). 6. Fassung, Charadrius 52, Heft 1-2, 2016 (2017): 1–66

Hannig, K; Kaiser, M (2021). Rote Liste und Artenverzeichnis der Laufkäfer - Coleoptera: Carabidae - in Nordrhein-Westfalen - 3. Fassung: Stand 30.11.2020. In: Abhandlungen aus dem Westfälischen Museum für Naturkunde 96, S. 3–35.

Jungbluth, J.H. & Knorre, D. von (2011). Rote Liste und Gesamtartenliste der Binnenmollusken (Schnecken und Muscheln; Gastropoda et Bivalvia) Deutschlands. – In: Binot-Hafke, M.; Balzer, S.; Becker, N.; Gruttke, H.; Haupt, H.; Hofbauer, N.; Ludwig, G.; Matzke-Hajek, G. & Strauch, M. (Red.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 3: Wirbellose Tiere (Teil 1). – Münster (Landwirtschaftsverlag). – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (3): 647–708.

Kobialka, H.; Schwer, H. & Kappes, H. (2009). Rote Liste und Artenverzeichnis der Muscheln – Bivalvia – in Nordrhein-Westfalen. Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (Hrsg.). 3. Fassung. 2 S.

Klinger, H.; Schütz, C.; Ingendahl, D.; Steinberg, L. Włodzimierz, J. & Feldhaus, G. (2010). Rote Liste und Artenverzeichnis der Fische und Rundmäuler – Pisces et Cyclostoma – in Nordrhein-Westfalen. Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (Hrsg.). 4. Fassung. 3 S.

Meinig, H.; Boye, P.; Dähne, M.; Hutterer, R. & Lang, J. (2020). Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (2): 73 S.

Meinig, H.; Vierhaus, H.; Trappmann, C. & Hutterer, R. (2010). Rote Liste und Artenverzeichnis der Säugetiere – Mammalia – in Nordrhein-Westfalen. Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (Hrsg.). 4. Fassung. 3 S.

Metzing, D.; Garve, E.; Matzke-Hajek, G.; Adler, J.; Bleeker, W.; Breunig, T.; Caspari, S.; Dunkel, F.G.; Fritsch, R.; Gottschlich, G.; Gregor, T.; Hand, R.; Hauck, M.; Korsch, H.; Meierott, L.; Meyer, N.; Renker, C.; Romahn, K.; Schulz, D.; Täuber, T.; Uhlemann, I.; Welk, E.; Van de Weyer, K.; Wörz, A.; Zahlheimer, W.; Zehm, A. & Zimmermann, F. (2018). Rote Liste und Gesamtartenliste der Farn- und Blütenpflanzen (Tracheophyta) Deutschlands. – In: Metzing, D.; Hofbauer, N.; Ludwig, G. & Matzke-Hajek, G. (Red.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 7: Pflanzen. – Münster (Landwirtschaftsverlag). – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (7): 13–358.

Ott, J.; Conze, K.-J.; Günther, A.; Lohr, M.; Mauersberger, R.; Roland, H.-J. & Suhling, F. (2021). Rote Liste und Gesamtartenliste der Libellen (Odonata) Deutschlands. – In: Ries, M.; Balzer, S.; Gruttke, H.; Haupt, H.; Hofbauer, N.; Ludwig, G. & Matzke-Hajek, G. (Red.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 5: Wirbellose Tiere (Teil 3). – Münster (Landwirtschaftsverlag). – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (5): 659-679

Reinhardt, R. & Bolz, R. (2011). Rote Liste und Gesamtartenliste der Tagfalter (Rhopalocera) (Lepidoptera: Papilionoidea et Hesperioidea) Deutschlands. – In: Binot-Hafke, M.; Balzer, S.; Becker, N.; Gruttke, H.; Haupt, H.; Hofbauer, N.; Ludwig, G.; Matzke-Hajek, G. & Strauch, M. (Red.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 3: Wirbellose Tiere (Teil 1). – Münster (Landwirtschaftsverlag). – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (3): 167–194.

Rennwald, E.; Sobczyk, T. & Hofmann, A. (2011). Rote Liste und Gesamtartenliste der Spinnerartigen Falter (Lepidoptera: Bombyces, Sphinges s.l.) Deutschlands. – In: Binot-Hafke, M.; Balzer, S.; Becker, N.; Gruttke, H.; Haupt, H.; Hofbauer, N.; Ludwig, G.; Matzke-Hajek, G. & Strauch, M. (Red.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 3: Wirbellose Tiere (Teil 1). – Münster (Landwirtschaftsverlag). – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (3): 243–283.

Rote-Liste-Gremium Amphibien und Reptilien (2020). Rote Liste und Gesamtartenliste der Reptilien (Reptilia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (3): 64 S.

Ryslavy, T.; Bauer, H.-G.; Gerlach, B.; Hüppop, O.; Stahmer, J.; Südbeck, P. & C. Sudfeldt (2021). Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6. gesamtdeutsche Fassung, Nationale Gremium Rote Liste Vögel (Hrsg.). 23. Juni 2021.

Schaffrath, U. (2021). Rote Liste und Gesamtartenliste der Blatthornkäfer (Coleoptera: Scarabaeoidea) Deutschlands. – In: Ries, M.; Balzer, S.; Gruttke, H.; Haupt, H.; Hofbauer, N.; Ludwig, G. & Matzke-Hajek, G. (Red.):

Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 5: Wirbellose Tiere (Teil 3). – Münster (Landwirtschaftsverlag). – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (5): 189-266.

Schlüpmann, M.; Mutz, T.; Kronshage, A.; Geiger, A. & Hachtel, M. (2011a). Rote Liste und Artenverzeichnis der Kriechtiere – Reptilia – in Nordrhein-Westfalen. Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (Hrsg.). Unter der Mitarbeit des Arbeitskreises Amphibien und Reptilien in NRW. 4. Fassung. 1 S.

Schlüpmann, M.; Mutz, T.; Kronshage, A.; Geiger, A. & Hachtel, M. (2011b). Rote Liste und Artenverzeichnis der Lurche – Amphibien – in Nordrhein-Westfalen. Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (Hrsg.). Unter der Mitarbeit des Arbeitskreises Amphibien und Reptilien in NRW. 4. Fassung. 2 S.

Schmidt, J.; Trautner, J. & Müller-Motzfeld, G. (2016). Rote Liste und Gesamtartenliste der Laufkäfer (Coleoptera: Carabidae) Deutschlands. – In: Gruttke, H.; Balzer, S.; Binot-Hafke, M.; Haupt, H.; Hofbauer, N.; Ludwig, G.; Matzke-Hajek, G. & Ries, M. (Red.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 4: Wirbellose Tiere (Teil 2). – Münster (Landwirtschaftsverlag). – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (4): 139–204.

Schumacher, H; Vorbrüggen, W (2021). Rote Liste und Artenverzeichnis der Schmetterlinge - Lepidoptera - in Nordrhein-Westfalen. 5. Fassung, Stand: Makrolepidoptera Dezember 2020, Stand: Mikrolepidoptera März 2021. In: Melanargia 33 (Beiheft 1), S. 3–174.

Verbücheln, G.; Götte, R.; Hövelmann, T.; Itjeshorst, W.; Keil, P.; Kulbrock, P.; Kulbrock, G.; Luwe, M.; Mause, R.; Neikes, N.; Schubert, W.; Schumacher, W.; Schwartz, P.; van de Weye, K. (2021). Rote Liste der Farn- und Blütenpflanzen – Pteridophyta et Spermatophyta – in Nordrhein-Westfalen. 5. Fassung, Stand Oktober 2020. LANUV-Fachbericht 118, Recklinghausen.

Leitfäden und Arbeitshilfen

LANUV (2017): „Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“.

MKULNV (2016). Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). Rd.Erl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW. 36 S. mit Anhang

MULNV & FÖA (2021). Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW – Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring, Aktualisierung 2021. Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen. (Az.: III-4 - 615.17.03.15).

MUNV & LANUV (2024). Leitfaden Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen. Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen (MUNV) & Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (LANUV). Fassung: 12.04.2024, 2. Änderung.

Gesetzestexte, Verordnungen und Bekanntmachungen

BNatSchG (2009). Bundesnaturschutzgesetz. Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege. Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240) geändert worden ist.

BArtSchV (2005). Bundesartenschutzverordnung. Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten. Bundesartenschutzverordnung vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95) geändert worden ist.

BImSchG (2002). Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge. Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.09.2021 (BGBl. I S. 4458) m. W. v. 01.10.2021.

EU-Vogelschutzrichtlinie, VSchRI (2009). Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten. Inklusive der Anhänge I bis VII. Amtsblatt der Europäischen Union, L. 20/7.

FFH-Richtlinie (1992). Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie. Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen. Inklusive der Anhänge I bis V.

Kartendienste & Internetquellen

LANUV (2018). Landschaftsinformationssammlung NRW (@LINFOS). Online unter: <https://linfos.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos> (Letzter Zugriff: 27.05.2024).

LANUV (2019b). Messstichblätter in Nordrhein-Westfalen. Fachinformationssystem (FIS) „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“. Online unter: <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt> (Letzter Zugriff: 27.05.2024).

6 ANHANG

Anhang 1: Bedeutende Vogelarten in den relevanten Schutzgebieten.	76
Anhang 2: Planungsrelevante Vogelarten aus der Messtischblattabfrage (Quelle: LANUV).	79

Anhang 1: Bedeutende Vogelarten in den relevanten Schutzgebieten. Blau markiert sind die kollisionsgefährdeten Arten.

NSG: Lippeaue zwischen Goettingen und Cappel	FFH-Gebiet: Teilabschnitte Lippe- Unna, Hamm, Soest, Warendorf + NSG Lippeaue	FFH-Gebiet: Lusebredde, Hellinghaeuser Wiesen und Klostermersch + NSG Lippeaue
Eisvogel	Bekassine	Baumfalke
Löffelente	Beutelmeise	Bekassine
Tafelente	Bruchwasserläufer	Beutelmeise
Rohrweihe	Eisvogel	Bruchwasserläufer
Wachtelkönig	Fischadler	Dunkelwasserläufer
Nachtigall	Flussregenpfeifer	Eisvogel
Pirol	Flussuferläufer	Fischadler
Uferschwalbe	Gänsesäger	Flussregenpfeifer
Krickente	Grünschenkel	Flussuferläufer
Kampfläufer	Kampfläufer	Gänsesäger
Bruchwasserläufer	Kiebitz	Grünschenkel
Kiebitz	Knäkente	Großer Brachvogel
Knäkente	Krickente	Kampfläufer
Bekassine	Löffelente	Kiebitz
Wasserralle	Nachtigall	Kleinspecht
Zwergtaucher	Pirol	Knäkente
Teichrohrsänger	Rohrweihe	Kornweihe
Pfeifente	Spießente	Wiesenpieper
Flussregenpfeifer	Tafelente	Nachtigall
Wanderfalke	Teichrohrsänger	Neuntöter
Uferschnepfe	Trauerseeschwalbe	Pirol
Wiesenpieper	Tüpfelsumpfhuhn	Löffelente
Zwergsäger	Uferschwalbe	Rohrweihe
Schwarzmilan	Wachtelkönig	Rotmilan
Tüpfelsumpfhuhn	Waldwasserläufer	Schwarzmilan
Flussuferläufer	Wanderfalke	Spießente
Spießente	Wasserralle	Tafelente
Trauerseeschwalbe	Wiesenpieper	Teichrohrsänger
Gänsesäger	Zwergsäger	Uferschwalbe
Großer Brachvogel	Zwergtaucher	Wachtelkönig
Alpenstrandläufer		Wespenbussard
Fischadler		Waldwasserläufer
Grünschenkel		Wasserralle
Rotschenkel		Weißstorch
Beutelmeise		Wiesenpieper
Braunkehlchen		Zwergsäger
Dunkelwasserläufer		Zwergtaucher
Feldlerche		Krickente
Feldschwirl		Schwarzstorch
Graureiher		
Habicht		
Kranich		
Kuckuck		
Raubwürger		

NSG: Lippeaue zwischen Goettingen und Cappel	FFH-Gebiet: Teilabschnitte Lippe- Unna, Hamm, Soest, Warendorf + NSG Lippeaue	FFH-Gebiet: Lusebreite, Hellinghaeuser Wiesen und Klostermersch + NSG Lippeaue
Rebhuhn		
Rohrammer		
Rohrdommel		
Rotmilan		
Saatgans		
Schellente		
Schilfrohrsänger		
Schnatterente		
Sperber		
Teichhuhn		
Waldwasserläufer		
Zwergschnepfe		

EU-VSG: Lippeaue zwischen Hamm und Lippstadt mit Ahsewiesen	EU-VSG: Hellwegbörde	NSG: Lusebreite	NSG: Wulfesknapp/ Krähenbrink	NSG: Gieseler
Teichrohrsänger	Baumfalke	Beutelmeise	Beutelmeise	Eisvogel
Eisvogel	Brachpieper	Dunkelwasserläufer	Flussregenpfeifer	Rohrweihe
Spießente	Braunkehlchen	Fischadler	Grünschenkel	Pirol
Löffelente	Bruchwasserläufer	Flussuferläufer	Kampfläufer	Rotmilan
Krickente	Eisvogel	Flussregenpfeifer	Kiebitz	Neuntöter
Pfeifente	Flussregenpfeifer	Teichrohrsänger	Nachtigall	
Knäkente	Goldregenpfeifer	Wachtelkönig	Pirol	
Schnatterente	Großer Brachvogel	Großer Brachvogel	Tafelente	
Blässgans	Heidelerche	Neuntöter	Wasserralle	
Saatgans	Kampfläufer	Grünschenkel	Bekassine	
Wiesenpieper	Kiebitz	Waldwasserläufer	Eisvogel	
Sumpfohreule	Knäkente	Baumfalke	Knäkente	
Tafelente	Kornweihe	Wespenbussard	Krickente	
Rohrdommel	Krickente	Rotmilan	Löffelente	
Alpenstrandläufer	Löffelente	Schwarzmilan	Rohrweihe	
Sichelstrandläufer	Merlin	Kornweihe	Wachtelkönig	
Silberreiher	Mornellregenpfeifer	Rohrweihe	Fischadler	
Flussregenpfeifer	Neuntöter	Schwarzstorch	Flussuferläufer	
Trauerseeschwalbe	Raubwürger	Weißstorch	Spießente	
Weißstorch	Rohrweihe	Wiesenpieper	Trauerseeschwalbe	
Schwarzstorch	Rotmilan	Gänsesäger	Wiesenpieper	
Rohrweihe	Schwarzmilan	Zwergsäger	Zwergsäger	
Kornweihe	Sumpfohreule	Uferschwalbe	Teichrohrsänger	
Wachtelkönig	Tüpfelsumpfhuhn	Eisvogel	Tüpfelsumpfhuhn	
Singschwan	Uhu	Nachtigall	Uferschwalbe	
Wanderfalke	Wachtelkönig	Pirol	Waldwasserläufer	
Baumfalke	Wanderfalke	Uferschwalbe	Zwergtaucher	
Bekassine	Wasserralle	Löffelente	Wanderfalke	
Kranich	Weißstorch	Tafelente	Gänsesäger	

EU-VSG: Lippeaue zwischen Hamm und Lippstadt mit Ahsewiesen	EU-VSG: Hellwegbörde	NSG: Lusebredde	NSG: Wulfesknapp/ Krähenbrink	NSG: Gieseler
Neuntöter	Wespenbussard	Knäkente	Bruchwasserläufer	
Raubwürger	Wiesenpieper	Krickente		
Uferschnepfe	Wiesenweihe	Spießente		
Nachtigall	Zwergtaucher	Kampfläufer		
Zwergschnepfe	Schwarzstorch	Bruchwasserläufer		
Zwergsäger		Kiebitz		
Gänsesäger		Bekassine		
Schwarzmilan		Wasserralle		
Rotmilan		Zwergtaucher		
Großer Brachvogel				
Pirol				
Fischadler				
Wespenbussard				
Kampfläufer				
Goldregenpfeifer				
Tüpfelsumpfhuhn				
Wasserralle				
Uferschwalbe				
Braunkehlchen				
Schwarzkehlchen				
Zwergtaucher				
Dunkler Wasserläufer				
Bruchwasserläufer				
Grünschenkel				
Waldwasserläufer				
Rotschenkel				
Kiebitz				

Anhang 2: Planungsrelevante Vogelarten aus der Messtischblattabfrage (Quelle: LANUV). Grau hinterlegt sind die Arten, die während den avifaunistischen Kartierungen von ORCHIS erfasst wurden.

Quadrant 4315-1	Quadrant 4315-2	Quadrant 4215-3	Quadrant 4215-4
Habicht	Habicht	Habicht	Habicht
Sperber	Sperber	Sperber	Sperber
Teichrohrsänger	Teichrohrsänger	Feldlerche	Feldlerche
Flussuferläufer	Flussuferläufer	Eisvogel	Krickente
Feldlerche	Feldlerche	Krickente	Saatgans
Eisvogel	Eisvogel	Wiesenpieper	Wiesenpieper
Spießente	Spießente	Baumpieper	Graureiher
Löffelente	Löffelente	Waldohreule	Waldohreule
Löffelente	Löffelente	Steinkauz	Steinkauz
Krickente	Krickente	Mäusebussard	Mäusebussard
Krickente	Krickente	Bluthänfling	Bluthänfling
Pfeifente	Pfeifente	Rohrweihe	Flussregenpfeifer
Knäkente	Knäkente	Wachtel	Rohrweihe
Schnatterente	Knäkente	Kuckuck	Kuckuck
Baumpieper	Schnatterente	Mehlschwalbe	Mehlschwalbe
Waldohreule	Graureiher	Kleinspecht	Kleinspecht
Steinkauz	Waldohreule	Baumfalke	Schwarzspecht
Mäusebussard	Steinkauz	Turmfalke	Rohrammer
Alpenstrandläufer	Mäusebussard	Teichhuhn	Baumfalke
Bluthänfling	Alpenstrandläufer	Rauchschwalbe	Turmfalke
Silberreiher	Bluthänfling	Neuntöter	Teichhuhn
Flussregenpfeifer	Silberreiher	Nachtigall	Rauchschwalbe
Rohrweihe	Flussregenpfeifer	Weidenmeise	Neuntöter
Wachtel	Weißstorch	Feldsperling	Feldschwirl
Wachtelkönig	Rohrweihe	Rebhuhn	Nachtigall
Kuckuck	Wachtelkönig	Waldschnepfe	Rotmilan
Singschwan	Kuckuck	Girlitz	Weidenmeise
Mehlschwalbe	Singschwan	Turteltaube	Feldsperling
Kleinspecht	Mehlschwalbe	Waldkauz	Rebhuhn
Schwarzspecht	Kleinspecht	Star	Wespenbussard
Rohrammer	Schwarzspecht	Schleiereule	Uferschwalbe
Baumfalke	Rohrammer	Kiebitz	Waldschnepfe
Turmfalke	Baumfalke		Girlitz
Teichhuhn	Turmfalke		Turteltaube
Rauchschwalbe	Teichhuhn		Waldkauz
Neuntöter	Rauchschwalbe		Star
Feldschwirl	Neuntöter		Zwergtaucher
Nachtigall	Feldschwirl		Schleiereule
Gänsesäger	Nachtigall		Kiebitz
Rotmilan	Gänsesäger		
Großer Brachvogel	Schwarzmilan		
Pirol	Rotmilan		
Fischadler	Großer Brachvogel		
Weidenmeise	Pirol		
Feldsperling	Fischadler		
Rebhuhn	Weidenmeise		
Kampfläufer	Feldsperling		
Wasserralle	Rebhuhn		
Girlitz	Wespenbussard		
Turteltaube	Kormoran		

Quadrant 4315-1	Quadrant 4315-2	Quadrant 4215-3	Quadrant 4215-4
Waldkauz	Kampfläufer		
Star	Wasserralle		
Zwergtaucher	Beutelmeise		
Dunkler Wasserläufer	Uferschwalbe		
Bruchwasserläufer	Uferschwalbe		
Grünschenkel	Girlitz		
Waldwasserläufer	Turteltaube		
Rotschenkel	Waldkauz		
Schleiereule	Star		
Kiebitz	Zwergtaucher		
	Dunkler Wasserläufer		
	Bruchwasserläufer		
	Grünschenkel		
	Waldwasserläufer		
	Rotschenkel		
	Schleiereule		
	Kiebitz		